



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Finanzministerin

**Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2024**

## A. Problem

Nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Alimentation sind neben der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst insbesondere auch die allgemeine Entwicklung des Verbraucherpreisniveaus, die Entwicklung der Nominallöhne, die Entwicklung der Besoldung und Versorgung in Bund und Ländern sowie die innere Struktur der Besoldung sowie die Entwicklung der Finanzen der öffentlichen Haushalte zu berücksichtigen.

Im Zuge der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder am 9. Dezember 2023 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist die Erhöhung der Entgelte um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro zum 1. November 2024 sowie eine lineare Anpassung der Entgelte um 5,5 % zum 1. Februar 2025 vereinbart worden. Bezogen auf die sich aus diesen beiden Anpassungen ergebende Erhöhung der Tarifentgelte gilt ein Mindesterhöhungsbetrag von 340 Euro. Für die Ausbildungsentgelte wurde eine Erhöhung zum 1. November 2024 um 100 Euro sowie eine weitere Steigerung um 50 Euro zum 1. Februar 2025 vereinbart.

Außerdem haben die Tarifvertragsparteien steuerfreie Inflationsausgleichszahlungen vereinbart (TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023). Der Gesamtbetrag von 3.000 Euro teilt sich dabei in einen Einmalzahlungsbetrag in Höhe von 1.800 Euro und monatliche Teilzahlungen in Höhe von 120 Euro für die Monate Januar bis Oktober 2024 auf.

In § 17b Absatz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) ist eine lineare Erhöhung der Besoldung bis einschließlich jeweils der vierten Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen im Jahr 2024 durch gesonderte gesetzliche Regelung vorgesehen. Die Regelung des § 17b Absatz 2 SHBesG wurzelt in der Verständigung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Landesregierung vom 25. November 2019 zur Verbesserung der Besoldungsstruktur.

Durch die zum 1. April 2024 erfolgte Änderung von § 24 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG, Verlust der Beamtenrechte) besteht Bedarf für Folgeänderungen im Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG)

## **B. Lösung**

Die Regelung zur Umsetzung der Inflationsausgleichszahlungen erfolgte bereits durch das Gesetz über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise vom 15. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 645), damit die Anspruchsberechtigten zeitnah diese Zahlungen erhalten können. Mit diesem Gesetzentwurf sollen die unter A. dargestellten Anpassungen der Tarifentgelte aus der Tarifeinigung auf die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Kommunen und der sonstigen Körperschaften des Landes übertragen werden. Darüber hinaus wird die bereits bestehende Regelung des § 17 b Absatz 2 SHBesG über die Erhöhung der Grundgehälter in den ersten vier Erfahrungsstufen um 1 % mit Wirkung vom 1. Januar 2024 umgesetzt.

Mit diesem Gesetzentwurf wird auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz sowie Artikel 61 i.V.m. Artikel 67 der Landesverfassung Rechnung getragen.

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden dementsprechend wie nachfolgend dargestellt angepasst.

- Für das Jahr 2023 sind im Interesse der Sicherstellung des erforderlichen Abstandes zur sozialen Grundsicherung eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro für jedes im Familienzuschlag berücksichtigte Kind sowie eine bedarfsgerechte Anpassung der Familienergänzungszuschläge vorgesehen.

-Zum 1. Januar 2024 erfolgt zunächst eine Erhöhung der Grundgehälter in den jeweils ersten vier Erfahrungsstufen aller Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 um 1 %.

-Der Sockelbetrag von 200 Euro wird zum 1. November 2024 auf die Grundgehälter als Festbetrag übertragen, für die übrigen Besoldungsbestandteile wird ein linearer

Erhöhungsbetrag von 4,76 % (umgerechneter Sockelbetrag nach Ziffer 4 der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023) angesetzt. Der unter A. genannte Mindesterhöhungsbetrag in Höhe von 340 Euro wird bereits in der Besoldungsgruppe A6, Stufe 2 erreicht.

- Abweichend von der Tarifeinigung wird die weitere lineare Besoldungsanpassung um 5,5 % vom 1. Februar 2025 bereits auf den 1. November 2024 vorgezogen, um die Vorgaben nach der Parameterprüfung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation einzuhalten.

Die linearen Anpassungen ab 1. November 2024 erfassen im Wesentlichen die Grundgehaltssätze, die Familienzuschläge, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Erschwerniszulagen und die Mehrarbeitsvergütung. Die Dynamisierung der Zulagen wird damit fortgeführt. Diejenigen Besoldungsbestandteile, die nicht vom Festbetrag erfasst sind, werden damit insgesamt um 10,52 % erhöht (lineare Erhöhung um 4,76 % und anschließende Anhebung um 5,5 % unter Berücksichtigung aufeinander aufbauender Anpassungen). Das Gesetzeswerk beinhaltet als Anlagen die rückwirkend ab 1. Januar 2024 und die ab 1. November 2024 maßgebenden Beträge.

Mit Blick auf den erforderlichen Abstand zur sozialen Grundsicherung wird in 2024 wie für 2023 eine Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro für jedes im Familienzuschlag berücksichtigte Kind gewährt.

Die Familienergänzungszuschläge nach § 45a SHBesG und Anlage 10 zum SHBesG, die mit dem Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur angemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern vom 24. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 309) geregelt wurden, nehmen nicht an der linearen Anpassung teil, da sie als bedarfsbezogene Besoldungsbestandteile der Sicherung des Abstands zum sozialhilferechtlichen Grundsicherungsniveau dienen. Es erfolgt dagegen eine bedarfsgerechte Anpassung der Beträge in gesonderter Höhe. Näheres dazu wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt.

Im Zusammenhang mit der Übertragung der linearen Besoldungsanpassungen wird die Amtsangemessenheit der Alimentation im Jahr 2023 und 2024 umfassend ge-

prüft. Die Vergleichsberechnungen erfolgen unter Berücksichtigung der linearen Besoldungs- und Versorgungserhöhung, der Sonderzahlungen aus Anlass des Verbraucherpreisanstiegs und der ergänzenden Regelungen zur Sicherung des Mindestabstands zur sozialen Grundsicherung.

Die Regelungen über den Verlust des Ruhegehalts werden an die Änderung von § 24 BeamStG angepasst.

### **C. Alternativen**

Keine. Der Grundsatz der Amtsangemessenheit der Alimentation verlangt, dass die Bezüge unter Beachtung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen sind. Die Besoldungserhöhungen sind geboten, um den übrigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Alimentation zu genügen. Die Übernahme des Tarifergebnisses verhindert außerdem, dass sich der Abstand der schleswig-holsteinischen Besoldung zur Tarifentwicklung vergrößert. Die Umsetzung der Regelung des § 17b des Besoldungsgesetzes, das Vorziehen der linearen Besoldungserhöhung auf den 1. November 2024 und die Auskehrung einer kindbezogenen einmaligen Sonderzahlung für 2023 und 2024 sind erforderlich, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Besoldung nach der dreistufigen Parameterprüfung einzuhalten.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Die für das Jahr 2023 rückwirkend greifenden Regelungen entfalten ihre fiskalische Wirkung erst im Haushaltsjahr 2024. Für das Haushaltsjahr 2024 ergeben sich daher aus diesem Gesetzentwurf die nachfolgend dargestellten Mehrausgaben:

-Übertragung Sockel 200 Euro:	32,6 Mio. €
-Zusätzliche Komponenten Alimentation (Vorziehen 5,5 % auf den 1.11.2024, Kindersonderzahlungen und FEZ 2023 und 2024):	58,0 Mio. €
- Umsetzung 1 % nach § 17 b Absatz 2 SHBesG:	6,0 Mio. €
Gesamt Haushaltsjahr 2024	96,6 Mio. €

Ab dem Jahr 2025 ergeben sich aus diesem Gesetz dauerhafte jährliche Mehrausgaben von ca. 411,1 Mio. Euro.

Für den Bereich der kommunalen Dienstherrn und der sonstigen Dienstherrn entstehen entsprechende Mehrausgaben, deren Höhe von den jeweils beschäftigten Beamtinnen und Beamten abhängt.

Nachrichtlich seien die Gesamtmehrausgaben des Landes aus dem Tarifabschluss, der Besoldungs- und Versorgungsanpassung nach diesem Gesetz sowie der Sonderzahlungen aus Anlass des Verbraucherpreisanstiegs skizziert.

Haushaltsjahr 2024	354,1 Mio. Euro
Haushaltsjahr 2025	485,2 Mio. Euro
Haushaltsjahr 2026	488,1 Mio. Euro.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Die Umsetzung des Gesetzes erfordert den üblichen Verwaltungsaufwand. Die Bezügedienststellen können dies mit den vorhandenen Ressourcen erbringen.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Die Erhöhung der Bezüge sichert und stärkt die Kaufkraft und damit den privaten Konsum. Sonstige Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

## **E. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Soziale Gerechtigkeit'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

## **F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität

gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen Ländern ist es, die jeweiligen Landesbeamtengesetze möglichst einheitlich zu gestalten und einen Wettbewerbsföderalismus zu vermeiden. Zur Wahrung dieser Zielsetzung unterrichten sich die norddeutschen Länder möglichst frühzeitig und fortlaufend über Vorhaben in den Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrechts und prüfen, ob diese gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern erfolgen sollten. Der Gesetzentwurf wurde den norddeutschen Ländern am 8. März 2024 mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28. März 2024 zugeleitet.

Seitens der Freien und Hansestadt Hamburg wurde im Rahmen des Konsultationsverfahrens angemerkt, dass die beabsichtigten Regelungen im Zusammenhang mit der im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2016 geregelten Anhebung der zweiten Einstiegsämter der Laufbahngruppe 1 im Bereich der Polizei, Steuer und Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte (nach A 8) mit dem im Beschluss von 2007 festgehaltenem Ansatz der norddeutschen Kooperation zur Sicherung der Mobilität zwischen den Ländern und Gewährleistung einer gleichgerichteten Entwicklung kollidiere. Mit den vorgesehenen Schritten zur Anhebung der Gehälter verschärfe sich der Wettbewerb der Länder untereinander um die besten Kräfte weiter und die länderübergreifende Mobilität würde erschwert. Es wurde daher angeregt, diese Bedenken im Rahmen einer Sitzung der AG Nord (Besoldung und Versorgung) zu erörtern und die verschiedenen Aspekte vertieft zu diskutieren. Seitens der anderen Länder wurden keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

### **Bewertung**

Die Auffassung, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Wettbewerb um die besten Kräfte verschärft und die länderübergreifende Mobilität erschwert würde wird nicht geteilt. Jedes Land setzt die Vorgaben zur verfassungsrechtlichen Alimentation eigenverantwortlich um. In diesem Zusammenhang hat sich im Laufe der Jahre eine deutliche Auseinanderentwicklung des Rechts insgesamt ergeben. Ziel der Erörterungen in der NDK bleibt weiterhin eine möglichst gleichgerichtete Entwicklung

## **G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf wurde der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 8. März 2024 zugeleitet.

## **H. Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften:**

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften wurden durch das Finanzministerium über die grundlegende Zielrichtung und das beabsichtigte Verfahren in einem Informationsgespräch am 27. Februar 2024 unterrichtet und hatten ihre Bereitschaft für ein verkürztes Beteiligungsverfahren signalisiert. Der Gesetzentwurf wurde dementsprechend parallel zur Ressortabstimmung den Gewerkschaften und den Kommunalen Landesverbänden am 8. März 2024 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28. März 2024 zugeleitet.

Nachstehend werden die wesentlichen Punkte aus den Stellungnahmen dargestellt und bewertet:

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** begrüßt in der Stellungnahme vom 28. März 2024 die Übertragung der Tarifeinigung sowie die für den Beamtenbereich darüber hinausgehenden Regelungen zur Gewährleistung der amtsangemessenen Alimentation. Der DGB sieht dies auch als Erfolg der Gewerkschaftsarbeit insbesondere in Bezug auf den für das Jahr erfolgten Aufruf zur zeitnahen Geltendmachung von Ansprüchen für das Kalenderjahr 2023, der zu insgesamt fast 17.000 Anträgen auf amtsangemessene Alimentation geführt habe.

Auch wenn die Regelungen zur Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation über Einmal- und Sonderzahlungen für zulässig erachtet werden, so wird in Bezug auf das Abstandsgebot zur Grundsicherung ausgeführt, dass eine amtsangemessene Alimentation nicht dauerhaft über eine immer massivere Ausweitung der kinder- und familieneinkommensabhängigen Familienergänzungszuschläge und über Einmalzahlungen gewährleisten werden sollte. Das nun vorgesehene Paket an Maßnahmen könne damit nur eine temporäre Lösung darstellen. Der DGB geht dazu davon aus, dass es zu einer höchstrichterlichen Überprüfung des erst 2022 eingeführten Modells (Hinweis: Einführung Familienergänzungszuschläge bei Abkehr von der Alleinverdienstannahme) kommen wird.



Seitens des DGB werden folgende Anforderungen und Vorschläge dargelegt:

- Kontinuierliche Fortschreibung der Prüfung der statistischen Daten auch für die Jahre 2023 und 2024, um eventuelle Nachsteuerungsbedarfe erkennen zu können.
- Dauerhafte Erhöhung der kindbezogenen Sonderzahlung (bislang 400 € je Kind)
- Problematik der über den Tarifabschluss hinausgehenden Regelungen in Bezug auf die tarifbeschäftigte Lehrkräfte, da kaum Unterschiede zu den beamteten Lehrkräften bestünden (insbesondere gleiche Arbeitszeit). Die Pflichtstundenzahl müsse entsprechend der ansonsten geringere Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten abgesenkt werden.

Abschließend kritisiert der DGB in seiner Stellungnahme die beabsichtigten Entnahmen aus dem Versorgungsfonds und das Aussetzung der Zuführungen in den Jahren 2025 bis 2027. Auf die Zielrichtung der finanziellen Vorsorge für zukünftige Versorgungsausgaben und den davon unabhängig bestehenden Anspruch der Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf eine amtsangemessene Alimentation wird hingewiesen. Auch wenn es sich letztlich um Haushaltsmittel handelt bestünde gleichwohl ein moralischer Anspruch der Beamtinnen und Beamten darauf, dass diese Mittel ausschließlich für Versorgungsausgaben eingesetzt würden. Der bislang bestehende Konsens zwischen Landesregierung und DGB werde aufgegeben zumal keine Beteiligung des DGB und seiner Gewerkschaften erfolgt sei.

### **Bewertung**

Die Stellungnahme des DGB wird im Gesamtbild als positive Begleitung des Gesetzesvorhabens bewertet. Dem DGB wird in der problematischen Betrachtung übermäßig weiter ansteigender familienpolitischer Besoldungskomponenten und dem Instrument von Sonderzahlungen zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation zugestimmt. Insbesondere in Bezug auf den Leistungsgrundsatz muss die Gewichtung der Besoldungsbestandteile ausgewogen sein. Es zeigt sich an dieser Stelle, dass eine unreflektierte Umsetzung von verfassungsgerichtlichen Entscheidungen zu Fehlentwicklungen führen kann, die zur Kollision mit anderen wesentlichen Faktoren der Gesamtbezahlungsstruktur

im öffentlichen Dienst führen kann. So muss einer weitergehenden Verschiebung der Gewichtung in Richtung sozialer Komponenten begegnet werden. Die vorgesehenen Maßnahmen werden aber als noch vertretbar erachtet. Mit Blick auf die ausstehenden Entscheidungen in den vor dem Bundesverfassungsgericht zur Alimentation in Schleswig-Holstein geführten Verfahren, von denen wesentliche Erkenntnisse für die weitere Fortentwicklung des Dienstrechts erwartet werden, können mit Blick auf die mit diesem Anpassungsgesetz verfolgte Zielsetzung der Sicherung der Teilhabe an der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung dauerhaft strukturell wirkende Neuerungen mit diesem Gesetz nicht getroffen werden. Diese bleiben ggf. einem gesonderten Gesetzesvorhaben unter Berücksichtigung der Vorgaben aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation in Schleswig-Holstein vorbehalten. Eine Erhöhung der kindbezogenen Sonderzahlung ist daher mit diesem Gesetz nicht vorgesehen.

Zur aufgeworfene Frage der Pflichtstunden für tarifbeschäftigte Lehrkräfte wurde vom MBWFK wie folgt Stellung genommen: „Die Festlegung der Lehrkräftearbeitszeit in Nr. 2 zur Sonderregelung § 44 TV-L („[...] Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung [...]“) ist das Ergebnis von Tarifvertragsverhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien, der grundgesetzlich geschützten Tarifautonomie. Von Seiten des tarifgebundenen Arbeitgeber Land Schleswig-Holstein wird die vom DGB behauptete Notwendigkeit, tarifbeschäftigten Lehrkräften eine kürzere, den anderen Tarifbeschäftigten entsprechende, Arbeitszeit zuzuweisen, daher weder gesehen noch wird diese Einschätzung geteilt.“

Zu der Kritik an der für die Jahre 2025 bis 2027 bestehenden Planung der Entnahmen aus dem Versorgungsfonds und den befristet ausgesetzten Zuführungen ist zunächst anzumerken, dass dieses Thema nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs ist. Die Bewertung des DGB, dass der Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation in der Besoldung und Beamtenversorgung unabhängig vom Versorgungsfonds besteht, wird ausdrücklich bestätigt. Dieses wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung und Beam-

tenversorgung unmittelbar dokumentiert. Der Versorgungsfonds stellt ein haushaltsrechtliches Instrument im Interesse der Haushaltsvorsorge dar.

Die rechtliche Grundlage für die im Rahmen der Haushaltsklausur begründeten Planungen müssen erst durch entsprechende Regelungen im Haushaltsgesetz/Haushaltsplan ab 2025 und durch eine Änderung des Versorgungsfondsgesetzes im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes geschaffen werden. Auch wenn diese gesetzlichen Änderungen das Haushaltsrecht betreffen und unmittelbar nicht dem Dienstrecht zuzuordnen sind, wird die Landesregierung wie in der Vergangenheit ein Beteiligungsverfahren zu den dienstrechtlichen Änderungen nach der Beschlussfassung der Landesregierung über das Haushaltbegleitgesetz 2025 einleiten. Ergänzend ist anzumerken, dass der Beirat des Versorgungsfonds, in dem Vertreterinnen und Vertreter des DGB, des dbb und des Richterverbandes vertreten sind, unmittelbar nach der auf die Haushaltsklausur herausgegebenen Pressemitteilung über das Vorhaben unterrichtet und am 18. März 2024 im Rahmen einer Sondersitzung durch Herrn Staatssekretär Rabe näher informiert wurde.

Insgesamt ergibt sich aus der Stellungnahme des DGB kein Änderungsbedarf in Bezug auf die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion schleswig-holstein** begrüßt sowohl die Bereitschaft der Landesregierung, Wort zu halten und das Tarifergebnis auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen als auch die Erkenntnis, dass die Übertragung des Tarifergebnisses nicht ausreicht, um den Anforderungen an die verfassungskonforme Alimentation Rechnung zu tragen. Auch wenn das Bemühen, den verfassungsrechtlichen Anforderungen mit den vorgesehenen Regelungen Rechnung zu tragen, anerkannt wird, setzt sich der dbb mit einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs und der Gesetzesbegründung in Bezug auf die prozeduralen Anforderungen sehr kritisch auseinander und erachtet die verfassungsrechtlichen Anforderungen im Ergebnis als nicht erfüllt. Die einzelnen Kritikpunkte werden nachstehend dargestellt und bewertet:

### **Sonderzahlungen für Kinder**

Kritisiert wird die Einbeziehung der für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehenen Sonderzahlungen in Höhe von 250 € je Kind bei dem Mindestabstandsgebot zur sozialen Grundsicherung. Mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerfG dürften solche Einmalzahlungen nur dann einbezogen werden, wenn von vornherein feststehe, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben. Eine nachträgliche Gewährung für das Jahr 2023 wird für unzulässig erachtet, da eine Erfüllung der Anforderungen an die Prozeduralisierung über eine Anhebung der Grundgehaltssätze erfolgen müsse.

### **Bewertung**

Die Rechtsauffassung des dbb wird nicht geteilt. Die Sonderzahlungen bezwecken in Bezug auf die Sicherstellung des Mindestabstandsgebotes eine Art „Restdeckung“ des mit den grundlegenden Besoldungsbestandteilen nicht gedeckten Fehlbedarfs. Ein derartiger Spitzenausgleich kann jedoch nur in der Nachschau der tatsächlichen Entwicklung der Besoldung und der Grundsicherungsleistungen erfolgen und fällt naturgemäß klein aus. Die Prognoseentscheidung des Gesetzgebers über die allgemeine Besoldungsanpassung kann nicht alle zukünftigen Entwicklungen einpreisen. Bezüglich einer rückwirkenden Korrektur wären gegenüber einer rückwirkenden Grundgehaltserhöhung dazu die gleichen Bedenken gegeben, zumal damit eine weitere Besserstellung gegenüber dem Tarifbereich auch für die Beamtinnen und Beamten eintreten würde, die gar nicht von dem Thema des Mindestabstandsgebotes, das insbes. bei Familien mit Kindern greift, betroffen sind.

### **Erhebliche Ausweitung des Familienergänzungszuschlags**

Der dbb stellt kritisch die Ausweitung des Familienergänzungszuschlags bis in die Besoldungsgruppe A 10 hinaus und verweist auf die Ausführungen in der Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren zur Sicherstellung des Abstandsgebotes der Alimentation im Jahr 2022 (Umdruck 19/7212), in der bereits die Auffassung vertreten wurde, dass das Konstrukt verfassungswidrig sei. Die Erweiterung der Anspruchsberechtigung bis in die Besoldungsgruppe A 10 lege die „Hybris dieses Konstrukts endgültig offen“.

Unabhängig davon bittet der dbb um Prüfung, ob angesichts der Ausweitung des Familienergänzungszuschlags Änderungen im Bereich des Selbstbehalts in der Beihilfe notwendig werden und erneuert in diesem Zusammenhang die Forderung, den Selbstbehalt abzuschaffen.

### **Bewertung**

Die Kritik gegenüber der erforderlichen betraglichen Erhöhung der Familienergänzungszuschläge und dem stärkeren Hineinwachsen der Regelung in die Besoldungstabelle A ist nachvollziehbar. Anzumerken ist zunächst, dass in der Besoldungsgruppe in A 10 bis einschl. der vierten Erfahrungsstufe ein Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag besteht. Es ergibt sich gleichwohl nur eine geringe Fallzahl. Ab der fünften Erfahrungsstufe in A 10 und generell ab A 11 greift der Familienergänzungszuschlag nicht mehr. Die Entwicklung ist mit Blick auf die ursächliche Ausweitung des Grundsicherungsniveaus allerdings in der Tat kritisch zu betrachten. Zukünftig dürfte diese Lösung insbes. mit dem Blick auf den allgemeinen Leistungsgrundsatz an seine Grenzen gekommen sein. Eine exakte Grenzziehung ist hier aber nicht möglich. Wie schon in der Bewertung der Stellungnahme des dbb ausgeführt, wird die vorgesehene Regelung als noch vertretbar erachtet.

Ein Wegfall des Selbstbehalts in der Beihilfe wird insbesondere mit Blick auf den Querbezug zu den Zuzahlungen im Bereich der GKV nicht für sachgerecht erachtet. Dieser bereits im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Änderung der Beihilfeverordnung vorgetragene Forderung wurde nicht entsprochen.

### **Berechnung der Prüfparameter**

#### **a) Berücksichtigung der Inflationsausgleichsprämie**

Kritisiert wird die Einbeziehung der mit dem Gesetz vom 15.12.2023 (GVOBl. Schl.H. S. 645) geregelten Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise in die Parameterbetrachtungen. Die steuerfreien Sonderzahlungen werden als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt (LT Drs. 20/20/1735 S. 5). Das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ sei

der bundesrechtlichen Regelung des § 3 Nr. 11 lit. c) EStG geschuldet, da anderenfalls keine steuerfreie Auszahlung möglich gewesen sei. Vor diesem Hintergrund könne der „ohnehin geschuldete Arbeitslohn“ jedoch nur eine amtsan-gemessene Alimentation sein, welche selbständig Art. 33 Abs. 5 GG entspräche. Hingewiesen wird auf die Begründung zum Entwurf des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19 Pandemie (Drs. 19/3557), wonach die Corona-Sonderzahlung nicht zum Kern der Besoldung gezählt wurde.

### **Bewertung**

Entgegen der Auffassung des dbb ist die Einbeziehung der Sonderzahlungen aus Anlass des Verbraucherpreisanstiegs in die Parameterbetrachtungen aus den nachstehenden Gründen angezeigt. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Bund-Länderumfrage im Steuerbereich das Bundesfinanzministerium klargestellt hatte, dass die Einbeziehung der Sonderzahlungen in die Parameterberechnungen nicht die Steuerfreiheit im Sinne des Einkommensteuerrechts berühre (Umfrage BMF vom 22. September 2023). Dieser Auffassung wurde – bei einer Enthaltung – von den befragten Ländern geteilt. Bezüglich der Nominallohnentwicklung ist darauf hinzuweisen, dass die steuerfreien Sonderzahlungen als Lohnzahlungen in die amtliche Statistik zur Nominallohnentwicklung einfließen. Dieses wurde auf ausdrückliche Nachfrage aus dem Statistischen Amt für Schleswig-Holstein bestätigt und ist gängige Praxis bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Es ist daher nur sachgerecht, wenn die Besoldungsentwicklung unter Einbeziehung der Sonderzahlungen an den statistischen Zahlenreihen zur Besoldungsentwicklung (bzw. Besoldungsindex) gemessen wird.

Gleiches gilt in Bezug auf den Parameter des Vergleichs der Besoldung zur Verbraucherpreisentwicklung. Schon unter Berücksichtigung dessen, dass auch von den steuerfreien Sonderzahlungen eine preistreibende Wirkung ausgeht, wäre es schlichtweg sachwidrig, wenn eine steuerfreie Sonderzahlung, die gerade den Effekt des Verbraucherpreisanstiegs abmildern soll, nicht in die Parameterberechnung bezüglich der Verbraucherpreisentwicklung einbezogen würde. Der Hinweis auf die Corona-Sonderzahlung geht ebenfalls fehl, da diese

eine besondere Abgeltung einer Belastung aufgrund erschwerter Arbeitsbedingungen bezweckte und daher für die Beamtenversorgung gar nicht geregelt wurde. Die hier vorliegende Sonderzahlung aus Anlass des Verbraucheranstiegs wird jedoch auch in der Beamtenversorgung gezahlt.

### **b) Berechnung des Parameters Tarifentwicklung**

Moniert werden eine fehlende Staffelpfung hinsichtlich weiter zurückliegender Zeiträume sowie das Fehlen einer Spitzausrechnung der Besoldungshöhe, da die Berechnung suggeriere, dass die lineare Erhöhung nicht erst zum 1.11.2024 vorgenommen wurde, sondern bereits zum 1.1. 2024 vorgenommen wurde. Schließlich wird das Fehlen einer Vergleichsrechnung unter Herausrechnung der Inflationsausgleichsprämie, wie sie zur Verbraucherpreisentwicklung vorgenommen wurde, bemängelt.

### **Bewertung**

Bezüglich der Betrachtung weiter zurückliegender Zeiträume im Rahmen einer Staffelpfung wird darauf hingewiesen, dass derartige Staffelpfungen darauf gerichtet sind, bei den erforderlichen Zeitreihenanalysen sog. „Ausreißer-Jahre“ zu identifizieren, in denen entgegen der diese Jahre umschließenden Entwicklung einmalig eine über oder unter der für die Verfassungskonformität maßgebenden Grenze liegende Alimentation gegeben war. Diese Betrachtung macht keinen Sinn, wenn aufgrund gesetzgeberischer Regelungen in Kopplung mit dem Herauslaufen aus dem maßgebenden Zeitraum (15 Jahre) eine verfassungskonforme Alimentation dauerhaft für die Zukunft geregelt wird. Für die weitere Zukunft ab 2025 können aber in diesem Kontext keine prognostischen Werte zu Grunde gelegt werden. Der Vergleich der Vorjahre ergibt sich dazu aus den Gesetzesbegründungen der Vergangenheit (vgl. zuletzt Besoldungsanpassung im Jahr 2022 (Drs. 19/3618) mit denen die Verfassungskonformität durch die Parameterprüfung dargelegt wurde.

Eine exakte Betrachtung der Besoldungshöhe auf Jahresbasis ist auf Ebene der ersten Prüfungsstufe des Prüfrasters des BVerfG, bei der es um die Frage

geht, ob eine Vermutung einer verfassungswidrigen Alimentation gegeben ist oder nicht, nicht vorgeschrieben. Es reicht eine gröbere Betrachtung auf der ersten Prüfungsstufe aus. Von daher beschränkte sich die Parameterprüfung auf eine Betrachtung der in den einzelnen Jahren erfolgten linearen Anpassungen ohne nähere Betrachtung einer ggf. im lfd. Jahr erfolgten Anhebung. Dieses entspricht auch der Vorgehensweise in der Gesetzesbegründung zur Besoldungsanpassung 2022 in Drs. 19/3618. Sofern sich im Übrigen aus keinem Parameter die Vermutung einer verfassungswidrigen Alimentation aufzeigt, wird auch keine weitergehende Betrachtung der Jahresbesoldung auf Ebene der 2. Prüfungsstufe des Prüfschemas des BVerfG für erforderlich erachtet. Wäre dies erforderlich, könnte man auf die pauschalierte Prüfung auf Ebene der 1. Prüfungsstufe gleich verzichten.

Eine Herausrechnung der Sonderzahlung aus Anlass des Verbraucherpreisanstiegs aus der Parameterberechnung zum Vergleich mit der Tarifentwicklung würde zu keiner grundlegend anderen Aussage führen, als im Gesetzentwurf dargelegt, nach der sich die Besoldung bei diesem Parameter im verfassungskonformen Bereich bewegt. Die Gesamthöhe der Sonderzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 ist in der Besoldung und im Tarifbereich mit 3000 € gleich hoch. Die geringfügig andere Verteilung der Einmalzahlungen in 2023 und 2024 führt zu keiner grundlegend anderen Bewertung. In Bezug auf die Verbraucherpreisentwicklung erschien dagegen eine Klarstellung der Wirkungen (vgl. Ziff. 2.1.3 der Gesetzesbegründung) sinnvoll.

### **c) Berechnung des Parameters Nominallohnentwicklung**

Zum Parameter Tarifentwicklung wird das Fehlen einer Staffelpfung und eine Spitzausrechnung der Besoldungshöhe bemängelt. Bezüglich des Jahres 2023 sei dies relevant, da ohne Berücksichtigung der Inflationsausgleichsprämie ein Rückstand von 8,66 % gegeben wäre, der den zulässigen Grenzwert von 5 % deutlich überschreiten würde. Da sich für 2024 bereits ohne Spitzausrechnung ein Rückstand von 4 % ergibt, würde bei einer Spitzausrechnung der Grenzwert von 5 % deutlich überschritten.



An einer Vergleichsrechnung unter Herausrechnung der Inflationsausgleichsprämie fehle es.

Schließlich wird bemängelt, dass die prozentuale Steigerung in der Spalte 2 der Tabelle unter Ziff. 2.2.3 (S. 70) nicht 10,52 %, sondern nur 1,75 % betragen dürfe. Es ergäbe sich dann ein Rückstand der Besoldung in Höhe von 3,81 %. Trotz fehlender Unterschreitung des Grenzwertes (5 %) sei dieses Ergebnis in der Gesamtabwägung (Stufe 2 des Prüfschemas des BVerfG) relevant.

### **Bewertung**

Bezüglich der Staffelpflicht und der Vornahme einer Spitzausrechnung wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Parameter Tarifentwicklung verwiesen. Bezüglich der Betrachtung der Wirkung der Sonderzahlung aus Anlass des Verbraucherpreisanstiegs wird auf die vorstehend bereits dargestellte Einbeziehung in die amtliche Statistik über die Nominallohnentwicklung verwiesen. Eine Vergleichsberechnung unter Ausklammerung der Sonderzahlung wird daher nicht als erforderlich erachtet.

Die kritisierte Angabe zur Besoldungsanpassung in Höhe von 10,52 % resultiert aus der im Gesetzentwurf erfolgten Umrechnung der ab 1. November 2024 erhöhten Besoldung (200 € Sockel zzgl. 5,5 % linear). Dieses entspricht der pauschalierten Betrachtungsweise auf Ebene der ersten Prüfungsstufe, auf der keine Spitzausrechnung erfolgt.

Auch hier gilt, dass eine nähere Betrachtung auf Ebene der 2. Prüfungsstufe nicht nötig ist, sofern sich auf Ebene der ersten Prüfungsstufe in keinem Parameter die Vermutung einer verfassungswidrigen Alimentation ergeben hat.

### **d) Berechnung des Parameters Besoldungsvergleich**

Bemängelt wird das Fehlen einer aussagekräftigen Zahlengrundlage für die Bewertung sowie die Ausblendung der familienbezogenen Komponenten.

### **Bewertung**

Entsprechend dem Votum des dbb wird in der Gesetzesbegründung einer tabellarische Darstellung zum Vergleich des Besoldungsniveaus in Bund und Ländern

angefügt, die im Rahmen der bund-/länderübergreifenden Zusammenarbeit erstellt wurde. Dargestellt wird darin die Jahresgrundbesoldung aus Grundgehältern der Endstufe, Allgemeiner Stellenzulage (Strukturzulage) und jährlichen Sonderzahlungen. Aufgrund der seit Inkrafttreten der Föderalismusreform und der gesetzgeberischen Änderungen in Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfolgten Auseinanderentwicklung insbes. in Bezug auf familienpolitische Leistungen, werden diese nicht mehr einbezogen. Im Ergebnis zeigt sich, dass das Besoldungsniveau in Schleswig-Holstein in keinem Fall um mehr als die maximal zulässigen 10 % unter dem Median oder dem Durchschnitt liegt. Mit Ausnahme einer Besonderheit bei Besoldungsgruppe B 10, die allerdings im Landesbereich nur für die Bemessung der Ministerbezüge noch Bedeutung hat, liegt im Bund-/Ländervergleich bei Betrachtung der Endstufen das Besoldungsniveau in Schleswig-Holstein zwar unter aber gleichwohl noch sehr nah am Durchschnitt und Median. (Werte zwischen 98,17 und 99,83 %. Die Tabelle ist als neue Anlage 1 der Gesetzesbegründung beigelegt).

#### **f) Berechnung des Parameters Abstandsgebot**

##### **- Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen**

Bemängelt wird, dass kein Vergleich aller denkbaren Konstellationen zwischen den Besoldungsgruppen erfolgt und insbesondere die nivellierenden Wirkungen der Familienergänzungszuschläge ausgeblendet werden. Als Beispiel wird auf eine Berechnung für das Jahr 2022 hingewiesen, nach der unter Berücksichtigung der Familienergänzungszuschläge sich der Abstand zwischen den Eingangsstufen der Besoldungsgruppen A 6 zu A 16 im Zeitraum von 2017 bis 2022 von 121 % auf 85,9 % reduziert hätte.

#### **Bewertung**

Die Wirkung der Familienergänzungszuschläge ist im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zum Gesetz zur Sicherstellung zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung vom 24. März 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 309) bewertet worden. Rein betraglich ergeben sich in der Tat in den betrachteten Familienkonstellationen (Alleinverdienstannahme der Beamtin oder des Beamten bei Unterhaltspflicht für eine 4-köpfige

Familie) Nivellierungseffekte, die im Bereich der vom Familienergänzungszuschlag betroffenen Fälle zu einer Angleichung der Besoldung führen. Allerdings kann dieser Effekt hingenommen werden, da es sich nach den vorgenommenen Erhebungen um wenige Ausnahmefälle handelt. Dieses liegt darin begründet, dass die bisherige Alleinverdienstannahme nicht mehr als Regelfall der Lebenswirklichkeit herangezogen werden kann. Es erfolgte daher mit dem o.a. Gesetz eine Abkehr von dieser Annahme und die Berücksichtigung des Familieneinkommens. Von daher stellen die Familienergänzungszuschläge eine im Ausnahmefall erforderliche bedarfsgerechte Stärkung der Alimentation dar. Es ist also nicht erforderlich, dass der für die unterste Besoldungsgruppe A 6 (erste Erfahrungsstufe) berechnete Familienergänzungszuschlag in Höhe von monatlich 841 € für zwei Kinder in gleicher Höhe an alle höheren Besoldungsgruppen, für die gar kein entsprechender Bedarf errechnet wurde, gewährt wird.

Abschließend wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass diese Fragen bereits Gegenstand im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zum Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes zur sozialen Grundsicherung vom 24. März 2022 waren und auch in der Ausschussberatung erörtert wurden. Auf die Erläuterungen des Finanzministeriums vom 14. März 2022 (Umdruck 19/7321) wird verwiesen.

#### **- Abstandsgebot zur sozialen Grundsicherung**

Nach Auffassung des dbb werde das Grundsicherungsniveau für 2023 und 2024 realitätsgerechter beschrieben als in der Begründung der Gesetzentwürfe der Drucksachen 19/3428 und der 19/3618. Bei den Kosten der Unterkunft werde allerdings nicht der Berechnungsweise des Bundesverfassungsgerichts (95-Prozent-Perzentil der kalten Unterkunfts-kosten plus Heizkosten nach Heizspiegel) gefolgt, daher sei eine Vergleichsberechnung auf Grundlage des Bundesverfassungsgerichts notwendig, die von der Rechtsprechung (OVG Schleswig, Beschluss vom 23. März 2021, 2 LB 93/18, Randnummer 27, auf juris abrufbare Fassung) ausdrücklich verlangt werde. Der im Gesetzentwurf festgelegte Wert für Unterkunfts- und Heizkosten sei im Ergebnis um 6,6 Prozent zu

niedrig bemessen. Eine weitere Prüfung der Grundsicherungsbestandteile erfolge aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme nicht und werde ausdrücklich für das parlamentarische Verfahren vorbehalten. Die Nettobesoldung sei außerdem grob fehlerhaft und zu hoch angesetzt. Der Familienergänzungszuschlag sei in der Berechnung nicht einzubeziehen, da er nicht allen Beamtinnen und Beamten gleichermaßen zustehe. Die Hinzurechnung der Inflationsausgleichszahlungen sei unzulässig, da diese zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Sinne des Einkommensteuergesetzes erbracht würden und der ohnehin geschuldete Arbeitslohn bereits selbstständig die Anforderungen an die Amtsanngemessenheit der Alimentation erfüllen müsse. Abgelehnt würden außerdem die Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen und des Zuschusses zum Jobticket in die Nettoalimentation. Von der Nettoalimentation seien im Übrigen auf Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 2018 (5 C 4/17) die Kosten einer Pflegezusatzversicherung abzuziehen, zu deren Abschluss jede Beamtin bzw. jeder Beamte für sich und den jeweiligen Partner im Rahmen der zumutbaren Eigenvorsorge verpflichtet sei. Die Fortschreibung der privaten Krankenversicherungskosten für 2024 um 4 Prozent könne nicht nachvollzogen werden, da der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. eine Steigerung um 7 Prozent prognostiziere. Zur Alimentation kinderreicher Familien werde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Steuerprogression der Abstand zur Grundsicherung für das dritte Kind in anderen Bundesländern sachgerecht anhand der höchsten maßgebenden Besoldungsgruppe kalkuliert werde und die schleswig-holsteinische Regelung zu einer entsprechenden Minderung des Betrages für alle führe. Die Anhebung der Beihilfesätze bei Vorhandensein eines dritten Kindes nach § 6 Absatz 1 Satz 4 der Beihilfeverordnung verstoße außerdem gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. Der Bedarf der ersten beiden Kinder steige nicht durch das weitere Geschwisterkind und eine sachliche Begründung für die Anhebung existiere nicht.

### **Bewertung**

Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind abweichend von der Berechnungsweise des Bundesverfassungsgerichts über den 95-Prozent-Perzentil-Wert „Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ hergeleitet worden. Nach der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss den in den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 angelegten Berechnungsmethoden nicht verbindlich gefolgt werden. Es steht dem Gesetzgeber frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus als Ausgangspunkt für die Bemessung der Untergrenze der Besoldung mithilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen (BVerfG, Beschlüsse vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18 Randnummer 53, 2 BvL 6/17 u.a. Randnummer 42). Dies ist im Gesetzentwurf erfolgt. Zur Bemessung des Grundsicherungsniveaus erscheint das statistische Datenmaterial der Bundesagentur für Arbeit zu SGB-II-Leistungen realitätsgerechter als die Anknüpfung an die Veröffentlichung des Heizspiegels, die in der Verantwortung einer Beratungsgesellschaft und der Interessenvertretung des Deutschen Mieterbundes liegt. Der verwendete 95-Prozent-Perzentil-Wert erfasst sowohl die kalten Unterkunftskosten, die Betriebskosten als auch die Heizkosten. Es wird daher keine Veranlassung gesehen, von der bisherigen Berechnungspraxis abzuweichen. Die zitierte Fundstelle der Entscheidung des OVG Schleswig beschäftigt sich im Übrigen mit den Prüfpflichten der Vorinstanz im Rechtsstreitverfahren und nicht den Verpflichtungen des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der realitätsgerechten Bemessung des Grundsicherungsniveaus. Die Ermittlung der Nettoalimentation ist im Übrigen nicht zu beanstanden. Die Einbeziehung des Familienergänzungszuschlages ist zulässig, da es sich um eine familienbezogene Besoldungsleistung handelt, die den Unterhalt der berücksichtigungsfähigen Kinder auch bei Fehlen eines weiteren Verdieners bzw. einer weiteren Verdienlerin dauerhaft sicherstellen soll, es wird verwiesen auf die in der Gesetzesbegründung der Drucksache 19/3428 angestellten Erwägungen. Die Inflationsausgleichszahlungen sind der Nettoalimentation zweifelsohne hinzuzurechnen, da sie zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gewährt werden bzw. wurden. Sie sind darauf ausgerichtet, das verfügbare Einkommen der Beamtin oder des Beamten im Bezugszeitraum zu vergrößern und können daher nicht bei der Bemessung der im gesamten Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Nettoalimentation außer Betracht bleiben. Zur Berücksichtigung des Zuschusses zum Deutschland-Jobticket und der vermögenswirksamen Leistungen

bleibt zu erwidern, dass die vom Bundesverfassungsgericht angestellte Vergleichsberechnung in erster Linie atypische Sachverhalte darstellt und miteinander vergleicht, auf der einen Seite eine vierköpfige Familie im Bürgergeldbezug, die ohne Abstriche sämtliche Leistungen und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann und auf der anderen Seite eine Familie mit verbeamteten Alleinverdiener bzw. Alleinverdienerin, in der der Ehegatte keinen Beitrag zum Familieneinkommen leistet. Wenn auf der Grundsicherungsseite sämtliche geldwerte Vorteile und Vergünstigungen zu prüfen sind, liegt es fern, etwaige Zuschüsse und vermögenswirksame Leistungen auf der Besoldungsseite außer Acht zu lassen. Die Einberechnung einer Pflegezusatzversicherung in das Grundsicherungsniveau auf Grundlage der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 2018 (5 C 4/17) wird abgelehnt. Die Kosten für eine Pflegezusatzversicherung werden in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 nicht berücksichtigt. Die zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bezog sich auf das Begehren des Klägers, eine über die Beihilfevorschriften hinausgehende Beihilfe unter Berufung auf den Fürsorgegrundsatz erhalten zu wollen. Aus dieser Einzelfallentscheidung kann nicht die Pflicht zum Abschluss einer Pflegezusatzversicherung für alle Beamtinnen und Beamten abgeleitet werden, deren Kosten bei der Bemessung der Nettoalimentation zu berücksichtigen wären. Die Berechnung des Mindestabstands für kinderreiche Familien erfolgte auf Grundlage der Besoldungsgruppe A 13, da so eine realitätsgerechte Berechnung anhand der größten Beamtengruppe erfolgen kann. Mit einer Bezugnahme auf die Besoldungsgruppe A 13 sind nach den vorliegenden Daten mindestens 80 Prozent der Dienstverhältnisse abgedeckt. In höheren Besoldungsgruppen kann den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in geringem Umfang zugemutet werden, den durch die Steuerprogression verbleibenden geringen Anteil des Kindesunterhalts aus dem deutlich erhöhten Grundgehalt zu bestreiten. Im Übrigen wird durch diese Herangehensweise auch ein besserer Ausgleich zwischen Alimentations- und Leistungsprinzip geschaffen, da bei einer Bezugnahme auf die höchsten Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B eine weitere Verschiebung der Besoldung von leistungsbezogenen Besoldungsbestandteilen in Richtung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile unausweichlich wäre. Die Erhöhung der

Beihilfebemessungssätze bei einem Vorhandensein von 3 oder mehr Kindern stellt keine unzulässige Ungleichbehandlung da. Der Gesetzgeber kennt Differenzierungen nach der Kinderzahl beispielsweise auch bei der Bemessung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung. Für kinderreiche Familien wird über die Entlastung von Krankenversicherungskosten sichergestellt, dass die Nettoalimentation für dritte und weitere Kinder den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Die Fortschreibung der Kranken- und Pflegeversicherungskosten erfolgte anhand der vorliegenden Daten des Verbands der privaten Krankenversicherung e.V. Für die Jahre 2007 bis 2022 weisen die Beiträge (Kategorie „Zwei Ehegatten, Alter 30, Eintrittsalter 25, 2 Kinder“ – so auch genutzt vom Bundesverfassungsgericht) eine durchschnittliche Steigerungsrate von 3,01 Prozent aus, daher wird eine Fortschreibung der Werte um jeweils 4 Prozent als geeignet angesehen, um die Kostenentwicklung abzubilden.

### **Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Der dbb kritisiert Modelle, welche einseitig Lohnarbeit nur eines Partners monetär unterstützen und Lohnarbeit des anderen monetär bestrafen, welche zu einer strikten Teilung von Lohn- und Carearbeit zwischen den Partnern führen würden. Von daher seien Leistungen wie der einkommensabhängige Familienergänzungszuschlag abzulehnen. Im Rahmen der Prozeduralisierung sei seitens des Besoldungsgesetzgebers eine Prüfung notwendig, ob eine Verletzung von Art. 3 Abs. 2 GG vorliege. Hingewiesen wird auf die im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zur Gewährleistung des Abstandes zur sozialen Grundversicherung vom wissenschaftlichen Dienst erstellte Stellungnahme vom 2.3.2022 (Umdruck 19/7321).

### **Bewertung**

Die Frage der gleichstellungspolitischen Auswirkungen ist im Rahmen des o.a. Gesetzgebungsvorhabens geprüft und in der Ausschussberatung erörtert worden. Auf die Erläuterungen des Finanzministeriums vom 14. März 2022 (Umdruck 19/7321) wird verwiesen. Im Ergebnis ist der Landtag der Gesetzesvorlage gefolgt und hat keine negativen gleichstellungspolitischen Auswirkungen

aus den Familienergänzungszuschlägen abgeleitet. Eine erneute Prüfung wird an dieser Stelle nicht für notwendig erachtet, da sich die der Regelung zu Grunde liegenden Sachverhalte nicht verändert haben.

Die Aussage in der Stellungnahme „Das Land Schleswig-Holstein zahlt einem Beamten einen Besoldungsbonus, wenn dieser seine Frau überzeugt, ihre volle Stelle zu Gunsten eines 520-Euro-Jobs aufzugeben.“ wird als nicht fundiert erachtet. Sie negiert das vorherrschende Gesellschaftsbild einer beidseitigen Unterhaltsleistung, die die Abkehr von der Alleinverdienstannahme abbildet. Beide Ehepartner tragen gleichberechtigt zum Unterhalt der Gesamtfamilie bei.

Nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen **Richterverbandes** sind die vorgesehenen Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Besoldung nur in ihrer Intention zu begrüßen. Sie würden die bestehenden Probleme der R-Besoldung weder strukturell noch nach dem Volumen lösen.

Bezüglich des Ausgangspunktes des Gesetzentwurfs reichten die Maßnahmen nicht aus, um die in der R-Besoldung bestehenden Besoldungsdefizite aufzufangen. Im Ergebnis werde für die Richterinnen und Richter kein Inflationsausgleich hergestellt und es mangle an einer systemgerechten Lösung der Abstandsproblematik zur sozialen Grundsicherung.

Im Einzelnen werden folgende Punkte angeführt:

Die gegenüber dem Tarifbereich um drei Monate vorgezogene lineare Anpassung zum 1. November 2024 um 5,5 % wird als ungenügend erachtet und decke die inflationsbedingte Niveauabsenkung (s.u.) nicht ab.

Die Tabellensockelbeträge von 200 € (ab 1. November 2024 einheitliche Erhöhung aller Grundgehälter um 200 €) begünstigten die unteren Lohn- bzw. Besoldungsgruppen und würden zu einer relativen Schlechterstellung der R-Besoldung führen. Unter Berücksichtigung der einheitlichen „Inflationsausgleichsprämie“ in Höhe von 3000 € sei der Anteil aller sozial definierten Besoldungsbestandteile an den nach Ämtern durchgestuften Tabellengehältern zu hoch.

Die vorstehend angesprochene Niveauabsenkung der R-Besoldung wird mit dem Vergleich zu der Inflationsentwicklung in dem relevanten Zeitraum von 4 Jahren, der



durch die Umsetzung der Tarifabschlüsse 2022 bis 2025 abgedeckt wird, begründet. Es wird im Ergebnis ein reales Minus zwischen 4 % und 6 % dargestellt. Der vom Richterverband angegebenen voraussichtlichen Inflationsrate in dem vorstehend angesprochenen Zeitraum von 17,3 % (2022: 6,9 %, 2023: 5,9 %, 2024: 2,6 % und 2025: 1,9 %) wird in R 1 (Eingangsstufe) eine Anpassung von bestenfalls 13,3 %, 11,6 % in R 2 (Endstufe) und weiter abnehmend in den höheren Besoldungsgruppen ab R 3 gegenübergestellt.

Abschließend geht der Richterverband davon aus, dass die aktuelle Besoldung und die mit dem Gesetzentwurf geplante Besoldung ihrer Struktur und Höhe nach vor dem Bundesverfassungsgericht nicht durchstehen werde. Es wird an die politisch Verantwortlichen appelliert, sich den Bedenken zu öffnen und im Bund-/Länderbereich Planungen für neu strukturierte Besoldungstabellen aufzunehmen.

### **Bewertung**

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf primär der Anpassung der Besoldung und Beamtenversorgung entsprechend dem allgemeinen Teilhabegrundsatz (§ 17 SHBesG) dient und dabei - wie in jahrzehntelanger Praxis üblich – den Tarifabschluss für den Länderbereich als Anknüpfungspunkt heranzieht. Dazu kommt für den Beamtenbereich die Beachtung der aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigten Kriterien einer den Grundsätzen des Art. 33 Abs. 5 GG entsprechenden hinreichenden Alimentation. Die vorgesehenen besoldungsrechtlichen Regelungen gehen daher tlw. über den Tarifabschluss hinaus. Neben dem Vorziehen der für den Tarifbereich geregelten linearen Anpassung in Höhe von 5,5 % um drei Monate sind diesbezüglich die besonderen Leistungen für die Beamtinnen und Beamten mit Kindern anzusprechen (Sonderzahlung, Familienzuschläge und Familienergänzungszuschläge), die im Tarifbereich keine Anwendung finden.

Der Gesetzentwurf stellt damit kein Strukturgesetz dar. Strukturfragen wären einem gesonderten Gesetzesvorhaben vorbehalten. Die Abtrennung der Strukturfragen gilt insbes. bei einer Zielsetzung zur Ausgestaltung neuer Besoldungstabellen im Bund-/Länderkreis. Hier wäre ggf. die Frage einer Teilrücknahme der

ab 1.9.2006 aufgrund der Föderalismusreform I geregelten Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zu stellen.

Zu den angesprochenen Einzelfragen ist zunächst festzustellen, dass sich der Vergleich der Besoldungsentwicklung zur Inflation nicht auf die R-Besoldung beschränkt, sondern mehr oder weniger alle Beamtengruppen insbes. im höheren Dienst betrifft. Die Heranziehung eines deutlich kürzeren Vergleichszeitraums von vier Jahren gegenüber dem vom Bundesverfassungsgericht definierten Referenzzeitraum von 15 Jahren ist nicht nachvollziehbar. Der längere Referenzzeitraum trägt dem Gedanken Rechnung, dass in einzelnen Phasen die Besoldungserhöhungen über der Inflationsrate liegen können in anderen Phasen darunter. Wesentlich ist also die Langfristentwicklung. Die Einhaltung des Parameters beim Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Verbraucherpreisentwicklung wird in der vorgenommenen Prüfung im Rahmen der Gesetzesbegründung bestätigt.

Die vorgetragenen Bedenken in Bezug auf das Abstandsgebot und die aufgrund der sozialen Komponenten angesprochene Entwertung Ämter ist ebenfalls nicht auf die R-Besoldung beschränkt, sondern trifft insbesondere auch die höheren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B. Wie schon vorstehend zum Thema Familienergänzungszuschlag (vgl. Bewertung der Stellungnahme DGB) deutlich geworden, wird die nivellierende Wirkung der sozialen Komponenten bei weiterer Fortentwicklung kritisch gesehen. Allerdings halten sich die prozentualen Verminderungen der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen noch im zulässigen Bereich. Auf die besondere Wirkung der Familienergänzungszuschläge wurde bereits im Rahmen der Bewertung der Stellungnahme des dbb eingegangen.

Zusammenfassend läuft die Stellungnahme des Richterverbandes darauf hinaus, dass für die R-Besoldung noch weitergehende Regelungen gefordert werden. Dem kann mit Blick auf die Intention dieses Gesetzentwurfs nicht nachgekommen werden, sondern wäre einem gesonderten Strukturvorhaben vorbehalten.

Seitens der **Neuen Richtervereinigung** wurde keine Stellungnahme abgegeben.

## **I. Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium.

# **Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2024**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 1. Januar 2023**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 87), wird wie folgt geändert:

1. § 45a erhält folgende Fassung:

„§ 45a

Familienergänzungszuschlag

(1) Unterschreitet das Nettoeinkommen der für die im Familienzuschlag nach § 44 berücksichtigten ersten und zweiten Kinder unterhaltspflichtigen Eheleute, Lebenspartner oder Elternteile die für die Herstellung eines Abstands zur Grundsicherung in Höhe von 15 Prozent notwendige Nettosumme der Besoldung der Beamtin oder des Beamten nach Anlage 10, wird ein kindbezogener monatlicher Familienergänzungszuschlag nach Anlage 10 gewährt. Das für die Errechnung des Familienergänzungszuschlags maßgebende Nettoeinkommen nach Anlage 10 ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I. S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), abzüglich Einkommensteuer und der Beträge einer die Beihilfe ergänzenden Krankenversicherung unter Hinzurechnung des zustehenden Kindergeldes im Sinne des Zehnten Abschnitts des Einkommensteuergesetzes oder der Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar

2009 (BGBl. I. S. 142, ber. S. 3177), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328).

(2) Für das dritte Kind und weitere Kinder, für die Familienzuschlag gewährt wird, wird ein monatlicher Familienergänzungszuschlag nach Anlage 10 gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes der unterhaltspflichtigen Ehepartnerin oder des Ehepartners, Lebenspartnerin oder Lebenspartners der Beamtin oder des Beamten oder eines anderen unterhaltspflichtigen Elternteils im Kalenderjahr folgende Höchstgrenzen unterschreitet:

1. 6.500,00 Euro bei drei Kindern,
2. 13.000,00 Euro bei vier Kindern,
3. 19.500,00 Euro bei fünf Kindern,
4. 26.000,00 Euro bei sechs Kindern,
5. 34.250,00 Euro bei sieben Kindern,
6. 43.000,00 Euro bei acht Kindern,
7. 52.650,00 Euro bei neun Kindern.

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Höchstgrenze um 9.650,00 Euro.

(3) § 44 Absatz 8 gilt entsprechend.

(4) Ein Familienergänzungszuschlag wird nur gewährt, wenn Anspruch auf Grundgehalt besteht.“

2. Anlage 10 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 10 zu § 45a - Familienergänzungszuschlag**

1. Notwendige Nettosummen der Besoldung der Eheleute, Lebenspartner oder Elternteile (§ 45a Absatz 1 Satz 1), Jahreswerte in Euro:

Nettosumme bei einem Kind	Nettosumme bei zwei Kindern
35.850,00	44.590,00

2. Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 1, Monatsbeträge in Euro:

Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe	ein Kind	zwei Kinder
A 6 Stufe 2	423,00	523,00
A 6 Stufe 3	382,00	481,00
A 6 Stufe 4	321,00	441,00
A 6 Stufe 5	256,00	375,00
A 6 Stufe 6	190,00	310,00
A 6 Stufe 7	125,00	244,00
A 6 Stufe 8	60,00	178,00
A 6 Stufe 9	-	115,00
A 7 Stufe 2	320,00	474,00
A 7 Stufe 3	263,00	417,00
A 7 Stufe 4	207,00	361,00
A 7 Stufe 5	127,00	278,00
A 7 Stufe 6	44,00	196,00
A 7 Stufe 7	-	114,00
A 7 Stufe 8	-	63,00
A 7 Stufe 9	-	12,00
A 8 Stufe 2	207,00	361,00
A 8 Stufe 3	162,00	317,00
A 8 Stufe 4	82,00	237,00
A 8 Stufe 5	11,00	159,00
A 8 Stufe 6	-	63,00
A 9 Stufe 2	43,00	129,00
A 9 Stufe 3	-	92,00
A 9 Stufe 4	-	20,00

3. Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 2, Monatsbeträge in Euro:

3. Kind	4. Kind	5. Kind	6. Kind	7. Kind	8. Kind	Jedes weitere Kind
234,00	353,00	353,00	366,00	455,00	484,00	534,00

”

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen mit Wirkung vom 1. Januar 2023

Das Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 12. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. 597), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a Einmaliger Zusatzbetrag für Kinder im Jahr 2023

Der oder dem Berechtigten wird unter entsprechender Anwendung des § 7 für jedes im Monat Dezember des Jahres 2023 im Familienzuschlag berücksichtigte Kind ein einmaliger Zusatzbetrag in Höhe von 250 Euro gewährt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Unterschiedsbetrag nach § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 645), gewährt wurde. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen einer Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge bestand, ist dies unschädlich; § 44 Absatz 5 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.“

### Artikel 3

#### **Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 1. Januar 2024**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 17a wird die Angabe „1. Dezember 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2024“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 17b wird gestrichen.

2. § 17a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 17a

#### Anpassung der Besoldung zum 1. Januar 2024

Ab 1. Januar 2024 erhöhen sich um 1 % die Grundgehaltssätze

1. der Besoldungsgruppen in der Besoldungsordnung A sowie
2. der Besoldungsgruppen R 1 und R 2

bis einschließlich der jeweils vierten mit einem Grundgehaltsbetrag belegten Erfahrungsstufen der einzelnen Besoldungsgruppen.“

3. § 17b wird aufgehoben.

4. § 45a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „13.000,00 Euro“ durch die Angabe „14.250,00 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „19.500,00 Euro“ durch die Angabe „23.250,00 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „26.000,00 Euro“ durch die Angabe „32.850,00 Euro“ ersetzt.



- d) In Nummer 5 wird die Angabe „34.250,00 Euro“ durch die Angabe „43.200,00 Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 6 wird die Angabe „43.000,00 Euro“ durch die Angabe „53.900,00 Euro“ ersetzt.
- f) In Nummer 7 wird die Angabe „52.650,00 Euro“ durch die Angabe „64.600,00 Euro“ ersetzt.
- g) In Satz 2 wird die Angabe „9.650,00 Euro“ durch die Angabe „10.700,00 Euro“ ersetzt.

5. Anlage 5 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

**„1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6		2.588,71	2.630,86	2.671,65	2.738,47	2.777,56	2.843,76	2.909,94	2.976,10			
A 7		2.681,50	2.740,17	2.797,12	2.881,25	2.935,98	3.019,29	3.078,73	3.138,22	3.197,72		
A 8		2.795,69	2.841,84	2.922,85	3.001,69	3.078,67	3.185,42	3.256,58	3.327,71	3.398,89	3.470,01	
A 9		2.961,87	3.005,24	3.091,97	3.176,42	3.258,84	3.372,77	3.451,03	3.529,38	3.607,66	3.685,97	
A 10		3.171,67	3.241,13	3.358,18	3.472,34	3.583,88	3.729,84	3.827,10	3.924,42	4.021,68	4.118,97	
A 11			3.617,16	3.736,08	3.851,98	3.964,90	4.075,19	4.174,83	4.274,94	4.376,72	4.478,52	4.580,31
A 12				4.056,33	4.200,57	4.341,28	4.482,15	4.559,10	4.680,44	4.801,80	4.924,47	5.047,99
A 13				4.527,30	4.685,83	4.840,38	4.992,65	5.076,63	5.210,02	5.343,38	5.476,82	5.610,21
A 14				4.757,41	4.973,78	5.189,30	5.399,97	5.519,48	5.692,51	5.865,48	6.038,45	6.211,46
A 15						5.811,61	6.049,08	6.222,58	6.391,48	6.556,44	6.784,68	7.012,90
A 16						6.410,44	6.688,08	6.891,79	7.090,13	7.283,88	7.547,84	7.811,79

“

6. Anlage 5 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

**„5. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Erfahrungsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.834,46	4.894,17	5.121,55	5.345,26	5.564,08	5.835,81	6.107,55	6.379,26	6.651,02	6.922,71	7.194,49
R 2		5.616,96	5.842,38	6.062,24	6.276,68	6.486,28	6.758,01	7.029,74	7.301,45	7.573,20	7.844,86
R 3	8.625,33										
R 4	9.127,63										
R 5	9.703,93										
R 6	10.248,14										
R 7	10.777,49										
R 8	11.329,23										
R 9	12.014,29										
R 10	14.748,19										

”

7. Anlage 10 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 10 zu § 45a - Familienergänzungszuschlag**

1. Notwendige Nettosummen der Besoldung der Eheleute, Lebenspartner oder Elternteile (§ 45a Absatz 1 Satz 1), Jahreswerte in Euro:

Nettosumme bei einem Kind	Nettosumme bei zwei Kindern
38.640,00	48.080,00

2. Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 1, Monatsbeträge in Euro:

Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe	ein Kind	zwei Kinder
A 6 Stufe 2	670,00	841,00
A 6 Stufe 3	628,00	799,00
A 6 Stufe 4	588,00	758,00
A 6 Stufe 5	521,00	691,00
A 6 Stufe 6	482,00	652,00
A 6 Stufe 7	416,00	585,00
A 6 Stufe 8	349,00	519,00
A 6 Stufe 9	283,00	452,00
A 7 Stufe 2	621,00	791,00
A 7 Stufe 3	562,00	733,00
A 7 Stufe 4	505,00	675,00
A 7 Stufe 5	420,00	591,00
A 7 Stufe 6	366,00	536,00
A 7 Stufe 7	282,00	452,00
A 7 Stufe 8	223,00	392,00
A 7 Stufe 9	163,00	333,00
A 7 Stufe 10	104,00	273,00
A 8 Stufe 2	505,00	677,00
A 8 Stufe 3	459,00	630,00
A 8 Stufe 4	378,00	549,00
A 8 Stufe 5	300,00	469,00
A 8 Stufe 6	223,00	392,00
A 8 Stufe 7	116,00	285,00
A 8 Stufe 8	45,00	213,00
A 8 Stufe 9	-	142,00

A 8 Stufe 10	-	70,00
A 9 Stufe 2	259,00	431,00
A 9 Stufe 3	216,00	387,00
A 9 Stufe 4	130,00	300,00
A 9 Stufe 5	45,00	215,00
A 9 Stufe 6	-	133,00
A 9 Stufe 7	-	18,00
A 10 Stufe 2	49,00	219,00
A 10 Stufe 3	-	150,00
A 10 Stufe 4	-	32,00

3. Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 2, Monatsbeträge in Euro:

3. Kind	4. Kind	5. Kind	6. Kind	7. Kind	8. Kind	Jedes weitere Kind
234,00	428,00	497,00	533,00	572,00	592,00	592,00

”

#### Artikel 4

### Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 1. Januar 2024

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 645), wird wie folgt geändert:

§ 80a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 80a

#### Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 3 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2024 vom **[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]** entsprechend für die dort genannten Grundgehaltssätze, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2024 um 67,33 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld nach Abschnitt XIIa.“

## Artikel 5

### **Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen mit Wirkung vom 1. Januar 2024**

Das Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 12. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

Nach § 7a wird folgender neuer § 7b eingefügt:

#### „§ 7b Einmaliger Zusatzbetrag für Kinder im Jahr 2024

Der oder dem Berechtigten wird unter entsprechender Anwendung des § 7 für jedes im Monat Dezember des Jahres 2024 im Familienzuschlag berücksichtigte Kind ein einmaliger Zusatzbetrag in Höhe von 250 Euro gewährt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Unterschiedsbetrag nach § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom **[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]**, gewährt wurde. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur deshalb nicht erfüllt, weil

wegen einer Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge bestand, ist dies unschädlich; § 44 Absatz 5 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.“

## **Artikel 6**

### **Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

In § 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird jeweils nach dem Wort „Rechtsstaates“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „oder Volksverhetzung“ eingefügt.“

## **Artikel 7**

### **Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. November 2024**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu § 17a die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. November 2024“ ersetzt.

2. § 17a wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 17a**

#### **Anpassung der Besoldung zum 1. November 2024**

(1) Ab 1. November 2024 erhöhen sich um 200 Euro

1. die Grundgehaltssätze,

2. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
  - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(2) In Ergänzung zu der Anpassung gemäß Absatz 1 erhöhen sich ab 1. November 2024 um 5,5 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
  - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(3) Ab 1. November 2024 erhöhen sich um 10,52 %

1. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
3. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
4. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
5. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Verein-



heitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526).

- (4) Der Familienzuschlag nach Anlage 6 wird um 10,52 % erhöht.
- (5) Die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 7 werden um 150 Euro erhöht.
- (6) Die Amtszulagen sowie die Stellenzulagen nach Anlage 8 werden um 10,52 % erhöht.
- (7) Die Funktionsleistungsbezüge nach Anlage 9 werden um 10,52 % erhöht.“

3. Die Anlagen 5 bis 9 erhalten folgende Fassung:

## „Anlage 5

## 1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6		2.942,09	2.986,56	3.029,59	3.100,09	3.141,33	3.211,17	3.280,99	3.350,79			
A 7		3.039,98	3.101,88	3.161,96	3.250,72	3.308,46	3.396,35	3.459,06	3.521,82	3.584,59		
A 8		3.160,45	3.209,14	3.294,61	3.377,78	3.459,00	3.571,62	3.646,69	3.721,73	3.796,83	3.871,86	
A 9		3.335,77	3.381,53	3.473,03	3.562,12	3.649,08	3.769,27	3.851,84	3.934,50	4.017,08	4.099,70	
A 10		3.557,11	3.630,39	3.753,88	3.874,32	3.991,99	4.145,98	4.248,59	4.351,26	4.453,87	4.556,51	
A 11			4.027,10	4.152,56	4.274,84	4.393,97	4.510,33	4.615,45	4.721,06	4.828,44	4.935,84	5.043,23
A 12				4.490,43	4.642,60	4.791,05	4.939,67	5.020,85	5.148,86	5.276,90	5.406,32	5.536,63
A 13				4.987,30	5.154,56	5.317,60	5.478,25	5.566,84	5.707,57	5.848,27	5.989,05	6.129,77
A 14				5.230,07	5.458,34	5.685,71	5.907,97	6.034,05	6.216,60	6.399,08	6.581,56	6.764,09
A 15						6.342,25	6.592,78	6.775,82	6.954,01	7.128,04	7.368,84	7.609,61
A 16						6.974,01	7.266,92	7.481,84	7.691,09	7.895,49	8.173,97	8.452,44

**2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.609,61
B 2	8.804,76
B 3	9.310,72
B 4	9.840,65
B 5	10.448,65
B 6	11.022,79
B 7	11.581,25
B 8	12.163,34
B 9	12.886,08
B 10	14.497,18
B 11	15.708,96

**3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.362,51	6.965,27	7.859,13

**4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C kw**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1 kw	4.326,27	4.461,69	4.597,09	4.733,14	4.871,41	5.009,64	5.147,87	5.286,11	5.426,10	5.566,84	5.707,57	5.848,27	5.989,05	6.129,77	
C 2 kw	4.334,69	4.550,48	4.767,65	4.987,99	5.208,31	5.430,45	5.654,76	5.878,98	6.103,29	6.327,57	6.551,82	6.776,12	7.000,40	7.224,69	7.448,98
C 3 kw	4.726,27	4.975,73	5.225,18	5.477,30	5.731,27	5.985,22	6.239,15	6.493,10	6.747,04	7.001,02	7.254,94	7.508,90	7.762,87	8.016,82	8.270,74
C 4 kw	5.911,01	6.166,30	6.421,58	6.676,86	6.932,14	7.187,42	7.442,73	7.697,97	7.953,24	8.208,52	8.463,84	8.719,11	8.974,40	9.229,67	9.484,96

**5. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Erfahrungsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	5.311,36	5.374,35	5.614,24	5.850,25	6.081,10	6.367,78	6.654,47	6.941,12	7.227,83	7.514,46	7.801,19
R 2		6.136,89	6.374,71	6.606,66	6.832,90	7.054,03	7.340,70	7.627,38	7.914,03	8.200,73	8.487,33
R 3	9.310,72										
R 4	9.840,65										
R 5	10.448,65										
R 6	11.022,79										
R 7	11.581,25										
R 8	12.163,34										
R 9	12.886,08										
R 10	15.770,34										

**Anlage 6****Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)**

<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>
(§ 44 Absatz 1 SHBesG)	(§ 44 Absatz 2 SHBesG)
164,21	350,41

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 186,20 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 481,22 Euro.

**Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1 SHBesG**  
(Monatsbeträge in Euro)

- in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8:

145,33

- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

154,31

**Anlage 7**

<b>Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)</b>	
Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.467,18
A 9 bis A 11	1.544,56
A 12	1.712,84
A 13	1.746,53
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1.783,52

## Anlage 8

## Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	131,49	262,97
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	73,04	175,32
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 73,04	bis zu 146,10
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	131,49	262,97
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	73,04	175,32
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 73,04	bis zu 146,10
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	73,04	73,04
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	73,04	73,04
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 204,53	bis zu 204,53
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 73,04	bis zu 73,04
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 73,04	bis zu 73,04
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a	25,55	
Buchstabe b	99,98	
Nummer 2	111,12	
§ 48		
A 6 bis A 9	175,32	
A 10 und höher	219,14	
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr	97,15	
von zwei Jahren	171,45	
§ 49 Absatz 4	74,29	

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50		
	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
	von einem Jahr	102,87
	von zwei Jahren	171,45
§ 51		137,16
§ 52		43,83
§ 53		91,43
§ 54		131,44
§ 55		
	wenn ein Amt ausgeübt wird	
	der Besoldungsgruppe R 1	234,92
	der Besoldungsgruppe R 2	262,97
§ 56		297,17
§57a		
	Absatz 1	800,08
	Absatz 2	571,48
§ 63		116,87
<b>Besoldungsordnung A</b>		
	Vorbemerkungen Nummer 5 und 6	276,86
	<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 6	1	47,72
	Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	88,03
A 7	4,	147,95
	5	186,55
A 9	1	355,30
A 13	4	247,52
	10, 11, 12, 13	361,06
A 14	6	247,52
A 15	6	298,67
A 16	8	276,86
<b>Besoldungsordnung R</b>		
	<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1	1 bis 4	273,70
R 2	3 bis 6	273,70
R 3	3, 5	273,70
<b>Besoldungsordnung C kw</b>		
	<i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i>	
C 2 kw	1	119,24

**Anlage 9**

(zu § 35 Abs. 3)

Funktionsleistungsbezüge nach § 35 für Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen

Die Höhe der Funktionsleistungsbezüge beträgt

für Kanzlerinnen und Kanzler der Besoldungsgruppe W 3

- bei Hochschulen mit mehr als 10.000 Studierenden bis zu 1.690,96 Euro und
- bei allen anderen Hochschulen bis zu 773,64 Euro und

für Kanzlerinnen und Kanzler der Besoldungsgruppe W 2

- bei Hochschulen mit mehr als 3.000 Studierenden bis zu 1.226,77 Euro und
- bei allen andern Hochschulen bis zu 663,12 Euro.

“

**Artikel 8**

**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein  
zum 1. November 2024**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Liegt infolge des Dienstunfalles ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Geschädigte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich in nachstehender Höhe:

<i>Grad der Schädigungsfolgen bis</i>	<i>Betrag</i>
25	155,83 Euro,
30	188,99 Euro,
40	257,51 Euro,
50	423,29 Euro,
60	476,34 Euro,



70	654,28 Euro,
80	780,27 Euro,
90	939,42 Euro,
100	1.043,31 Euro.

”

2. § 58 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird die Angabe „3,01“ durch die Angabe „3,33“ ersetzt.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,12“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,74“ durch die Angabe „0,82“ ersetzt.
3. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,99“ durch die Angabe „2,20“ ersetzt.
4. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,99“ durch die Angabe „3,30“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,53“ durch die Angabe „2,80“ ersetzt.
      - ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „2,09“ durch die Angabe „2,31“ ersetzt.
      - ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „2,09“ durch die Angabe „2,31“ ersetzt.
      - eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,79“ durch die Angabe „1,98“ ersetzt.
      - fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,46“ durch die Angabe „1,61“ ersetzt.
      - ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,29“ durch die Angabe „1,43“ ersetzt.
      - hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,09“ durch die Angabe „1,20“ ersetzt.

- iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,89“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.
- jjj) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,79“ durch die Angabe „0,87“ ersetzt.
- kkk) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,68“ durch die Angabe „0,75“ ersetzt.
- lll) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,57“ durch die Angabe „0,63“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,99“ durch die Angabe „3,30“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,12“ ersetzt.

5. § 80a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 80a

#### Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 7 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2024 vom **[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]** entsprechend für die dort genannten Bestandteile. Die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden zum 1. November 2024 um 10,52 % erhöht.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. November 2024 um 74,41 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld nach Abschnitt XIIa.“

6. In § 82a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,12“ ersetzt.

## Artikel 9

### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. November 2024

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,81 Euro“ durch die Angabe „4,21 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,79 Euro“ durch die Angabe „0,87 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „1,54 Euro“ durch die Angabe „1,70 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „4,71 Euro“ durch die Angabe „5,21 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1,30 Euro“ durch die Angabe „1,44 Euro“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,86 Euro“ durch die Angabe „3,16 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „11,84 Euro“ durch die Angabe „13,09 Euro“ ersetzt.

- bb) In Satz 1 wird die Angabe „14,36 Euro“ durch die Angabe „15,87 Euro“ ersetzt.
  - cc) In Satz 1 wird die Angabe „17,84 Euro“ durch die Angabe „19,72 Euro“ ersetzt.
  - dd) In Satz 1 wird die Angabe „22,99 Euro“ durch die Angabe „25,41 Euro“ ersetzt.
  - ee) In Satz 2 wird die Angabe „4,60 Euro“ durch die Angabe „5,08 Euro“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „0,51 Euro“ wird durch die Angabe „0,56 Euro“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „62,05 Euro“ durch die Angabe „68,58 Euro“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „2,11 Euro“ durch die Angabe „2,33 Euro“ ersetzt.
5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „17,85 Euro“ durch die Angabe „19,73 Euro“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „14,36 Euro“ durch die Angabe „15,87 Euro“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „105,75 Euro“ durch die Angabe „116,87 Euro“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „63,46 Euro“ durch die Angabe „70,14 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „47,60 Euro“ durch die Angabe „52,61 Euro“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „37,00 Euro“ durch die Angabe „40,89 Euro“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „310,25 Euro“ durch die Angabe „342,89 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „155,13 Euro“ durch die Angabe „171,45 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „103,42 Euro“ durch die Angabe „114,30 Euro“ ersetzt.

8. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „15,86 Euro“ durch die Angabe „17,53 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,79 Euro“ durch die Angabe „0,87 Euro“ ersetzt.

## Artikel 10

### Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. November 2024

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 5 bis A 8            18,36 Euro,

A 9 bis A 12        25,20 Euro,

A 13 bis A 16       34,75 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „21,21 Euro“ durch die Angabe „23,44 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „26,27 Euro“ durch die Angabe „29,03 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „31,20 Euro“ durch die Angabe „34,48 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „36,46 Euro“ durch die Angabe „40,30 Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „36,46 Euro“ durch die Angabe „40,30 Euro“ ersetzt.

## **Artikel 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 3 bis 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 6 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Monika Heinold  
Finanzministerin

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2024 erhöht. Der Gesetzgeber hat nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig anzupassen. Diese Verpflichtung konkretisiert das über Artikel 33 Absatz 5 GG verfassungsrechtlich gesicherte Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten und ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Dies umfasst die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe über die Jahre hinweg.

Ausgehend von der Tarifeinigung am 9. Dezember 2023 erfolgt die Vorlage dieses Gesetzentwurfs zur Anpassung der Besoldung und Beamtenversorgung nach einem verkürzten Beteiligungsverfahren im Einvernehmen mit den beteiligten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den kommunalen Landesverbänden. Der Gesetzentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf die Übertragung der linearen Besoldungserhöhung und die Umsetzung des § 17b SHBesG. Die Übertragung der Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 3.000 Euro auf die Beamtinnen und Beamten wurde durch eine gesonderte Regelung umgesetzt (vgl. Vorblatt S. 3). In § 17b Absatz 2 des Besoldungsgesetzes ist eine lineare Erhöhung der Besoldung in den ersten vier Erfahrungsstufen um 1 % im Jahr 2024 geregelt worden. Die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 sieht bezüglich der Tarifentgelte der Anlage B zum TV-L eine Steigerung um einen Festbetrag von 200 Euro zum 1. November 2024 und eine lineare Erhöhung im Gesamtvolumen von 5,5 % zum 1. Februar 2025 vor.



Vor diesem Hintergrund sieht dieser Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

a) Umsetzung des § 17b SHBesG zum 1. Januar 2024, Erhöhung der Besoldung in den ersten vier belegten Erfahrungsstufen in der A-Besoldung sowie in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2

b) Übertragung des Festbetrags von 200 Euro auf die Grundgehälter

c) Übertragung des Festbetrags auf weitere Besoldungsbestandteile als umgerechnete lineare Anpassung von 4,76 %

cd Vorziehen der linearen Besoldungsanpassung um 5,5 % auf den 1. November 2024 als Baustein zur Einhaltung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation

d) Kindbezogene einmalige Sonderzahlungen in 2023 und 2024 in Höhe von 250 Euro pro Kind zur Sicherstellung der Amtsangemessenheit der Alimentation

e) Bedarfsgerechte Anpassung der Familienergänzungszuschläge rückwirkend jeweils ab 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024.

Für die Beamtenversorgung gelten die Erhöhungen entsprechend.

Die Anwärterbezüge werden zum 1. November 2024 jeweils um 150 Euro erhöht.

## **2. Grundsatz der Amtsangemessenheit der Alimentation**

Grundlage der Prüfung bilden insbesondere die vom Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. -, 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 und 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 bzw. 2 BvL 6/17 aufgestellten Kriterien.

Die Prüfung der Verfassungskonformität beschränkt sich vorrangig auf die Wirkung der mit diesem Gesetz vorgesehenen Übertragung der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023, der strukturellen Verbesserung in der Einstiegsbesoldung zum 1. Januar 2024 und der vorgesehenen zusätzlichen besoldungsrechtlichen Regelungen. Für die Berechnungen auf Ebene der ersten Prüfungsstufe wurden die pauschalierenden Annahmen aus den o.a. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (u.a. jah-

resbezogene Indexbetrachtung oder die Kürzung der Sonderzuwendung im Tarifbereich) übernommen. Im Ergebnis der Prüfungen ergab sich, dass mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen auch ab dem Jahr 2023 von einer verfassungskonformen Besoldung und Beamtenversorgung in Schleswig-Holstein auszugehen ist. In der Prüfungsstufe 1 ergibt sich aus den vorgesehenen Regelungen kein unzulässiges Überschreiten in einem der insgesamt fünf Parameter. Der Abstand zur sozialen Grundsicherung wird gewahrt. Die Vermutung einer verfassungswidrigen Alimentation besteht damit nicht. Nachstehend wird das Ergebnis der Prüfung näher dargestellt.

## 2.1 Parameterprüfungen 2023

### 2.1.1 Parameter Besoldungsentwicklung (Bes) zur Tarifenwicklung (Tarif)

Aufgrund der im Grundsatz systemgerechten Übertragung der Tarifeinigung auf den Beamtenbereich ergibt sich zunächst für den betrachteten Gesamtzeitraum der Jahre 2023 und 2024 und der Wirkung für 2025 keine Vergrößerung des bislang gegebenen Abstandes der Besoldungsentwicklung zur Tarifenwicklung. Die abweichende Aufteilung der Sonderzahlung aus Anlass des Verbraucherpreisanstiegs auf die Jahre 2023 und 2024 wirkt insbes. im Jahr 2023 (1800 Euro im Tarif und 1500 Euro in der Besoldung). Für 2023 ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Indextdiff.	Abstand Besoldung
	Bes	Tarif	Bes	Tarif		
2008	2,9	2,9	100,000	100,000	0,000	0,00%
2009	3	3	103,000	103,000	0,000	0,00%
2010	1,2	1,2	104,236	104,236	0,000	0,00%
2011	1,5	1,5	105,800	105,800	0,000	0,00%
2012	1,7	1,9	107,598	107,810	-0,212	-0,20%
2013	2,45	2,65	110,234	110,667	-0,432	-0,39%
2014	2,75	2,95	113,266	113,931	-0,666	-0,59%
2015	1,9	2,1	115,418	116,324	-0,906	-0,79%
2016	2,1	2,3	117,842	118,999	-1,158	-0,98%
2017	1,8	2	119,963	121,379	-1,417	-1,18%
2018	2,35	2,35	122,782	124,232	-1,450	-1,18%
2019	3,01	3,01	126,478	127,971	-1,494	-1,18%
2020	3,12	3,12	130,424	131,964	-1,540	-1,18%
2021	1,69	1,29	132,628	133,666	-1,038	-0,78%
2022	3,4	2,8	137,137	137,409	-0,272	-0,20%
2023	2,76	5,01	140,922	144,293	-3,371	-2,39%

Der für 2023 angegebene Wert der Besoldungsanpassung entspricht der Umrechnung der Sonderzahlung aus Anlass des Verbraucherpreisanstieges in eine durchschnittliche prozentuale Wirkung. Der Unterschied zum Tarifwert erklärt sich neben der unterschiedlichen Höhe der Sonderzahlung (1500 € in der Besoldung und 1800 € im Tarif) aus den insgesamt durchschnittlich geringeren Tarifvergütungen. Wesentlich ist dazu, dass die Wirkung der Sonderzahlung soweit auf das Jahr 2023 beschränkt ist und keine Dauerwirkung in Bezug auf die Indexberechnung für die Folgejahre entfaltet.

Auf das Herausfallen der Wirkung der ab 2007 gekürzten bzw. entfallenen Sonderzahlung im Rahmen des zu betrachtenden 15-Jahreszeitraums wurde bereits im Rahmen der Gesetzesbegründung zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 (Drs. 19/3618) - vgl. S. 45 f.- hingewiesen. Im Rahmen der hier vorgenommenen Berechnungen wird für das zu betrachtende Jahr 2023 nunmehr das Basisjahr 2008 mit dem Ausgangsbasisindex 100 herangezogen. Für die Jahre bis 2022 unterscheiden sich die jeweils angegebenen Werte gegenüber denen, die in den Gesetzesbegründungen zu früheren Besoldungsgesetzen angegeben sind, da sich diese auf die jeweils zu Grunde gelegten Basisjahre beziehen. Für die Prüfung der einzelnen Jahre vor 2023 muss daher jeweils auf die Basisjahre für den relevanten Zeitraum von 15 Jahren abgestellt werden. Entsprechende Berechnungen ergeben sich für die Vorjahre aus früheren Gesetzentwürfen, z.B. für die Jahre 2021 und 2022 aus dem Gesetzentwurf zur Besoldungsanpassung 2022 (Drs. 19/3618).

### **2.1.2 Parameter: Besoldungsentwicklung (Bes) zur Nominallohnentwicklung (Nom)**

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Gesetzentwurfs (Stand Februar 2024) ist nur die Nominallohnentwicklung bis Ende 4. Quartal 2023 bekannt. Für die Gesamtwirkung in 2023 und insbesondere für 2024 müssen daher zunächst Erwartungsgrößen unterstellt werden.

Für das Jahr 2023 ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Prozentuale Steigerung	Nom	Indexberechnung		Indextdiff.	Abstand
	Bes		Bes	Nom		Besoldung
2008			100,0	100,0	0,000	0,00%
2009	3	1,3	103,0	101,3	1,700	1,65%
2010	1,2	1,9	104,2	103,2	1,011	0,97%
2011	1,5	2,4	105,8	105,7	0,097	0,09%
2012	1,7	3,9	107,6	109,8	-2,226	-2,07%
2013	2,45	1,9	110,2	111,9	-1,677	-1,52%
2014	2,75	2,3	113,3	114,5	-1,219	-1,08%
2015	1,9	2,6	115,4	117,5	-2,044	-1,77%
2016	2,1	2,4	117,8	120,3	-2,439	-2,07%
2017	1,8	2,6	120,0	123,4	-3,445	-2,87%
2018	2,35	2,9	122,8	127,0	-4,205	-3,42%
2019	3,01	2,4	126,5	130,0	-3,557	-2,81%
2020	3,12	0,6	130,4	130,8	-0,391	-0,30%
2021	1,69	3,1	132,6	134,9	-2,242	-1,69%
2022	3,4	3,1	137,1	139,1	-1,914	-1,40%
2023*)	2,76	5,4	140,9	146,6	-5,638	-4,00%

\*) Änderung Nominallohn Jahreswert 2023 lt. Mitteilung Statistisches Amt vom 20.2.2024

Zur Besoldungsentwicklung für das Jahr 2023 wird auf die Ausführungen zu dem vorstehenden Parameter (Abstand zum Tarif) verwiesen. Im Ergebnis bleibt der Rückstand zur Nominallohnentwicklung im Rahmen des vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erachteten Korridors von 5 Prozent. Dazu ist anzumerken, dass die Sonderzahlung aus Anlass des Verbraucherpreisanstiegs eine steuerfreie Nettozahlung darstellt. Bei einer fiktiven Umrechnung in Bruttobeträge, die für eine Nettozahlung in Höhe von 1500 Euro erforderlich wären, würde sich ein höherer prozentualer Wert für die Besoldungsentwicklung ergeben. Wesentlich ist auch hier, dass aus der Sonderzahlung 2023 nur ein Einmaleffekt für das Jahr 2023 resultiert und diese keine Folgewirkung für das Jahr 2024 beinhaltet. Für 2024 ist daher nur die Nominallohnentwicklung 2023 als fortwirkender Effekt heranzuziehen.

### 2.1.3 Parameter: Besoldungsentwicklung und Verbraucherpreisentwicklung

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Gesetzentwurfs ist die Verbraucherpreisentwicklung in Schleswig-Holstein bis Ende 2023 bekannt. Für das Jahr 2023 ergab sich folgende Entwicklung:

Jahr	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Indextdiff.	Abstand
	Bes	VPI	Bes	VPI		Besoldung
2008	2,9	2,6	100,000	100,000	0,000	0,00%
2009	3	0,3	103,000	100,300	2,700	2,62%
2010	1,2	1,1	104,236	101,403	2,833	2,72%
2011	1,5	2,1	105,800	103,533	2,267	2,14%
2012	1,7	2	107,598	105,603	1,995	1,85%
2013	2,45	1,5	110,234	107,187	3,047	2,76%
2014	2,75	0,9	113,266	108,152	5,114	4,51%
2015	1,9	0,3	115,418	108,477	6,941	6,01%
2016	2,1	0,4	117,842	108,911	8,931	7,58%
2017	1,8	1,5	119,963	110,544	9,419	7,85%
2018	2,35	1,6	122,782	112,313	10,469	8,53%
2019	3,01	1,2	126,478	113,661	12,817	10,13%
2020	3,12	0,7	130,424	114,456	15,967	12,24%
2021	1,69	3	132,628	117,890	14,738	11,11%
2022	3,4	6,2	137,137	125,199	11,938	8,71%
2023*)	2,76	6	140,922	132,711	8,211	5,83%

\*) Angabe VPI Veränderungen zum jeweiligen Vorjahresmonat Dezember gem. Stat. Amt MI 2 - m 12/23 SH vom 8. Januar 2024

Aufgrund der prozentualen Wirkung der Sonderzahlung aus Anlass des Verbraucherpreisanstiegs ergibt sich gegenüber der Verbraucherpreisentwicklung im Jahr 2023 ein Vorsprung von 5,83 Prozent. Die Sonderzahlung aus Anlass des Verbraucherpreisanstiegs entfaltet nur eine Wirkung für 2023 und keine Folgewirkungen für 2024. Ohne Einbeziehung dieser Sonderzahlung verbliebe ein Vorsprung von 3,23 Prozent. Bei einem jeweils auf den Monat Dezember bezogenen Jahresvergleich ergibt sich ein Vorsprung von 5,03 Prozent bzw. 2,4 Prozent. Im Ergebnis werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen mit diesem Parameter erfüllt.

#### 2.1.4 Parameter: Vergleich mit dem Durchschnitt der anderen Länder

Auf Basis der zum Jahresende 2023 ermittelten Jahresbesoldungsbeträge (Eingangs- und Endstufen) im Bereich repräsentativer Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und R ergab sich kein Verstoß gegen die maßgebende Höchstgrenze eines Rückstandes der Besoldung in Schleswig-Holstein im Verhältnis

zum Bund-/Länderdurchschnitt. Grundlage bildeten die vom Bund-/Länderarbeitskreis erstellten Ecktabellen unter Einbeziehung der Grundgehälter, der allg. Stellen- bzw. Strukturzulagen und der jährlichen Sonderzahlungen ohne kinderbezogene Leistungen. Im Bereich der Endstufengehälter ergab sich für das Besoldungsniveau in Schleswig-Holstein eine Spanne von 94,36 Prozent bis 99,64 Prozent des Bund-/Länderdurchschnitts (vgl. **Anlage 1** zur Gesetzesbegründung). In Relation zum Median bewegte sich das Besoldungsniveau in Schleswig-Holstein in einer Spanne von 94,91 Prozent bis 99,78 Prozent. Bei den Anfangsstufengehältern ergab sich im Verhältnis zum Durchschnitt eine Spanne von 98,21 Prozent bis 102,60 Prozent und im Verhältnis zum Median von 99,74 Prozent bis 102,8 Prozent. Sofern – wie zu erwarten ist – auch in den anderen Ländern eine gleichgerichtete Übernahme des Tarifabschlusses im Beamtenbereich erfolgt und sich keine anderen grundlegenden strukturellen Änderungen ergeben, wird sich an diesem Verhältnis auch in den Jahren 2024 und 2025 nichts ändern. Durch die zusätzliche Erhöhung der Grundgehälter in den ersten vier Erfahrungsstufen ergibt sich dazu eine erste strukturelle Verbesserung für Schleswig-Holstein bei den Anfangsstufengehältern.

## **2.1.5 Parameter: Systeminterner Besoldungsvergleich/Abstandsgebot**

### **2.1.5.1 Allgemeines Abstandsgebot**

Nach der Berechnungsmethodik des Bundesverfassungsgerichts ist hier die Frage zu prüfen, ob die Abstände zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen sich in einem Zeitraum von 5 Jahren um mehr als 10 Prozent verringert haben. Abgestellt wird auf das relative (prozentuale) Verhältnis der Besoldungsgruppen. Die absoluten betragslichen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen, die sich tlw. deutlich erhöht haben, sind hier nicht relevant. Im Ergebnis ergibt sich für das Jahr 2023 kein Verstoß gegen die maßgebliche Höchstgrenze.

Nachdem zuletzt bezüglich der Wirkungen der letzten Besoldungsanpassung zum 1.12.2022 im Rahmen des Gesetzentwurfs (vgl. S. 50 Drs. 19/3618) kein Verstoß gegen das Allgemeine Abstandsgebot festgestellt wurde, ergibt sich für das Jahr 2023 aufgrund der mit diesem Gesetz erst zum 1. November 2024 folgenden linearen Anpassung keine Veränderung bezüglich der maßgebenden Grundgehaltstabellen. Die

steuerfreie Sonderzahlung nach dem Gesetz aus Anlass des Verbraucherpreisanstiegs vom 15. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 645) führt zu keiner Änderung der Tabellenstrukturen und wirkt nicht strukturell für die Folgejahre. Dazu ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer alternativ denkbaren steuerpflichtigen Leistung mit zunehmender Besoldung höhere Bruttobeträge erforderlich wären, um für jeden Einzelfall einen steuerfreien Nettobetrag in Höhe von 1500 Euro zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund dieser systematischen Besonderheiten der Sonderzahlung kann diese bei der hier maßgeblichen strukturellen Betrachtung des Abstandsgebotes ausgeblendet werden.

Im Fazit kann festgestellt werden, dass aus den Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs für 2023 kein Verstoß in diesem Parameter ergibt.

#### **2.1.5.2 Mindestabstandsgebot zum Grundsicherungsniveau**

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. -, Rdnr. 93 ff. – folgt aus dem Alimentationsgrundsatz, dass die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen einen Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau ausweisen muss, damit der qualitative Unterschied zwischen staatlichen Sozialleistungen und der geschuldeten Alimentation hinreichend deutlich wird. Mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 wurde dieser Grundsatz fortgeführt. Einerseits ist die Alimentation im untersten Amt und der niedrigsten Erfahrungsstufe mit dem Grundsicherungsniveau einer vierköpfigen Familie zu vergleichen. Andererseits ist zu prüfen, ob für kinderreiche Familien ab dem 3. Kind eine zusätzliche Alimentation pro Kind gewährt werden muss, die den Abstand von 15 Prozent zum entsprechenden Grundsicherungsbedarf des jeweiligen Kindes einhält. Das alimentationsrechtlich relevante Grundsicherungsniveau errechnet sich aus der Summe der sozialrechtlichen Regelbedarfe, der Kosten für Unterkunft und Heizung, der Bedarfe für Bildung und Teilhabe und der Sozialtarife (Vergünstigungen und geldwerte Vorteile, die Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen zuteilwerden). Auf der Alimentationsseite sind das Grundgehalt, Zulagen, familienbezogene Bestandteile, Sonderzahlungen, das Kindergeld und etwaige geldwerte Vorteile zu berücksichtigen. In Abzug zu bringen sind

die Kosten der privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Familie und die Lohnsteuer der Klasse III.

### a) Prüfung des Mindestabstandsgebots für Familien mit bis zu zwei Kindern

Nachfolgend werden die Bestandteile des Grundsicherungsniveaus und deren Höhe im Jahr 2023 zur besseren Nachvollziehbarkeit umfassend dargestellt.

#### aa) Regelbedarfe

Die zugrundeliegenden Regelbedarfe wurden durch den Bundesgesetzgeber pauschaliert und richten sich üblicherweise nach § 8 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit der jeweils geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung und der Anlage zu § 28 SGB XII. Diese Bedarfe werden jährlich angepasst. Für das Jahr 2023 hat der Bundesgesetzgeber hingegen die Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII über Artikel 5 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) angepasst. Für zwei in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Ehegatten ist der Betrag der Regelbedarfsstufe 2 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für das Jahr 2023 maßgebend (nachfolgend Gesamtbeträge für zwei Ehegatten):

Regelbedarfsstufe 2, Monatsbetrag 2023 in Euro	$451 \times 2 = 902$
Regelbedarfsstufe 2, Jahresbetrag 2023 in Euro	$902 \times 12 = \underline{\underline{10.824}}$

Für die Regelbedarfe der Kinder nach der Anlage zu § 28 SGB XII im Jahr 2023 richtet sich die Zuordnung nach dem Lebensalter. Den Berechnungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend wurde auf das Verfahren des Existenzminimumberichts der Bundesregierung zurückgegriffen, der eine Gewichtung der Regelbedarfe nach Lebensjahren vorsieht. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind dabei der Regelbedarfsstufe 6 zuzuordnen; entsprechend gilt für Kinder vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Regelbedarfsstufe 5. Jugendliche vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden der Regelbedarfsstufe 4 zugeordnet. Der gewichtete Durchschnitt bemisst sich nach der Verweildauer in der jeweiligen Regelbedarfsstufe, multipliziert



mit dem jeweiligen Regelbedarf, die so entstandene Summe wird dann auf 18 Lebensjahre aufgeteilt:

Regelbedarfsstufe 4, Monatsbetrag 2023 in Euro	420
Regelbedarfsstufe 4, Jahresbetrag 2023 in Euro	12 x 420 = 5.040
Regelbedarfsstufe 5, Monatsbetrag 2023 in Euro	348
Regelbedarfsstufe 5, Jahresbetrag 2023 in Euro	12 x 348 = 4.176
Regelbedarfsstufe 6, Monatsbetrag 2023 in Euro	318
Regelbedarfsstufe 6, Jahresbetrag 2023 in Euro	12 x 318 = 3.816
Gewichteter Regelbedarf pro Kind, Monatsbetrag 2023 in Euro (6 Jahre Regelbedarfsstufe 6, 8 Jahre Regelbedarfsstufe 5, 4 Jahre Regelbedarfsstufe 4, aufgeteilt auf 18 Lebensjahre)	$(4 \times 420 + 8 \times 348 + 6 \times 318) / 18 = 354$
Gewichteter Regelbedarf pro Kind, Jahresbetrag 2023 in Euro	354 x 12 = 4.248

#### bb) Kosten der Unterkunft und Heizkosten

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern diese angemessen sind. Das Bundesverfassungsgericht greift in seiner Prüfung dabei auf die statistisch ermittelten Werte der Bundesagentur für Arbeit zurück, die länderspezifische Kosten darstellen. Dabei ist das sog. „95-Prozent-Perzentil“ maßgeblich. Diese Messgröße beschreibt den anerkannten Wohnkostenbetrag, der in 95 Prozent der Fälle nicht überschritten wird. So werden tatsächlich anerkannte Unterkunftskosten aus der Praxis ohne Berücksichtigung statistischer Ausreißer für die Bemessung der Alimentation realitätsgerecht erfasst. Das Bundesverfassungsgericht hat in den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 zur amtsangemessenen Alimentation außerdem zur Bemessung angemessener Heizkosten auf den Heizspiegel der jeweiligen Betrachtungsjahre abgestellt. Die Statistik der Bundesagentur enthält allerdings auch die 95-Prozent-Perzentil-Werte, in denen Heizkosten mit einbe-

zogen wurden (unter „Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“). Bei Übernahme dieser Werte ist eine ergänzende Hinzuziehung des Heizspiegels nicht mehr nötig, da bereits die Unterkunftskosten, Betriebskosten und Heizkosten im Gesamtwert berücksichtigt wurden. Es steht dem Gesetzgeber frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus als Ausgangspunkt für die Bemessung der Untergrenze der Besoldung mithilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen (BVerfG, Beschlüsse vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18 Randnummer 53, 2 BvL 6/17 Randnummer 42, Fassung NwZ-Beilage 2020, 90, beck). Zur Bemessung des Grundsicherungsniveaus erscheint das statistische Datenmaterial der Bundesagentur für Arbeit zu SGB-II-Leistungen realitätsgerechter als die Anknüpfung an die Veröffentlichung des Heizspiegels, die in der Verantwortung einer Beratungsgesellschaft und der Interessenvertretung des Deutschen Mieterbundes liegt. Die Statistiken der Bundesagentur sind mit detaillierten methodischen Hinweisen versehen und bieten eine zuverlässige Grundlage für die jährliche Bemessung des Alimentationsbedarfs. Eine regionale Differenzierung der Besoldung nach der Höhe der Wohnkosten ist bei der Verwendung dieses 95-Prozent-Perzentils nicht erforderlich. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit aus dem März 2024 lagen die durchschnittlichen Arbeitslosenquoten in den Ballungsgebieten der kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins höher als im ländlichen Raum (im Bereich von rund 8 Prozent im Gegensatz zum Kreisdurchschnitt von ca. 5 Prozent)<sup>1</sup>. Die höchsten Unterkunftskosten werden in den Perzentilstatistiken daher bereits angemessen berücksichtigt. Zum Bearbeitungsschluss des Gesetzentwurfs lagen die 95-Prozent-Perzentilwerte des Jahres 2023 noch nicht vor. Daher erfolgt eine Fortschreibung der Perzentilwerte des Jahres 2022 um 70 Euro (dreiköpfige Familie) bzw. 74 Euro (vierköpfige Familie). Die Steigerungsraten wurden anhand der durchschnittlichen Veränderung der Perzentilwerte für Familien mit bis zu zwei Kindern im Zeitraum von 2019 bis 2022 berechnet. Ein Rückgriff auf den durchschnittlichen Erhöhungsbetrag des gesamten Erhebungszeitraums, der niedriger liegt, scheidet aus, da so die Preisentwicklung des Jahres 2023 nicht hinreichend abgebildet würde. Die so ermittelten Monatsbeträge können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

---

<sup>1</sup>Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Arbeitslosenquote – Zeitreihe“ vom 27. März 2024 unter „Übersicht Kreise“, dort Regionen 01001 bis 01062, zuletzt abgerufen am 17. April 2024.

Familiengröße	Monatsbetrag 2022	Fortschreibung 2023
Zwei Ehegatten, ein Kind	1.070,00 Euro	1.140,00 Euro
Zwei Ehegatten, zwei Kinder	1.206,00 Euro	1.280,00 Euro

### cc) Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09. Februar 2010 wurde dem Gesetzgeber aufgetragen, zusätzliche Bedarfspositionen zu schaffen, um die besondere Bedarfssituation für Kinder in der Grundsicherung abzubilden (BVerfG 1 BvL 1/09 u.a.). Dies mündete in die Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II mit Wirkung vom 01. Januar 2011. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (2 BvL 4/18, 2 BvL 6/17) sind diese Leistungen bei der Berechnung des alimentationsrechtlichen Grundsicherungsniveaus einzubeziehen. Etwas Anderes gilt nur, wenn ein Bedarf erkennbar auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten ist. In die Berechnung aufgenommen werden der persönliche Schulbedarf, Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten, das Mittagessen in der Gemeinschaftsverpflegung sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten. Die Bedarfe für Lernförderung fielen nach den statistischen Angaben nur bei ca. 3,8 Prozent der Anspruchsberechtigten an (2633 Fälle von 69371 Anspruchsberechtigten) und werden deshalb bei der Berechnung außer Betracht gelassen, da sie erkennbar auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und bei weniger als 5 Prozent der Leistungsberechtigten anfallen (vgl. u.a. BVerfG, Beschluss 2 BvL 4/18 vom 4. Mai 2020, Randnummer 67).

Die angemessene Höhe der Bedarfe nach § 28 SGB II, deren unmittelbare Höhe sich nicht aus den Rechtsvorschriften ergibt, lässt sich realitätsgerecht mithilfe der jeweiligen Gesamtausgaben der Kreise und kreisfreien Städte im Rechtskreis des SGB II ermitteln, die nach § 46 Absatz 11 Satz 5 SGB II dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen sind. Hinsichtlich der Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungen in Schleswig-Holstein in Anspruch

genommen haben, wird auf die Statistik „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise“ von der Statistikstelle der Bundesagentur für Arbeit zurückgegriffen (dort: „Leistungsberechtigte mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Altersgruppen - Jahresanwesenheitsgesamtheit“). Es werden mangels aktuellerer Statistiken bei Bearbeitungsschluss des Gesetzentwurfs die Anwesenheitsgesamtheiten und Gesamtausgaben des Jahres 2022 zugrunde gelegt. Für das Jahr 2023 wird anhand der durchschnittlichen Kostensteigerung der Jahre 2018 bis 2022 eine Fortschreibung der Werte um 7,4 Prozent für alle Bedarfe, deren Höhe sich nicht unmittelbar aus den Rechtsvorschriften ergibt, angenommen. Das Statistische Bundesamt hat in seiner Pressemitteilung Nummer 20 vom 16. Januar 2024 für das Jahr 2023 eine durchschnittliche Steigerung der Verbraucherpreise um 5,9 Prozent (harmonisiert 6,0 Prozent) im Vergleich zum Vorjahr ausgegeben. Die gewählte Fortschreibungsrate der Bedarfe für Bildung- und Teilhabe erscheint daher sachgerecht. Fallen Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, ist wie bei den Regelbedarfssätzen ein gewichteter Durchschnitt für 18 Lebensjahre zu bilden. In der nachfolgenden Übersicht sind die nach der vorstehenden Methodik ermittelten Bedarfssummen als Jahresbeträge für ein Kind mit ihrer Gewichtung eingetragen:

<u>Leistungsart</u>	<u>Fallzahlen</u> <u>2022</u>	<u>Ausgaben</u> <u>2022 in Euro</u>	<u>Quotient</u> <u>in Euro</u>	<u>Steigerung</u> <u>2023</u>	<u>Gewichtung</u> <u>Betrag in</u> <u>Euro</u>
Eintägige Schulausflüge	16.101	102.443,19	6,36	6,83	18/18, 6,83
Mehrtägige Klassenfahrten	15.043	2.303.833,71	153,15	164,48	12/18, 109,66
Mittagsverpflegung	46.239	11.816.280,03	255,55	274,46	18/18, 274,46

Schülerbeförderung	4.660	1.109.917,59	238,18	255,81	12/18, 170,54
Schulbedarf	gesetzlich festgelegter Bedarf in Euro: 174				12/18, 116
Teilhabe	gesetzlich festgelegter Bedarf in Euro: 180				18/18, 180
Gesamtsumme der gewichteten Bedarfe in Euro für ein Kind (Jahresbetrag)					<b><u>857,49</u></b>

#### dd) Geldwerte Vorteile und Sozialtarife

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend werden soziale Vergünstigungen und geldwerte Vorteile, die Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern zuteilwerden, bei der realitätsgerechten Aufstellung des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt.

Gemäß § 90 Absatz 4 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 90 Absatz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) dürfen von Grundsicherungsempfängern für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII keine Beiträge mehr erhoben werden. Diese Kostenbeiträge werden nach § 90 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen (vgl. § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII). Diese Befreiung von den Betreuungskosten führt dazu, dass ein geldwerter Vorteil entsteht, der auf der Grundsicherungsseite Berücksichtigung finden muss. Dieser Vorteil wird mit 573 Euro als gewichtetem Jahresbetrag angegeben.

Bezugspunkt für die Bemessung des vorgenannten geldwerten Vorteils sind die landesrechtlichen Vorschriften, die der Gesetzgeber zur Regelung der Kindertagesförderung und Kindertagespflege erlassen hat. Das Gesetz zur Förderung von Kindern

in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 regelt nach § 1 Absatz 1 die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die Mitwirkung und Kostenbeteiligung der Eltern.

Seit dem 1. August 2020 sind die zu zahlenden Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 31 und § 50 KiTaG gedeckelt. Die von den Eltern zu entrichtenden Monatsbeiträge dürfen für Kinder unter 3 Jahren 5,80 Euro und für ältere Kinder 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.

Für eine realitätsgerechte Ermittlung der Betreuungszeiten werden die in § 5 Absatz 1 und 2 KiTaG normierten Ansprüche auf Kindertagesförderung zugrunde gelegt. Demnach ergibt sich ein Förderumfang von 5 Stunden täglich über einen Zeitraum von 6 Jahren bis zum Schuleintritt des Kindes. Ausgehend von einer Betreuung mit 25 Wochenstunden ergeben sich die nachfolgenden Höchstbeträge, die Eltern mit Einkünften für die Betreuung in Schleswig-Holstein im Jahr 2023 zu zahlen haben:

Kosten für Kinderbetreuung	Kinder unter 3 Jahren:  5,80 Euro x 25 x 36 = 5.220,00 Euro  Ältere Kinder (bis zum Schuleintritt):  5,66 Euro x 25 x 36 = 5.094,00 Euro
Summe	= 10.314,00 Euro

Der so ermittelte Betrag wird auf 18 Lebensjahre gewichtet:

Gewichtete Betreuungskosten	10.314,00 Euro / 18 = <b><u>573,00 Euro</u></b>
-----------------------------	---

Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Bedarfspositionen sind sogenannte „Sozialtarife“ in die Aufstellung des Grundsicherungsniveaus einzubeziehen. Dabei handelt es sich um vergünstigte Dienstleistungen u. a. für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger im Sinne einer weit verstandenen Daseinsvorsorge (BVerfG, 2 BvL 4/18, Rn. 69). Dazu wurden die Sozialpässe der kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins ausgewertet. Die Sozialpässe der kreisfreien Städte Lübeck und Kiel zeigten dabei das höchste Leistungsniveau auf. Zur Bemessung des geldwerten Vorteils in Höhe von 527,40 Euro erfolgt eine Aufstellung ausgewählter Vergünstigungen und Angebote des „KielPass“ (abzurufen unter [https://www.kiel.de/de/gesundheitsoziales/sozialeunterstuetzung/kiel\\_pass.php](https://www.kiel.de/de/gesundheitsoziales/sozialeunterstuetzung/kiel_pass.php)):

<u>Veranstaltung/Dienstleistung</u>	<u>Inanspruchnahme</u>	<u>Ermäßigung</u>	<u>Erläuterung</u>
Theater "die Komödianten"	1 Besuch	6,00 Euro	3 Euro für jeden Erwachsenen
Niederdeutsche Bühne	1 Besuch	8,00 Euro	4 Euro für jeden Erwachsenen
Theater Kiel, Schauspielhaus	1 Besuch	10,20 Euro	30 Prozent auf durchschnittliche Ticketpreise von etwa 17 Euro von zwei Erwachsenen
metro-Kino	1 Besuch	2,00 Euro	1 Euro für jeden Erwachsenen

Studio Filmtheater	1 Besuch	3,00 Euro	1,50 Euro je- den Erwachse- nen
Verein der Musikfreunde e.V.	1 Besuch	10,00 Euro	Ermäßigung von 5 Euro pro Erwachsenem im Durch- schnitt
Medizin- und Pharmaziehisto- rische Sammlung	1 Besuch	4,00 Euro	2 Euro für je- den Erwachse- nen
Freilichtmuseum Molfsee	1 Besuch	4,00 Euro	2 Euro für je- den Erwachse- nen
Zoologisches Museum Kiel	1 Besuch	4,00 Euro	2 Euro für je- den Erwachse- nen
Computermuseum Kiel	1 Besuch	3,00 Euro	1,50 Euro für jeden Erwach- senen
50er Jahre Museum Kiel	1 Besuch	4,00 Euro	2 Euro für je- den Erwachse- nen
Volkshochschule Kiel	1 Besuch mit 2 Terminen	53,00 Euro	Ermäßigung der Kursge- bühr um 50 Prozent



Stadtbücherei Kiel	Jahresausweis für 2 Erwachsene	22,00 Euro	Ermäßigung der Jahresge- bühr von 22 Euro pro Per- son um jeweils 50 Prozent
Kieler Schwimm- und Sport- stättenbetriebe	26 Besuche im Hörnbad (alle 2 Wochen)	174,20 Euro	Ermäßigung des Tarifs der günstigsten Klasse für zwei Erwachsene um 50 Pro- zent, pro Ein- zelbesuch 6,70 Euro Nachlass
Besuch eines Handballspiels des THW Kiel	1 Besuch	20,00 Euro	Ermäßigung der Stehplatz- kosten pro Er- wachsenem von 15 Euro auf 5 Euro
Yawara Sportschule	Jahresabonne- ment	60,00 Euro	Ermäßigung der Monatsge- bühr um 5 Euro
Eisfestival der Stadtwerke Kiel	1 Besuch	4,00 Euro	Jeweils 1 Euro für jeden Er- wachsenen und jedes Kind

Aquarium Geomar	1 Besuch	3,00 Euro	Jeweils 1,50 Euro für jeden Erwachsenen
Tierpark Arche Warder e.V.	1 Besuch	7,00 Euro	2 Euro für jeden Erwachsenen, 1,50 Euro für jedes Kind
Traum GmbH	1 Besuch	10,00 Euro	Jeweils 50 Prozent für jeden Erwachsenen bei Eintrittspreisen von 10 Euro pro Person
Action Arena Kiel	1 Besuch	20,00 Euro	Kostenfreie Mitnahme eines weiteren Erwachsenen
Dienstleistungen (u.a. Friseur, Kosmetik)	12 Besuche	96,00 Euro	Im Durchschnitt wird eine Ermäßigung von 2 Euro pro Person, d.h. 8 Euro pro Besuch angenommen
Summe	<b><u>527,40 Euro</u></b>		

Weiterhin ist die Befreiung vom Rundfunkbeitrag als geldwerter Vorteil in Höhe von **220,32 Euro** jährlich (12 x 18,36 Euro) zu berücksichtigen.

#### ee) Sonstige Bedarfspositionen

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 den Sofortzuschlag nach § 72 SGB II eingeführt. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten dadurch einen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich, sofern Anspruch auf den Regelbedarf der Stufen 3, 4, 5 oder 6 besteht. Daher ist pro Kind ein Jahresbetrag von **240,00 Euro** (12 x 20,00 Euro) zusätzlich zu berücksichtigen.

#### ff) Alimentationsrechtliches Grundsicherungsniveau im Jahr 2023

Das alimentationsrechtliche Grundsicherungsniveau für eine Beamtenfamilie mit zwei Kindern besteht aus den in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Jahresbeträgen, die im vorstehenden Abschnitt ermittelt wurden:

Regelbedarf für zwei Erwachsene	2 x 12 x 451,00 Euro	10.824,00 Euro
Regelbedarf für zwei Kinder	2 x 4.248,00 Euro	8.496,00 Euro
Bedarf für Bildung und Teilhabe	2x 857,49 Euro	1.714,98 Euro
Sofortzuschlag § 72 SGB II	2 x 240,00 Euro	480,00 Euro
Geldwerter Vorteil: Kinderbetreuung	2 x 573,00 Euro	1.146,00 Euro
Unterkunfts- und Heizkosten: 95-Prozent-Perzentil	12 x 1.280,00 Euro	15.360,00 Euro

Geldwerter Vorteil: Rundfunkbeitrag	12 x 18,36 Euro	220,32 Euro
Sozialtarife und Vergünstigungen	527,40 Euro	
Summe	38.768,70 Euro	

Der Betrag des Grundsicherungsniveaus für zwei Kinder ist für den Vergleich mit der Nettoalimentation um 15 % zu erhöhen:

Grundsicherungsniveau * 1,15 (gerundet)	<b><u>44.584,01 Euro</u></b>
---	------------------------------

Das alimentationsrechtliche Grundsicherungsniveau für eine Beamtenfamilie mit nur einem Kind besteht aus den in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Jahresbeträgen, die im vorstehenden Abschnitt ermittelt wurden. Änderungen im Vergleich zur vorigen Übersicht ergeben sich durch die Halbierung der kindbezogenen Bestandteile und einen geringeren 95-Perzentil-Wert für dreiköpfige Familien:

Regelbedarf für zwei Erwachsene	2 x 12 x 451,00 Euro	10.824,00 Euro
Regelbedarf für zwei Kinder	1x 4.248,00 Euro	4.248,00 Euro
Bedarf für Bildung und Teilhabe	1x 857,49 Euro	857,49 Euro
Sofortzuschlag § 72 SGB II	1 x 240,00 Euro	240,00 Euro
Geldwerter Vorteil: Kinderbetreuung	1 x 573,00 Euro	573,00 Euro
Unterkunfts- und Heizkosten: 95-Prozent-Perzentil	12 x 1.140,00 Euro	13.680,00 Euro

Geldwerter Vorteil: Rundfunkbeitrag	12 x 18,36 Euro	220,32 Euro
Sozialtarife und Vergünstigungen	527,40 Euro	
Summe	31.170,21 Euro	

Der Betrag des Grundsicherungsniveaus ist für den Vergleich mit der Nettoalimentation um 15 % zu erhöhen:

Grundsicherungsniveau x 1,15 (gerundet)	<b><u>35.845,74 Euro</u></b>
---	------------------------------

### gg) Bestandteile der Alimentation

Zur Vergleichsberechnung mit dem Grundsicherungsniveau werden alle Besoldungsbestandteile berücksichtigt, die sich für die Alleinverdienerin oder den Alleinverdiener mit einem oder zwei Kindern ergeben, nämlich das Grundgehalt der niedrigsten Besoldungsgruppe in der Eingangsstufe (A 6, Stufe 2), der Familienzuschlag der Stufe 3, die allgemeine Stellenzulage, alle Sonderzahlungen und Amtszulagen sowie der Familienergänzungszuschlag. Zur Sicherung des Mindestabstands werden für 2023 eine kinderbezogene Sonderzahlung in Höhe 250 Euro (vgl. Artikel 2) und die Erhöhung des Familienergänzungszuschlages (vgl. Artikel 1) geregelt. Die Bruttobesoldung wird vermindert um die Lohnsteuer der Steuerklasse III (unter Berücksichtigung von Sonderausgabenabzügen für Vorsorgeaufwendungen und Kinderbetreuungskosten), sowie die Kosten der privaten Krankenversicherung und der Pflegeversicherung. Dem so entstandenen Netto hinzuzurechnen sind das Kindergeld in Höhe von 250 Euro pro Monat und Kind nach dem Abschnitt X. des Einkommensteuergesetzes, vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 Euro pro Monat nach § 73 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein, der Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket in Höhe von 30,00 Euro pro Monat sowie die steuerfreie Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise nach § 59b Absatz 2 des

Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein in Höhe von 1.500,00 Euro. In der Vergleichsberechnung zum Grundsicherungsniveau ist der Gesetzgeber gehalten, ein möglichst umfassendes und realitätsgerechtes Grundsicherungsniveau zu berechnen. Mit der Einbeziehung der Zuschüsse zum Deutschlandticket und der vermögenswirksamen Leistungen erfolgt nun auch auf der Besoldungsseite eine umfassendere Betrachtung der gewährten Bezüge und Zuschüsse. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme reicht wie bei den Bedarfen für Bildung und Teilhabe für die Berücksichtigung in der Fiktivberechnung aus.

Die Kosten der privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung wurden vom Verband der privaten Krankenversicherung e.V. ermittelt. Bemessungsgrundlage der Beiträge sind zwei Ehegatten, die 30 Jahre alt sind und mit 25 Jahren in die Krankenversicherung eintraten, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Beihilfebemessungssätze nach der Beihilfeverordnung vom 15. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung. Bei Bearbeitungsschluss des Gesetzentwurfs lagen nur die Beitragsangaben bis zum Jahr 2022 vor, daher erfolgt eine Fortschreibung der Beträge um 4 % für das Jahr 2023 in der nachfolgenden Übersicht:

Familienstand	Beamter/Beamtin	Ehegatte	Kinder	PV	Summe + 4 Prozent (gerundet)
Familie mit einem Kind	386,50 Euro	232,00 Euro	37,00 Euro	31,52 Euro	ca. 715,00 Euro
Familie mit zwei Kindern <sup>2</sup>	232,00 Euro	77,00 Euro	74,00 Euro	31,52 Euro	ca. 431,00 Euro

<sup>2</sup> Sind zwei oder mehr Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt, steigen die Beihilfebemessungssätze des Beamten/der Beamtin auf 70 % und des Ehegatten auf 90 %

Die Lohnsteuer wird, wie in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 angelegt, generalisierend unter Zuhilfenahme des Lohn- und Einkommenssteuerrechners des Bundesministeriums der Finanzen für die Steuerklasse III unter Berücksichtigung von Sonderausgabenabzügen (382 Euro pro Kind für Betreuungskosten, Vorsorgeaufwendungen von ca. 80% der Kranken- und Pflegeversicherungskosten) berechnet. Die so ermittelten Beträge für eine Familie mit zwei Kindern sind den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen:

Besoldungsgruppe A 6	monatlich	jährlich
Grundgehalt, Stufe 2	2.563,08 Euro	30.756,96 Euro
Amtszulage	43,18 Euro	518,16 Euro
Familienzuschlag	485,54 Euro	5.826,48 Euro
Allgemeine Stellenzulage	23,12 Euro	277,44 Euro
Sonderzahlung: Allgemeiner Betrag		660,00 Euro
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		800,00 Euro
Familienergänzungszuschlag	523,00 Euro	6.276,00 Euro
Einmalzahlung Kinder § 7a SonderZahlG		500,00 Euro
Jahresbruttogesamtbezüge		45.615,04 Euro
Lohnsteuer Klasse III		3.772,00 Euro
Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung	431,00 Euro	5.172,00 Euro
Kindergeld	500,00 Euro	6.000,00 Euro
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 Euro	79,80 Euro
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 Euro	360,00 Euro
Inflationsausgleichszahlung 2023		1.500,00 Euro
Summe (Nettoalimentation)		<b><u>44.608,84 Euro</u></b>

Für Familien mit nur einem Kind ergibt sich folgendes Bild bei gleicher Berechnungsweise:

Besoldungsgruppe A 6	monatlich	jährlich
Grundgehalt, Stufe 2	2.563,08 Euro	30.756,96 Euro
Amtszulage	43,18 Euro	518,16 Euro
Familienzuschlag	317,06 Euro	3.804,72 Euro
Allgemeine Stellenzulage	23,12 Euro	277,44 Euro
Sonderzahlung: Allgemeiner Betrag		660,00 Euro
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		400,00 Euro
Familienergänzungszuschlag	423,00 Euro	5.076,00 Euro
Einmalzahlung Kinder § 7a SonderZahlG		250,00 Euro
Jahresbruttogesamtbezüge		41.743,28 Euro
Lohnsteuer Klasse III		2.232,00 Euro
Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung	715,00 Euro	8.580,00 Euro
Kindergeld	250,00 Euro	3.000,00 Euro
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 Euro	79,80 Euro
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 Euro	360,00 Euro
Inflationsausgleichszahlung 2023		1.500,00 Euro
Summe (Nettoalimentation)		<b>35.871,08 Euro</b>

#### hh) Vergleich der Alimentation und Grundsicherung

Der Vergleich der ermittelten Nettoalimentation mit dem Grundsicherungsniveau ergibt bei Familien mit zwei Kindern folgendes Ergebnis:

Nettoalimentation, zwei Kinder	Grundsicherungsniveau, zwei Kinder	Abstand (gerundet)
44.608,84 Euro	38.768,70 Euro	15,06 Prozent



Der Vergleich der ermittelten Nettoalimentation mit dem Grundsicherungsniveau ergibt bei Familien mit nur einem Kind folgendes Ergebnis:

Nettoalimentation, ein Kind	Grundsicherungsniveau, ein Kind	Abstand (gerundet)
35.871,08 Euro	31.170,21 Euro	15,08 Prozent

Im Jahr 2023 hält damit die Nettoalimentation eines Alleinverdieners bzw. einer Alleinverdienerin im niedrigsten Amt den Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau für drei- und vierköpfige Familien ein.

#### **b) Prüfung des Mindestabstandsgebots für Familien mit drei oder mehr Kindern**

Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden (2. Leitsatz der Entscheidung 2 BvL 4/18 vom 4. Mai 2020). Für das dritte und jedes weitere Kind muss deshalb eine zusätzliche Nettobesoldung gewährt werden, die mindestens 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Bedarfs entspricht. Nachfolgend werden die Bestandteile des zusätzlichen Grundsicherungsbedarfs und deren Höhe im Jahr 2023 für dritte und weitere Kinder zur besseren Nachvollziehbarkeit dargestellt.

**aa) Regelbedarfe**

Die Ermittlung des gewichteten Regelbedarfs für Kinder erfolgt nach der bereits unter Abschnitt a) vorgestellten Methode. Für dritte und weitere Kinder ist im Jahr 2023 weiterhin ein gewichteter Regelbedarf von 354,00 Euro monatlich zu berücksichtigen, sodass sich erneut folgender Jahresbetrag ergibt:

Gewichteter Regelbedarf pro Kind, Jahresbetrag 2023 in Euro	$354 \times 12 = \underline{\underline{4.248}}$
---	---

**bb) Kosten der Unterkunft und Heizkosten**

Die Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung erfolgt nach der bereits unter Abschnitt a) vorgestellten Methode. Im Unterschied zu der vorigen Betrachtung kommt es hier jedoch auf den Unterschiedsbetrag an, der in den Unterkunfts- und Heizkosten für dritte und weitere Kinder zusätzlich anfällt. Es ist daher auf den jeweiligen Differenzbetrag der 95-Prozent-Perzentil-Werte („Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“) abzustellen. Zum Bearbeitungsschluss des Gesetzentwurfs lagen die 95-Prozent-Perzentilwerte des Jahres 2023 noch nicht vor. Daher erfolgt eine Fortschreibung der 95-Prozent-Perzentilwerte des Jahres 2022. Die Steigerungsraten wurden anhand der durchschnittlichen Veränderung der Perzentilwerte für Familien im Zeitraum von 2019 bis 2022 berechnet. Ein Rückgriff auf den durchschnittlichen Erhöhungsbetrag des gesamten Erhebungszeitraums, der niedriger liegt, scheidet aus, da so die Preisentwicklung des Jahres 2023 nicht hinreichend abgebildet würde. Der Differenzbetrag zwischen dem dritten und vierten Kind wird für höhere Kinderzahlen fortgeführt, da die Bundesagentur nur einen zusammengefassten Wert für Familien mit 5 oder mehr Kindern bereitstellt, der mangels Aussagekraft nicht verwendet werden kann. Die Ermittlung der monatlichen Differenzbeträge kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Familiengröße	Betrag für 2022	Fortschreibung 2023
Zwei Ehegatten, zwei Kinder	1.206,00 Euro	<u><b>1.280,00 Euro</b></u>
Zwei Ehegatten, drei Kinder	1.314,00 Euro	<u><b>1.375,00 Euro</b></u>

Monatlicher Differenzbetrag zwischen 2. und 3. Kind 2023	<b><u>95,00 Euro</u></b>	
Zwei Ehegatten, vier Kinder	1.515,00 Euro	<b><u>1.582,00 Euro</u></b>
Monatlicher Differenzbetrag zwischen 3. und 4. Kind sowie für weitere Kinder 2023	<b><u>207,00 Euro</u></b>	

### cc) Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Die Ermittlung der zusätzlichen Bedarfe für Bildung und Teilhabe erfolgt nach der bereits unter Abschnitt a) vorgestellten Methode. Für jedes 3. und weitere Kinder ist daher ein Betrag von **857,49 Euro** im Jahr 2023 zu berücksichtigen.

### dd) Geldwerte Vorteile und Sozialtarife

Die Ermittlung der zusätzlichen Bedarfspositionen erfolgt nach der bereits unter Abschnitt a) vorgestellten Methode. Für die Betrachtung dritter und weiterer Kinder ist der geldwerte Vorteil in Höhe **573,00 Euro**, der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern aufgrund der Befreiung von Elternbeiträgen in der Kinderbetreuung zuteilwird, für jedes weitere Kind zu berücksichtigen. Im Gegensatz dazu ergeben sich durch die bereits ausgewerteten Sozialpässe keine geldwerten Vorteile und/oder Vergünstigungen im nennenswerten Umfang, die sich von der Familie mit zwei oder weniger Kindern abheben. Die Befreiung vom Rundfunkbeitrag ist bei dieser Vergleichsberechnung daher auch nicht zu berücksichtigen, da sie für alle Familien gleichermaßen wirkt.

### ee) Sonstige Bedarfspositionen

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 den Sofortzuschlag nach § 72 SGB II eingeführt. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten dadurch einen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich, sofern

Anspruch auf den Regelbedarf der Stufen 3, 4, 5 oder 6 besteht. Daher ist pro Kind ein Jahresbetrag von **240,00 Euro** (12 x 20,00 Euro) zusätzlich zu berücksichtigen.

#### **ff) Alimentationsrechtlicher Grundsicherungsbedarf für dritte und weitere Kinder im Jahr 2023**

Der Grundsicherungsbedarf, der als Differenzbetrag für dritte und weitere Kinder nach den Abschnitten aa) bis ee) ermittelt wurde, ist in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt:

Bedarfsart/Vorteil	Beträge für 3. Kind	Beträge für weitere Kinder
Regelbedarf für ein Kind	4.248,00 Euro	4.248,00 Euro
Bedarf für Bildung und Teilhabe	857,49 Euro	857,49 Euro
Sofortzuschlag § 72 SGB II	240,00 Euro	240,00 Euro
Geldwerter Vorteil: Kinderbetreuungskosten	573,00 Euro	573,00 Euro
Unterkunfts- und Heizkosten: Differenzbetrag 95-Prozent-Perzentil	12 x 95,00 Euro = 1.140,00 Euro	12 x 207,00 Euro = 2.484,00 Euro
Summe	7.058,49 Euro	8.402,49 Euro

Die Grundsicherungswerte sind für den Vergleich der Nettoalimentationsbeträge um 15 % zu erhöhen:

Grundsicherungsbedarf x 1,15	Für das 3. Kind <b><u>8.117,26 Euro</u></b>	Für jedes weitere Kind <b><u>9.662,86 Euro</u></b>
------------------------------	--	---

### **gg) Bestandteile der Alimentation**

Zur Vergleichsberechnung mit dem Grundsicherungsniveau werden alle Besoldungsbestandteile berücksichtigt, die sich für die Alleinverdienerin oder den Alleinverdiener mit Kindern ergeben, nämlich das Grundgehalt der Endstufe, der Familienzuschlag der Stufe 4 und folgender Stufen (für 3 und mehr Kinder), die allgemeine Stellenzulage, alle Sonderzahlungen und Amtszulagen sowie der Familienergänzungszuschlag. Als Ausgangspunkt der Berechnung wurde die Besoldungsgruppe A 13 in der Endstufe gewählt, damit sich die Berechnung an der größten Gruppe der Beamtinnen und Beamten orientiert. Mit einer Bezugnahme auf die Besoldungsgruppe A 13 sind nach den vorliegenden Daten mindestens 80 Prozent der Dienstverhältnisse abgedeckt. In höheren Besoldungsgruppen kann den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in geringem Umfang zugemutet werden, den durch die Steuerprogression verbleibenden geringen Anteil des Kindesunterhalts aus dem deutlich erhöhten Grundgehalt zu bestreiten. Die Steuerprogression führt zu einer höheren Lohnsteuerbelastung, die sich allerdings an der Leistungspflicht der Steuerpflichtigen orientiert. Das Alimentsbrutto steigt ab Besoldungsgruppe A 14 bis Besoldungsgruppe B 9 erheblich an (im direkten Vergleich A 13 bis B 9 ergab sich 2023 ein Zuwachs der Bruttoalimentations von ca. 100 Prozent). Demgegenüber stand 2023 ein Anstieg des Lohnsteuerabzugs von rund 16 auf 27 Prozent. Im Übrigen wird durch diese Herangehensweise auch ein besserer Ausgleich zwischen Aliments- und Leistungsprinzip geschaffen, da bei einer Bezugnahme auf die höchsten Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B eine weitere Verschiebung der Besoldung von leistungsbezogenen Besoldungsbestandteilen in Richtung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile unausweichlich wäre. Zur Sicherung des Mindestabstands werden für 2023 eine kinderbezogene Sonderzahlung in Höhe 250 Euro (vgl. Artikel 2) und die Erhöhung des Familienergänzungszuschlages (vgl. Artikel 1) geregelt. Die Bruttobesoldung wird vermindert um die Lohnsteuer der Steuerklasse III (unter Berücksichtigung von Sonderausgabenabzügen für Vorsorgeaufwendungen und Kinderbetreuungskosten) sowie die Kosten der privaten Krankenversicherung und der Pflegeversicherung. Dem so entstandenen Netto hinzuzurechnen sind das Kindergeld in Höhe von 250 Euro pro Monat und Kind nach dem Abschnitt X. des Einkommensteuergesetzes, vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 Euro pro Monat nach

§ 73 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein, der Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket in Höhe von 30,00 Euro pro Monat sowie die steuerfreie Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise nach § 59b Absatz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein in Höhe von 1.500,00 Euro. Mit der Einbeziehung der Zuschüsse zum Deutschlandticket und der vermögenswirksamen Leistungen erfolgt nun auch auf der Besoldungsseite eine umfassendere Betrachtung der gewährten Bezüge und Zuschüsse. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme reicht wie bei den Bedarfen für Bildung und Teilhabe für die Berücksichtigung in der Fiktivberechnung aus. Die Kosten der privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung wurden vom Verband der privaten Krankenversicherung e.V. ermittelt. Bemessungsgrundlage der Krankenversicherungsbeiträge sind zwei Ehegatten, die 30 Jahre alt sind und mit 25 Jahren in die Krankenversicherung eintraten, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Beihilfebemessungssätze nach der Beihilfeverordnung vom 15. November 2016. Bei Bearbeitungsschluss des Gesetzentwurfs lagen nur die Beitragsangaben bis zum Jahr 2022 vor, daher erfolgt eine Fortschreibung der Beträge um 4 % für das Jahr 2023 in der nachfolgenden Übersicht:

Familienstand	Beamter/Beamtin	Ehegatte	Kinder	PV	Summe +4 Prozent
Familie mit einem Kind	386,50 Euro	232,00 Euro	37,00 Euro	31,52 Euro	<b><u>ca. 715,00 Euro</u></b>
Familie mit zwei Kindern <sup>3</sup>	232,00 Euro	77,00 Euro	74,00 Euro	31,52 Euro	<b><u>ca. 431,00 Euro</u></b>
Familie mit drei Kindern <sup>4</sup>	232,00 Euro	77,00 Euro	55,50 Euro	31,52 Euro	<b><u>ca. 412,00 Euro</u></b>

<sup>3</sup> Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, steigen die Beihilfebemessungssätze des Beamten/der Beamtin auf 70 Prozent und des Ehegatten auf 90 Prozent.

<sup>4</sup> Sind drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, steigen die Beihilfebemessungssätze für die Kinder auf 90 Prozent.

Für jedes weitere Kind steigen die Krankenversicherungsbeträge (ausgehend von den Kosten für drei Kinder) um ca. **19,00 Euro** (Zusatzbetrag für die Versicherung der weiteren Kinder).

#### hh) Vergleich der Alimentation und Grundsicherung

Im Gegensatz zur Prüfung des Mindestabstandsgebots bei Familien mit bis zu zwei Kindern ist bei der Prüfung der Alimentation kinderreicher Familien zu ermitteln, ob die für das jeweilige Kind zusätzlich gewährte Nettoalimentation die unter ff) ermittelten Grundsicherungsbeträge (zzgl. Aufschlag von 15 Prozent) erreicht. Dazu sind die Nettoalimentationsbeträge in Abhängigkeit von der Kinderzahl miteinander zu vergleichen. In der **Anlage 2** zur Gesetzesbegründung sind die Nettoalimentationsbeträge der Besoldungsgruppe A 13, Endstufe, für Familien mit bis zu 9 Kindern im Jahr 2023 umfassend dargestellt. Anhand der nachstehenden Differenzbeträge kann ermittelt werden, ob das Mindestabstandsgebot auch für die Alimentation kinderreicher Familien erfüllt ist:

Nettoalimentation A 13, Endstufe mit	Differenzbetrag zur Alimentation mit 2 Kindern nach Anlage 2 zur Gesetzesbegründung	Abstand zum Grundsicherungsbedarf
3 Kindern	9.064,92 Euro	28,43 Prozent
4 Kindern	18.577,94 Euro	20,16 Prozent
5 Kindern	27.900,76 Euro	16,92 Prozent
6 Kindern	37.109,92 Euro	15,01 Prozent
7 Kindern	46.774,84 Euro	15,02 Prozent
8 Kindern	56.435,76 Euro	15,01 Prozent
9 Kindern	66.408,68 Euro	15,55 Prozent

Im Jahr 2023 hält damit die Nettoalimentation eines Alleinverdieners bzw. einer Alleinverdienerin den Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsbedarf auch in Familien mit 3 oder mehr Kindern ein.

**c) Fazit**

Die Alimentation des Jahres 2023 erfüllt das Mindestabstandsgebot von 15 Prozent zum Grundsicherungsniveau.

**2.2 Parameterprüfung 2024****2.2.1 Parameter Besoldungsentwicklung (Bes) zur Tarifenwicklung (Tarif)**

Für 2024 ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Indexdiff.	Abstand Besoldung
	Bes	Tarif	Bes	Tarif		
2009	3	3	100,000	100,000	0,000	0,00%
2010	1,2	1,2	101,200	101,200	0,000	0,00%
2011	1,5	1,5	102,718	102,718	0,000	0,00%
2012	1,7	1,9	104,464	104,670	-0,205	-0,20%
2013	2,45	2,65	107,024	107,443	-0,420	-0,39%
2014	2,75	2,95	109,967	110,613	-0,646	-0,59%
2015	1,9	2,1	112,056	112,936	-0,880	-0,79%
2016	2,1	2,3	114,409	115,533	-1,124	-0,98%
2017	1,8	2	116,469	117,844	-1,375	-1,18%
2018	2,35	2,35	119,206	120,613	-1,408	-1,18%
2019	3,01	3,01	122,794	124,244	-1,450	-1,18%
2020	3,12	3,12	126,625	128,120	-1,495	-1,18%
2021	1,69	1,29	128,765	129,773	-1,008	-0,78%
2022	3,4	2,8	133,143	133,407	-0,264	-0,20%
2023	0	0	133,143	133,407	-0,264	-0,20%
2024*)	10,52	4,76	147,150	139,757	7,393	5,02%

\*) jeweils inkl. Sockel 200 € jeweils umgerechnet mit 4,76 Prozent lt. Tarifeinigung

Deutlich wird bei dieser Darstellung zunächst, dass die Sonderzahlungen in 2023 keine Wirkungen für die Folgejahre erzeugen. Die für 2024 angegebene prozentuale Besoldungssteigerung beinhaltet die zum 1. November 2024 vorgesehenen lineare Anpassung aus dem umgerechneten Sockel von 200 Euro und der zusätzlichen prozentualen Anpassung um 5,5 Prozent. Für den Tarifbereich wurde eine Wirkung des Sockels in Höhe von 4,76 Prozent berücksichtigt. Die Sonderzahlungen aus Anlass des Verbraucherpreisanstiegs in 2024 wurden bei der Berechnung ausgeklammert, da diese zu keiner grundlegenden Änderung der Daten in 2024 führen würden und die Wirkung auf das Jahr 2024 beschränkt ist. Die um drei Monate gegenüber dem Tarifbereich vorgezogene lineare Anpassung um 5,5 Prozent zum 1. November 2024



führt zu einem temporären Besoldungsvorsprung. Dieser wird in 2025 aufgrund der für den Tarifbereich erst ab 1. Februar 2025 greifenden linearen Anpassung um 5,5 Prozent wieder kompensiert. Für das Jahr 2024 ergibt sich die verfassungskonforme Einhaltung dieses Parameters.

### 2.2.2 Parameter: Besoldungsentwicklung (Bes) zur Nominallohnentwicklung (Nom)

Jahr	Prozentuale Steigerung	Nom	Indexberechnung		Indexdiff.	Abstand
	Bes		Bes	Nom-Index		Besoldung
2009	3	1,3	100,0	100,0	0,000	0,00%
2010	1,2	1,9	101,2	101,9	-0,700	-0,69%
2011	1,5	2,4	102,7	104,3	-1,628	-1,58%
2012	1,7	3,9	104,5	108,4	-3,951	-3,78%
2013	2,45	1,9	107,0	110,5	-3,451	-3,22%
2014	2,75	2,3	110,0	113,0	-3,049	-2,77%
2015	1,9	2,6	112,1	116,0	-3,898	-3,48%
2016	2,1	2,4	114,4	118,7	-4,328	-3,78%
2017	1,8	2,6	116,5	121,8	-5,356	-4,60%
2018	2,35	2,9	119,2	125,4	-6,152	-5,16%
2019	3,01	2,4	122,8	128,4	-5,572	-4,54%
2020	3,12	0,6	126,6	129,1	-2,511	-1,98%
2021	1,69	3,1	128,8	133,1	-4,374	-3,40%
2022	3,4	3,1	133,1	137,3	-4,124	-3,10%
2023*)	0 (2,76)	5,4	133,1	144,7	-11,536 (-5,638)	-8,66% (-4,00 %)
2024**)	10,52	6,1	147,1	153,5	-6,355	-4,32%

\*) Besoldungssteigerung 2023 bleibt bei Indexberechnung 2024 unberücksichtigt. Klammerwerte übernehmen tatsächliche Wirkung in 2023 (s. Tabelle zu 2023)

\*\* ) Nominallohnentwicklung Fortrechnung 4. Quartalswert 2023 lt. Mitteilung Statistisches Amt vom 20.2.2024

Wie bereits ausgeführt entfaltet die Sonderzahlung aus Anlass des Verbraucherpreisanstiegs in 2023 keine Wirkung für das Jahr 2024, was insoweit zu einer Fortschreibung des für 2022 ermittelten Besoldungsindex (133,1) führt. Die Nominallohnentwicklung 2023 ist dagegen als weiterer dynamischer Effekt für 2024 zu berücksichtigen. Die in dieser Tabelle angegebenen Werte zur Indexdifferenz und zum Abstand Besoldung für 2023 sind rein rechnerischer Art. Die für die Betrachtung des Jahres 2023 relevanten Werte ergeben sich aus der vorstehenden Tabelle für das Jahr 2023 mit den in Klammern angeführten Werten.

Für die Nominallohnentwicklung in 2024 wird hier von einer Fortschreibung der für das vierte Quartal 2023 ermittelten Steigerung ausgegangen.

Die für 2024 angegebene prozentuale Besoldungssteigerung beinhaltet die zum 1. November 2024 vorgesehene lineare Anpassung aus dem umgerechneten Sockel von 200 Euro (4,76 Prozent) und die zusätzliche prozentuale Anpassung um 5,5 Prozent. Nicht enthalten sind die nur für das Jahr 2024 wirkenden Sonderzahlungen nach dem Gesetz über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise, da der Wert auch ohne diese Leistungen in dem zulässigen Korridor bleibt. Es wird deutlich, dass bei einer zeitgleichen Übernahme der im Tarifbereich geregelten Anpassung um 5,5 Prozent auf die Besoldung zum 1. Februar 2025 der Rückstand im Jahr 2024 den zulässigen Rahmen von maximal 5 Prozent überschreiten würde. Das Vorziehen dieser Anpassung in das Jahr 2024 ist daher mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen angezeigt.

### 2.2.3 Parameter: Besoldungsentwicklung und Verbraucherpreisentwicklung

Für das Jahr 2024 ergibt sich folgendes Bild (Verbraucherpreisanstieg 2023 fortgeschrieben):

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Indextdiff.	Abstand Besoldung
	Bes	VPI	Bes	VPI		
2009	3	0,3	100,000	100,000	0,000	0,00%
2010	1,2	1,1	101,200	101,100	0,100	0,10%
2011	1,5	2,1	102,718	103,223	-0,505	-0,49%
2012	1,7	2	104,464	105,288	-0,823	-0,79%
2013	2,45	1,5	107,024	106,867	0,157	0,15%
2014	2,75	0,9	109,967	107,829	2,138	1,94%
2015	1,9	0,3	112,056	108,152	3,904	3,48%
2016	2,1	0,4	114,409	108,585	5,825	5,09%
2017	1,8	1,5	116,469	110,214	6,255	5,37%
2018	2,35	1,6	119,206	111,977	7,229	6,06%
2019	3,01	1,2	122,794	113,321	9,473	7,71%
2020	3,12	0,7	126,625	114,114	12,511	9,88%
2021	1,69	3	128,765	117,537	11,228	8,72%
2022	3,4	6,2	133,143	124,825	8,318	6,25%
2023*)	0	6	133,143	132,314	0,829	0,62%
2024	10,52	6	147,150	140,253	6,897	4,69%

\*) Besoldungssteigerung 2023 bleibt bei Indexberechnung 2024 unberücksichtigt.

Im Ergebnis zeigt sich auch ohne die Sonderzahlung aus Anlass des Verbraucherpreisanstiegs für 2024 ein deutlicher Vorsprung der Besoldung gegenüber der Verbraucherpreisentwicklung. Die tatsächliche Entwicklung in 2024 bleibt abzuwarten. Es ist nicht zu erwarten, dass aufgrund einer ggf. höheren Inflationsrate sich ein Rückstand von mehr als 5 Prozent ergibt, so dass hier ebenfalls von der Verfassungskonformität auszugehen ist.

#### **2.2.4 Parameter: Vergleich mit dem Durchschnitt der anderen Länder**

Sofern - wie zu erwarten ist – auch in den anderen Ländern eine gleichgerichtete Übernahme des Tarifabschlusses im Beamtenbereich erfolgt und sich keine anderen grundlegenden strukturellen Änderungen ergeben, wird sich an dem für das Jahr 2023 dargestellten Verhältnis auch in den Jahren 2024 und 2025 nichts ändern. Es wird daher von einer verfassungskonformen Regelung ausgegangen. Die weitere Entwicklung in Bund und Ländern wird verfolgt.

#### **2.2.5 Parameter: Systeminterner Besoldungsvergleich/Abstandsgebot**

##### **2.2.5.1 Allgemeines Abstandsgebot**

Für das Jahr 2024 werden bei dem Vergleich mit den Tabellenwerten des Jahres 2019 die sich aus den tabellenwirksamen Komponenten (200 Euro Sockel, lineare Anpassung um 5,5 Prozent sowie die strukturelle Anpassung um 1 Prozent in den ersten vier Erfahrungsstufen) einbezogen. Die Prüfung des Abstandsgebotes erfolgt anhand einer Reihe von Vergleichsberechnungen.

In einem ersten Schritt wird entsprechend dem Vorgehen der Besoldungsanpassung 2022 (Drs. 19/3618) ein Vergleich der Besoldungsgruppen auf fiktiver Jahresbasis (Grundgehalt, Allgemeine Zulage sowie jährliche Sonderzahlung) durchgeführt. Mit der Hochrechnung der ab 1.11.2024 greifenden Anpassungen auf das ganze Jahr kann der strukturelle Effekt deutlicher herausgearbeitet werden als bei einer anteiligen Berücksichtigung.

Der Vergleich über mehrere Besoldungsgruppen hinweg lässt sich in vielfältigen Vergleichspaaren abbilden. In der Übersicht I (**Anlage 3** zur Gesetzesbegründung) wird jeweils ein Vergleich der einzelnen Besoldungsgruppen zu der jeweils niedrigeren Besoldungsgruppe sowie Vergleiche der einzelnen Besoldungsgruppen zur untersten Besoldungsgruppe A 6 über die Besoldungsordnungen auf Basis der Endstufen hinweg dargestellt. Insgesamt ergibt sich, dass die Veränderungen der Abstände gegenüber dem Bezugsjahr 2019 deutlich unter der Höchstgrenze von 10 Prozent bleiben.

Eine weitere Betrachtung ergibt sich aus Übersicht II (**Anlage 4** zur Gesetzesbegründung). Die Übersicht beinhaltet eine Darstellung der Veränderung der Abstände zwischen jeweils zwei aufeinander folgenden Besoldungsgruppen der gleichen Erfahrungsstufe. Die Betrachtung bezieht sich allein auf die monatlichen Grundgehälter der Besoldungsordnung A. Die allgemeine Stellenzulage und die Sonderzahlungen können außer Betracht bleiben, da diese keine strukturelle Wirkung auf die Tabelle haben. Deutlich wird, dass sich auch die prozentualen Abstände in dem Betrachtungszeitraum bei den weit überwiegenden Paarvergleichen reduziert haben. Auch hier wird die zulässige Obergrenze einer Änderung um 10 Prozent nicht überschritten. Auffallend sind bei den Paarvergleichen A7/A 8, A 10/A11, A 11/ A 12 und A 14/A 15 sogar Abstandsvergrößerungen in den ersten Stufen. Diese resultieren aus der strukturellen Verbesserung aufgrund der Erhöhung der Grundgehälter nach dem Gesetz vom 8. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wobei die letzte Stufe mit der Anhebung um 1 Prozent für die ersten vier Erfahrungsstufen entsprechend § 17 b Absatz 2 SHBesG mit diesem Gesetz umgesetzt wird. In der Gesamtbetrachtung ist anzumerken, dass die Wirkung der strukturellen Erhöhung der Grundgehälter in den ersten vier Erfahrungsstufen und des Sockelbetrages von 200 € bezüglich der Veränderung des relativen Abstandes mit steigender Besoldungsgruppe tendenziell sinkt. Vor diesem Hintergrund ist ein Vergleich mit den weiteren Besoldungsordnungen hier nicht erforderlich.

In der Gesamtbetrachtung wird das allgemeine Abstandsgebot in 2024 eingehalten.

### 2.2.5.2 Mindestabstandsgebot zum Grundsicherungsniveau

Für die Prüfung des Mindestabstandsgebots im Jahr 2024 gelten die Ausführungen unter Punkt 2.1.5.2 a) und b) (Prüfung Mindestabstandsgebot 2023) in Bezug auf Berechnungen und Methodik entsprechend. Sofern sich davon Abweichungen ergeben, werden diese gesondert erläutert.

#### a) Prüfung des Mindestabstandsgebots für Familien mit bis zu zwei Kindern

Nachfolgend werden die Bestandteile des Grundsicherungsniveaus und deren Höhe im Jahr 2024 zur besseren Nachvollziehbarkeit kurz dargestellt.

##### aa) Regelbedarfe

Für zwei in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Ehegatten ist der Betrag der Regelbedarfsstufe 2 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für das Jahr 2024 maßgebend (nachfolgend Gesamtbeträge für zwei Ehegatten):

Regelbedarfsstufe 2, Monatsbetrag 2024 in Euro	$506 \times 2 = 1012$
Regelbedarfsstufe 2, Jahresbetrag 2024 in Euro	$1012 \times 12 = \underline{\underline{12.144}}$

Für die Regelbedarfe der Kinder nach der Anlage zu § 28 SGB XII im Jahr 2024 richtet sich die Zuordnung nach dem Lebensalter. Den Berechnungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend wurde auf das Verfahren des Existenzminimumbereichs der Bundesregierung zurückgegriffen, der eine Gewichtung der Regelbedarfe nach Lebensjahren vorsieht:

Gewichteter Regelbedarf pro Kind, Jahresbetrag 2024 in Euro	$397 \times 12 = \underline{\underline{4.764}}$
---	---

##### bb) Kosten der Unterkunft und Heizkosten

Die bereits für die Prüfung des Jahres 2023 verwendeten 95-Prozent-Perzentilwerte für drei- und vierköpfige Familien werden mit einer Steigerung von 4 Prozent fortgeschrieben, da bei Bearbeitungsschluss des Gesetzentwurfs die endgültigen Perzentilwerte des Jahres 2023 noch nicht bekannt waren (die Werte liegen voraussichtlich im 2. Quartal 2024 vor):

Familiengröße	Monatsbetrag 2023	Fortschreibung +4 Prozent 2024
Zwei Ehegatten, ein Kind	1.140,00 Euro	<b><u>ca. 1.186,00 Euro</u></b>
Zwei Ehegatten, zwei Kinder	1.280,00 Euro	<b><u>ca. 1.331,00 Euro</u></b>

### cc) Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Die unter Abschnitt 2.5.1.2, Unterpunkt cc) ermittelten Bedarfe werden mit einem Steigerungsfaktor von 4 Prozent fortgeschrieben. Die Kostensteigerungen des Jahres 2024 werden nach bisheriger Erwartung deutlich niedriger als in den Jahren 2022 und 2023 ausfallen (vgl. auch Pressemitteilung Nummer 51 des Statistischen Bundesamts vom 9. Februar 2024). Etwas Anderes gilt für den persönlichen Schulbedarf und die Bedarfe für Teilhabe. Die Höhe dieser Bedarfe ergibt sich unmittelbar aus den sozialrechtlichen Vorschriften (Anlagen zu § 34 SGB XII und § 28 Absatz 7 SGB II). In der nachfolgenden Übersicht ist der so ermittelte Bedarf für Bildung und Teilhabe aufgeführt:

<u>Leistungsart</u>	<u>Betrag 2023 in Euro</u>	<u>Betrag 2024 (+4 Prozent)</u>	<u>Gewich- tung</u>	<u>Betrag in Euro</u>
Eintägige Schulausflüge	6,83	7,10	18/18	7,10
Mehrtägige Klassenfahrten	164,48	171,06	12/18	114,04
Mittagsverpflegung	274,46	285,44	18/18	285,44
Schülerbeförderung	255,81	266,04	12/18	177,36
Schulbedarf	gesetzlich festgelegter Bedarf in Euro: 195			12/18, 130,00

Teilhabe	gesetzlich festgelegter Bedarf in Euro: 180	18/18, 180,00
Gesamtsumme der gewichteten Bedarfe in Euro für ein Kind (Jahresbeitrag)		<b><u>893,94</u></b>

#### dd) Geldwerte Vorteile und Sozialtarife

Der Umfang der sozialen Vergünstigungen für Grundsicherungsempfänger wird in 2024 unverändert mit einem Jahresbetrag von **527,40 Euro** angegeben. Im Bereich der sozialen Vergünstigungen sind seit 2022 nur punktuelle Änderungen zu beobachten, sodass eine Neuberechnung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen muss. Gleiches gilt für die Befreiung vom Rundfunkbeitrag (jährlich **220,32 Euro**) und den geldwerten Vorteil für die Befreiung der Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger von den Kinderbetreuungskosten, da dieser erst bei einer Änderung des § 31 KiTaG nachberechnet werden muss (jährlich **573,00 Euro**).

#### ee) Sonstige Bedarfspositionen

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 den Sofortzuschlag nach § 72 SGB II eingeführt. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten dadurch einen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich, sofern Anspruch auf den Regelbedarf der Stufen 3, 4, 5 oder 6 besteht. Daher ist pro Kind ein Jahresbetrag von **240,00 Euro** (12 x 20,00 Euro) zusätzlich zu berücksichtigen.

#### ff) Alimentationsrechtliches Grundsicherungsniveau im Jahr 2024

Das alimentationsrechtliche Grundsicherungsniveau für eine Beamtenfamilie mit zwei Kindern besteht aus den in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Jahresbeträgen, die im vorstehenden Abschnitt angegeben wurden:

Regelbedarf für zwei Erwachsene	2 x 12 x 506,00 Euro	12.144,00 Euro
Regelbedarf für zwei Kinder	2 x 4.764,00 Euro	9.528,00 Euro
Bedarf für Bildung und Teilhabe	2 x 893,94 Euro	1.787,88 Euro
Sofortzuschlag § 72 SGB II	2 x 240,00 Euro	480,00 Euro
Geldwerter Vorteil: Kinderbetreuung	2 x 573,00 Euro	1.146,00 Euro
Unterkunfts- und Heizkosten: 95-Prozent-Perzentil	12 x 1.331,00 Euro	15.972,00 Euro
Geldwerter Vorteil: Rundfunkbeitrag	12 x 18,36 Euro	220,32 Euro
Sozialtarife und Vergünstigungen	527,40 Euro	
Summe	41.805,60 Euro	

Der Betrag des Grundsicherungsniveaus für zwei Kinder ist für den Vergleich mit der Nettoalimentation um 15 % zu erhöhen:

Grundsicherungsniveau * 1,15	<b><u>48.076,44 Euro</u></b>
------------------------------	------------------------------

Das alimentationsrechtliche Grundsicherungsniveau für eine Beamtenfamilie mit nur einem Kind besteht aus den in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Jahresbeträgen, die im vorstehenden Abschnitt ermittelt wurden. Änderungen im Vergleich zur vorigen Übersicht ergeben sich durch die Halbierung der kindbezogenen Bestandteile und einen geringeren 95-Perzentil-Wert für dreiköpfige Familien:



Regelbedarf für zwei Erwachsene	2 x 12 x 506,00 Euro	12.144,00 Euro
Regelbedarf für zwei Kinder	1 x 4.764,00 Euro	4.764,00 Euro
Bedarf für Bildung und Teilhabe	1 x 893,94 Euro	893,94 Euro
Sofortzuschlag § 72 SGB II	1 x 240,00 Euro	240,00 Euro
Geldwerter Vorteil: Kinderbetreuung	1 x 573,00 Euro	573,00 Euro
Unterkunfts- und Heizkosten: 95-Prozent-Perzentil	12 x 1.186,00 Euro	14.232,00 Euro
Geldwerter Vorteil: Rundfunkbeitrag	12 x 18,36 Euro	220,32 Euro
Sozialtarife und Vergünstigungen	527,40 Euro	
Summe	33.594,66 Euro	

Der Betrag des Grundsicherungsniveaus ist für den Vergleich mit der Nettoalimentation um 15 % zu erhöhen:

Grundsicherungsniveau x 1,15 (gerundet)	<b><u>38.633,86 Euro</u></b>
---	------------------------------

### gg) Bestandteile der Alimentation

Zur Vergleichsberechnung mit dem Grundsicherungsniveau werden alle Besoldungsbestandteile berücksichtigt, die sich für die Alleinverdienerin oder den Alleinverdiener mit einem oder zwei Kindern ergeben, nämlich das Grundgehalt der niedrigsten Besoldungsgruppe in der Einstufungsstufe (A 6, Stufe 2), der Familienzuschlag der Stufe

3, die allgemeine Stellenzulage, alle Sonderzahlungen und Amtszulagen sowie der Familienergänzungszuschlag. Zur Sicherung des Mindestabstands werden für 2024 eine kinderbezogene Sonderzahlung in Höhe 250 Euro (vgl. Artikel 5) und die Erhöhung des Familienergänzungszuschlages (vgl. Artikel 3) geregelt. Die Bruttobesoldung wird vermindert um die Lohnsteuer der Steuerklasse III (unter Berücksichtigung von Sonderausgabenabzügen für Vorsorgeaufwendungen und Kinderbetreuungskosten), sowie die Kosten der privaten Krankenversicherung und der Pflegeversicherung. Dem so entstandenen Netto hinzuzurechnen sind das Kindergeld in Höhe von 250 Euro pro Monat und Kind nach dem Abschnitt X. des Einkommensteuergesetzes, vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 Euro pro Monat nach § 73 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein, der Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket in Höhe von 30,00 Euro pro Monat sowie die steuerfreie Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise für das Jahr 2024 nach § 59b des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein in Höhe von insgesamt 1.500,00 Euro. Mit der Einbeziehung der Zuschüsse zum Deutschlandticket und der vermögenswirksamen Leistungen erfolgt nun auch auf der Besoldungsseite eine umfassendere Betrachtung der gewährten Bezüge und Zuschüsse. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme reicht wie bei den Bedarfen für Bildung und Teilhabe für die Berücksichtigung in der Fiktivberechnung aus.

Die Kosten der privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung wurden vom Verband der privaten Krankenversicherung e.V. ermittelt. Bemessungsgrundlage der Beiträge sind zwei Ehegatten, die 30 Jahre alt sind und mit 25 Jahre in die Krankenversicherung eintraten, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Beihilfebemessungssätze nach der Beihilfeverordnung vom 15. November 2016. Bei Bearbeitungsschluss des Gesetzentwurfs lagen nur die Beitragsangaben bis zum Jahr 2022 vor, daher erfolgt eine Fortschreibung der für 2023 angesetzten Beträge um 4 Prozent für das Jahr 2024 in der nachfolgenden Übersicht:

Familienstand	Summe 2023	Summe 2023 + 4 Prozent (aufgerundet)

Familie mit einem Kind	715,00 Euro	<b><u>ca. 744,00 Euro</u></b>
Familie mit zwei Kindern <sup>5</sup>	431,00 Euro	<b><u>ca. 449,00 Euro</u></b>

Der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. hat zwar eine Erhöhung der Beiträge für 2024 um durchschnittlich 7 Prozent prognostiziert. Die durchschnittliche Steigerungsrate der Beiträge lag im Zeitraum von 2007 bis 2022 allerdings bei ca. 3,01 %. Die Berechnungsgrundlagen zur Bemessung des Alimentationsbedarfs werden fortlaufend überprüft. Sollte sich die prognostizierte Steigerung der Beiträge im Jahresverlauf ändern, besteht die Möglichkeit der Anpassung der Berechnung im parlamentarischen Verfahren.

Die Lohnsteuer wird, wie in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 angelegt, generalisierend unter Zuhilfenahme des Lohnsteuerrechners des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für die Steuerklasse III unter Berücksichtigung von Sonderausgabenabzügen (382 Euro pro Kind für Betreuungskosten, Vorsorgeaufwendungen von ca. 80% der Kranken- und Pflegeversicherungskosten) berechnet. Zum Bearbeitungsschluss des Gesetzentwurfs lag noch kein aktualisierter Rechner für das Jahr 2024 vor, daher wird auf den Rechner des Jahres 2023 abgestellt. Die so ermittelten Beträge für eine Familie mit zwei Kindern sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Besoldungsgruppe A 6	monatlich	jährlich
Grundgehalt, Stufe 2	2.588,71 Euro	31.064,53 Euro
Amtszulage	43,18 Euro	518,16 Euro

<sup>5</sup> Sind zwei oder mehr Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt, steigen die Beihilfebemessungssätze des Beamten/der Beamtin auf 70 % und des Ehegatten auf 90 %

Familienzuschlag	485,54 Euro	5.826,48 Euro
Allgemeine Stellenzulage	23,12 Euro	277,44 Euro
Sonderzahlung: Allgemeiner Betrag		660,00 Euro
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		800,00 Euro
Familienergänzungszuschlag	841,00 Euro	10.092,00 Euro
Einmalzahlung Kinder § 7b SonderZahlG		500,00 Euro
Aufschlag durch lineare Erhöhung ab 1.11.2024		822,85 Euro
Jahresbruttogesamtbezüge		50.561,46 Euro
Lohnsteuer Klasse III		5.006 Euro
Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung	449,00 Euro	5.388,00 Euro
Kindergeld	500,00 Euro	6.000,00 Euro
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 Euro	79,80 Euro
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 Euro	360,00 Euro
Inflationsausgleichszahlung 2024		1.500,00 Euro
Summe (Nettoalimentation)		<b><u>48.107,26 Euro</u></b>

Für Familien mit nur einem Kind ergibt sich folgendes Bild bei gleicher Berechnungsweise:

Besoldungsgruppe A 6	monatlich	jährlich
Grundgehalt, Stufe 2	2.588,71 Euro	31.064,53 Euro
Amtszulage	43,18 Euro	518,16 Euro
Familienzuschlag	317,06 Euro	3804,72 Euro
Allgemeine Stellenzulage	23,12 Euro	277,44 Euro
Sonderzahlung: Allgemeiner Betrag		660,00 Euro
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		400,00 Euro
Familienergänzungszuschlag	670,00 Euro	8.040,00 Euro
Einmalzahlung Kinder § 7b SonderZahlG		250,00 Euro
Aufschlag durch lineare Erhöhung ab 1.11.2024		787,42 Euro
Jahresbruttogesamtbezüge		45.802,27 Euro

Lohnsteuer Klasse III		3.158,00 Euro
Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung	744,00 Euro	8.928,00 Euro
Kindergeld	250,00 Euro	3.000,00 Euro
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 Euro	79,80 Euro
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 Euro	360,00 Euro
Inflationsausgleichszahlung 2024		1.500,00 Euro
Summe (Nettoalimentation)		38.656,07 Euro

### hh) Vergleich der Alimentation und Grundsicherung

Der Vergleich der ermittelten Nettoalimentation mit dem Grundsicherungsniveau ergibt bei Familien mit zwei Kindern folgendes Ergebnis:

Nettoalimentation, zwei Kinder	Grundsicherungsniveau, zwei Kinder	Abstand (gerundet)
48.107,26 Euro	41.805,60 Euro	15,07 Prozent

Der Vergleich der ermittelten Nettoalimentation mit dem Grundsicherungsniveau ergibt bei Familien mit nur einem Kind folgendes Ergebnis:

Nettoalimentation, ein Kind	Grundsicherungsniveau, ein Kind	Abstand (gerundet)
38.656,07 Euro	33.594,66 Euro	15,07 Prozent

Im Jahr 2024 hält damit die Nettoalimentation eines Alleinverdieners bzw. einer Alleinverdienerin im niedrigsten Amt den Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau für drei- und vierköpfige Familien ein.

## **b) Prüfung des Mindestabstandsgebots für Familien mit drei oder mehr Kindern**

Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden (2. Leitsatz der Entscheidung 2 BvL 4/18 vom 4. Mai 2020). Für das dritte und jedes weitere Kind muss deshalb eine zusätzliche Nettobesoldung gewährt werden, die mindestens 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Bedarfs entspricht. Nachfolgend werden die Bestandteile des zusätzlichen Grundsicherungsbedarfs und deren Höhe im Jahr 2024 für dritte und weitere Kinder zur besseren Nachvollziehbarkeit kurz dargestellt.

### **aa) Regelbedarfe**

Die Ermittlung des gewichteten Regelbedarfs für Kinder erfolgt nach der bereits vorgestellten Methode. Für dritte und weitere Kinder ist im Jahr 2024 weiterhin ein gewichteter Regelbedarf von 397,00 Euro monatlich zu berücksichtigen, sodass sich erneut folgender Jahresbetrag ergibt:

Gewichteter Regelbedarf pro Kind, Jahresbetrag 2024 in Euro	$354 \times 12 = \underline{\underline{4.764}}$
---	---

### **bb) Kosten der Unterkunft und Heizkosten**

Die Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung erfolgt nach der bereits vorgestellten Methode. Im Unterschied zu der vorigen Betrachtung kommt es hier jedoch auf den Unterschiedsbetrag an, der in den Unterkunfts- und Heizkosten für dritte und weitere Kinder zusätzlich anfällt. Es ist daher auf den jeweiligen Differenzbetrag der 95-Prozent-Perzentil-Werte („Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“) abzustel-

len. Zum Bearbeitungsschluss des Gesetzentwurfs lagen die 95-Prozent-Perzentilwerte des Jahres 2024 noch nicht vor. Daher erfolgt für 2024 eine Fortschreibung der 95-Prozent-Perzentilwerte, die für das Jahr 2023 berechnet wurden, um 4 Prozent:

Monatlicher Differenzbetrag zwischen 2. und 3. Kind 2023	95,00 Euro
Fortschreibung 2024 + 4 Prozent (gerundet)	<b><u>99,00 Euro</u></b>
Monatlicher Differenzbetrag zwischen 3. und 4. Kind sowie für weitere Kinder 2023	207,00 Euro
Fortschreibung 2024 + 4 Prozent (gerundet)	<b><u>215,00 Euro</u></b>

### cc) Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Die Ermittlung der zusätzlichen Bedarfe für Bildung und Teilhabe erfolgt nach der bereits vorgestellten Methode. Für jedes 3. und weitere Kinder ist daher ein Betrag von **893,04 Euro** im Jahr 2024 zu berücksichtigen.

### dd) Geldwerte Vorteile und Sozialtarife

Die Ermittlung der zusätzlichen Bedarfspositionen erfolgt nach der bereits vorgestellten Methode. Für die Betrachtung dritter und weiterer Kinder ist der geldwerte Vorteil in Höhe **573,00 Euro**, der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger aufgrund der Befreiung von Elternbeiträgen in der Kinderbetreuung zuteilwird, für jedes weitere Kind zu berücksichtigen. Im Gegensatz dazu ergeben sich durch die bereits in Abschnitt 2.1.5.2 dd) ausgewerteten Sozialpässe keine geldwerten Vorteile und/oder Vergünstigungen im nennenswerten Umfang, die sich von der Familie mit zwei oder weniger Kindern abheben. Die Befreiung vom Rundfunkbeitrag ist bei dieser Vergleichsberechnung auch nicht zu berücksichtigen, da sie für alle Familien gleichermaßen wirkt.

### ee) Sonstige Bedarfspositionen

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 den Sofortzuschlag nach § 72 SGB II eingeführt. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten dadurch einen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich, sofern Anspruch auf den Regelbedarf der Stufen 3, 4, 5 oder 6 besteht. Daher ist pro Kind ein Jahresbetrag von **240,00 Euro** (12 x 20,00 Euro) zusätzlich zu berücksichtigen.

#### **ff) Alimentationsrechtlicher Grundsicherungsbedarf für dritte und weitere Kinder im Jahr 2024**

Der Grundsicherungsbedarf, der als Differenzbetrag für dritte und weitere Kinder nach den Abschnitten aa) bis ee) ermittelt wurde, ist in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt:

Bedarfsart/Vorteil	Beträge für 3. Kind	Beträge für weitere Kinder
Regelbedarf für ein Kind	4.764,00 Euro	4.764,00 Euro
Bedarf für Bildung und Teilhabe	893,94 Euro	893,94 Euro
Sofortzuschlag § 72 SGB II	240,00 Euro	240,00 Euro
Geldwerter Vorteil: Kinderbetreuungskosten	573,00 Euro	573,00 Euro
Unterkunfts- und Heizkosten: Differenzbetrag 95-Prozent- Perzentil	12 x 99,00 Euro = 1.188,00 Euro	12 x 215,00 Euro = 2.580,00 Euro
Summe	7.658,94 Euro	9.050,94 Euro

Die Grundsicherungswerte sind für den Vergleich der Nettoalimentationsbeträge um 15 % zu erhöhen:

Grundsicherungsbedarf x 1,15	Für das 3. Kind <b><u>8.807,78 Euro</u></b>	Für jedes weitere Kind <b><u>10.408,58 Euro</u></b>
------------------------------	--	--



### **gg) Bestandteile der Alimentation**

Zur Vergleichsberechnung mit dem Grundsicherungsniveau werden alle Besoldungsbestandteile berücksichtigt, die sich für die Alleinverdienerin oder den Alleinverdiener mit Kindern ergeben, nämlich das Grundgehalt der Endstufe, der Familienzuschlag der Stufe 4 und folgenden Stufen (für 3 und mehr Kinder), die allgemeine Stellenzulage, alle Sonderzahlungen und Amtszulagen sowie der Familienergänzungszuschlag. Als Ausgangspunkt der Berechnung wurde die Besoldungsgruppe A 13 in der Endstufe gewählt, damit sich die Berechnung an der größten Gruppe der Beamtinnen und Beamten orientiert (vgl. weitere Ausführungen unter 2.1.5.2 b) gg)). Zur Sicherung des Mindestabstands werden für 2024 eine kinderbezogene Sonderzahlung in Höhe 250 Euro (vgl. Artikel 5) und die Erhöhung des Familienergänzungszuschlages (vgl. Artikel 3) geregelt. Die Bruttobesoldung wird vermindert um die Lohnsteuer der Steuerklasse III (unter Berücksichtigung von Sonderausgabenabzügen für Vorsorgeaufwendungen und Kinderbetreuungskosten) sowie die Kosten der privaten Krankenversicherung und der Pflegeversicherung. Dem so entstandenen Netto hinzuzurechnen sind das Kindergeld in Höhe von 250 Euro pro Monat und Kind nach dem Abschnitt X. des Einkommensteuergesetzes, vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 Euro pro Monat nach § 73 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein, der Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket in Höhe von 30,00 Euro pro Monat sowie die steuerfreien Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise nach § 59b des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein in Höhe von 1.500,00 Euro. Mit der Einbeziehung der Zuschüsse zum Deutschlandticket und der vermögenswirksamen Leistungen erfolgt nun auch auf der Besoldungsseite eine umfassendere Betrachtung der gewährten Bezüge und Zuschüsse. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme reicht wie bei den Bedarfen für Bildung und Teilhabe für die Berücksichtigung in der Fiktivberechnung aus.

Die Kosten der privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung wurden vom Verband der privaten Krankenversicherung e.V. ermittelt. Bemessungsgrundlage der Krankenversicherungsbeiträge sind zwei Ehegatten, die 30 Jahre alt sind und mit 25 Jahre in die Krankenversicherung eintraten, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Beihilfebemessungssätze nach der Beihilfeverordnung vom 15. Novem-

ber 2016. Bei Bearbeitungsschluss des Gesetzentwurfs lagen nur die Beitragsangaben bis zum Jahr 2022 vor, daher erfolgt eine Fortschreibung der für 2023 errechneten Beträge um 4 % für das Jahr 2024 in der nachfolgenden Übersicht:

Familienstand	Summe 2023	Summe +4 Prozent (aufgerundet)
Familie mit einem Kind	715,00 Euro	<b><u>ca. 744,00 Euro</u></b>
Familie mit zwei Kindern <sup>6</sup>	431,00 Euro	<b><u>ca. 449,00 Euro</u></b>
Familie mit drei Kindern <sup>7</sup>	412,00 Euro	<b><u>ca. 429,00 Euro</u></b>

Für jedes weitere Kind steigen die Krankenversicherungsbeträge (ausgehend vom Wert für drei Kinder) um ca. **20,00 Euro**. Der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. hat zwar eine Erhöhung der Beiträge für 2024 um durchschnittlich 7 Prozent prognostiziert. Die durchschnittliche Steigerungsrate der Beiträge lag im Zeitraum von 2007 bis 2022 allerdings bei ca. 3,01 %. Die Berechnungsgrundlagen zur Bemessung des Alimentationsbedarfs werden fortlaufend überprüft. Sollte sich die prognostizierte Steigerung der Beiträge im Jahresverlauf ändern, besteht die Möglichkeit der Anpassung der Berechnung im parlamentarischen Verfahren.

#### hh) Vergleich der Alimentation und Grundsicherung

Im Gegensatz zur Prüfung des Mindestabstandsgebots bei Familien mit bis zu zwei Kindern ist bei der Prüfung der Alimentation kinderreicher Familien zu ermitteln, ob die für das jeweilige Kind zusätzlich gewährte Nettoalimentation die unter ff) ermittelten Grundsicherungsbeträge (zzgl. Aufschlag von 15 Prozent) erreicht. Dazu sind die

<sup>6</sup> Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, steigen die Beihilfebemessungssätze des Beamten/der Beamtin auf 70 Prozent und des Ehegatten auf 90 Prozent.

<sup>7</sup> Sind drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, steigen die Beihilfebemessungssätze für die Kinder auf 90 Prozent.

Nettoalimentationsbeträge in Abhängigkeit von der Kinderzahl miteinander zu vergleichen. In der **Anlage 5** zur Gesetzesbegründung sind die Nettoalimentationsbeträge der Besoldungsgruppe A 13, Endstufe, für Familien mit bis zu 9 Kindern im Jahr 2024 umfassend dargestellt. Anhand der nachstehenden Differenzbeträge kann ermittelt werden, ob das Mindestabstandsgebot auch für die Alimentation kinderreicher Familien erfüllt ist:

Nettoalimentation A 13, Endstufe mit	Differenzbetrag zur Alimentation mit 2 Kindern nach Anlage 5 zur Gesetzesbegründung	Abstand zum Grundsicherungsbedarf (gerundet)
3 Kindern	9.116,54 Euro	19,03 Prozent
4 Kindern	19.245,08 Euro	15,17 Prozent
5 Kindern	29.661,62 Euro	15,14 Prozent
6 Kindern	40.070,16 Euro	15,11 Prozent
7 Kindern	50.468,70 Euro	15,06 Prozent
8 Kindern	60.891,24 Euro	15,08 Prozent
9 Kindern	71.313,78 Euro	15,09 Prozent

Im Jahr 2024 hält damit die Nettoalimentation eines Alleinverdieners bzw. einer Alleinverdienerin den Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsbedarf auch in Familien mit 3 oder mehr Kindern ein.

### c) Fazit

Die Alimentation des Jahres 2024 erfüllt das Mindestabstandsgebot von 15 Prozent zum Grundsicherungsniveau.

### 2.3 Gesamtfazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass nach den Kriterien der Prüfungsstufe 1 mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung des Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und mit dem hier vorgelegten

Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in 2024 keine Vermutung einer Verfassungswidrigkeit der Alimentation für Schleswig-Holstein gegeben ist. In 2023 und 2024 bewegen sich alle fünf Parameter der 1. Prüfungsstufe im verfassungskonformen Bereich. Dieses ergibt sich aus dem Zusammenwirken der Regelungen aus dem hier vorliegenden Gesetzentwurf, den Regelungen des Gesetzes über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise vom 15. Dezember 2023 und den durch das Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern vom 24. März 2022 getroffenen Regelungen. Gründe dafür, dass dieses Ergebnis im Rahmen der 2. Prüfungsstufe widerlegt werden könnte, sind nicht gegeben. Das System der Beamtenversorgung und die Fürsorgeleistungen im Krankheits- und Pflegefall stellen eine sichere und ausreichende Grundlage für die Beamtinnen und Beamten dar. Im Vergleich zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung lassen sich keine Erkenntnisse in Bezug auf ein etwaig schlechteres Leistungsniveau ableiten. Mit Blick auf den Quervergleich zu Tarifkräften des öffentlichen Bereichs und Berufen der Privatwirtschaft ergeben sich keine Gesichtspunkte einer Unteralimentation. Dies gilt im Quervergleich insbes. bei einer Betrachtung der Nettogehälter und der besonderen familienstandsbezogenen Besoldungsleistungen. So sind z.B. die im Besoldungsrecht vorgesehenen und deutlich gesteigerten Familienzuschläge dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes seit der Umstellung auf den TV-L bzw. TVöD völlig fremd. Im Vergleich zur privaten Wirtschaft müssen daneben auch die Aspekte des Arbeitsplatzrisikos und des Gehaltsrisikos (z. B. durch zeitweilige Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit) beachtet werden. Ein vergleichbares Risiko, welches sich z.B. in der Corona-Krise verdeutlicht hat, besteht für Beamtinnen und Beamten gerade nicht. Auch wenn dieser Punkt entsprechend der bisherigen Rechtsprechung nicht als harter Faktor in die Vergleichsbetrachtung eingepreist werden kann, so bleibt dieser Umstand gleichwohl ein wesentlicher Punkt in der Frage der Attraktivität des Beamtenverhältnisses. Die Feststellung auf Ebene der 1. Prüfungsstufen, dass in keinem Parameter ein Verstoß gegen die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigten Grenzen gegeben ist, ist mit Blick auf die extremen Ausgabensteigerungen für das Personal insgesamt (vgl. Abschn. D) und in Anbetracht der Finanzlage der aktuellen

Haushalte als bemerkenswert zu bezeichnen. Es wird damit deutlich, dass den Beamtinnen und Beamten kein „Notopfer“ abverlangt wird, das ggf. die Rechtfertigung einer etwaig verfassungswidrigen Alimentation auf Ebene der 3. Prüfungsstufe der vom Bundesverfassungsgerichts aufgezeigten Prüfrasters erfordert hätte.

Vor diesem Hintergrund sichert das Anpassungsgesetz die weitere Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und entspricht dem Alimentationsgrundsatz.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 1. Januar 2023)**

#### Zu Nummer 1

Die Familienergänzungszuschläge nach § 45a des Besoldungsgesetzes stellen Besoldungsleistungen dar, die nicht an der linearen Anpassung teilnehmen, da sie allein der Sicherung des Mindestabstands zur sozialen Grundsicherung dienen. Deshalb sind sie in regelmäßigen Abständen auf Anpassungsbedarf zu überprüfen. Zur Sicherung des Mindestabstands der Besoldung zur Grundsicherung ist eine Erhöhung der Familienergänzungszuschläge für das Jahr 2023 erforderlich. Mit der Regelung der Nummer 1 erfolgen u.a. redaktionelle Klarstellungen in der Vorschrift, die wegen der geänderten Bezugnahme auf die Anlage 10 SHBesG erforderlich sind. Die Einkommensgrenzen in § 45a Absatz 2 werden ab dem 7. Kind aufgrund der erhöhten Beträge neu berechnet und erhöht. Maßgebend für den jeweiligen Zusatzbetrag ist das Zwölfwache des Familienergänzungszuschlages für das jeweilige Kind mit einem Sicherheitsaufschlag von 50 % und einer Rundung in 50-Euro-Schritten, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die weitere unterhaltspflichtige Person ihr gesamtes Einkommen zum Unterhalt des Kindes zur Verfügung stellen kann.

#### Zu Nummer 2

Für das Jahr 2023 ergibt sich trotz der bereits geregelten Inflationsausgleichszahlungen die Notwendigkeit, die Familienergänzungszuschläge nach Anlage 10 SHBesG rückwirkend anzupassen. Grund dafür sind die erheblichen Steigerungen der Bürgergeld-Regelbedarfe, die bei der Prüfung des Mindestabstandsgebots der Besoldung zur

Grundsicherung zu berücksichtigen sind. Die Änderung der Anlage 10 SHBesG ermöglicht die Nachzahlung höherer Beträge für das Jahr 2023, um die amtsangemessene Alimentation aller Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sicherzustellen. Die Höhe der Familienergänzungszuschläge knüpft unmittelbar an den Bedarf an, der Familien durch das Hinzutreten von Kindern erwächst (vgl. Prüfung des Mindestabstandsgebots zur Grundsicherung im Allgemeinen Teil der Begründung). Ausgehend vom Betrag, der der Besoldungsgruppe A 6 in der zweiten Erfahrungsstufe zusteht, erfolgt eine Abschmelzung der Beträge in höheren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen. Ein Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 1 wird entweder für ein Kind oder für zwei Kinder gezahlt, es erfolgt keine Summierung der Beträge. Für kinderreiche Familien (drei oder mehr Kinder) legt die Anlage 10 SHBesG eigene Beträge für den Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 2 fest, um die Nettodifferenzbeträge zu erreichen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation der Kinder erforderlich sind. Die Familienergänzungszuschläge für dritte und weitere Kinder bauen aufeinander auf und werden nebeneinander abhängig von der Kinderzahl gewährt.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen mit Wirkung vom 1. Januar 2023)**

Die Regelung sieht die rückwirkende Gewährung eines einmaligen Zusatzbetrags für alle Kinder vor, für die im Kalendermonat Dezember des Jahres 2023 Anspruch auf Familienzuschlag bestand. Für das Jahr 2023 haben die Tarifvertragsparteien keine linearen Anpassungen, sondern Inflationsausgleichszahlungen vereinbart. Diese reichen aufgrund der erheblichen Steigerungen der Bürgergeldsätze nicht aus, um die Prüfparameter des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation einzuhalten. Der Kinderzusatzbetrag stellt gemeinsam mit den angepassten Familienergänzungszuschlägen die amtsangemessene Alimentation für das Jahr 2023 sicher. Für die Festlegung der Anspruchsvoraussetzungen wird an den bereits bestehenden § 7 des Sonderzahlungsgesetzes angeknüpft.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 1. Januar 2024)**

Zu Nummer 2 und 3:

Mit der Regelung der Nummer 2 erfolgt die abschließende und tabellenwirksame Umsetzung der strukturellen Besoldungsverbesserung, die in § 17b Absatz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein normiert ist. § 17b des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 4:

Die Regelung passt die Einkommensgrenzen des Familienergänzungszuschlags für Familien mit drei oder mehr Kindern im Jahr 2024 an. Die Einkommensgrenzen in Absatz 2 werden ab dem 4. Kind aufgrund der erhöhten Beträge neu berechnet und erhöht. Maßgebend für den jeweiligen Zusatzbetrag ist das Zwölfwache des Familienergänzungszuschlages für das jeweilige Kind mit einem Sicherheitsaufschlag von 50 %, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die weitere Unterhaltspflichtige Person ihr gesamtes Einkommen zum Unterhalt des Kindes zur Verfügung stellen kann.

Zu Nummern 5 und 6:

Die Anlage 5 (dort die Grundgehaltstabellen der A- und R-Besoldung) erhält eine neue Fassung, um die Besoldungserhöhung nach Nummer 3 zum 1. Januar 2024 abzubilden.

Zu Nummer 7:

Die Familienergänzungszuschläge stellen Besoldungsleistungen dar, die nicht an der linearen Anpassung teilnehmen, da sie allein der Sicherung des Mindestabstands zur sozialen Grundsicherung dienen. Deshalb werden sie in regelmäßigen Abständen auf Anpassungsbedarf überprüft.

Für das Jahr 2024 ergibt sich trotz der bereits geregelten Inflationsausgleichszahlungen und der Übernahme des Tarifergebnisses die Notwendigkeit, die Familienergänzungszuschläge nach Anlage 10 anzupassen. Grund dafür sind die erheblichen Steigerungen der Bürgergeld-Regelbedarfe, die bei der Prüfung des Mindestabstandsgebots der Besoldung zur Grundsicherung zu berücksichtigen sind. Die Änderung der

Anlage 10 ermöglicht die Zahlung höherer Beträge für das Jahr 2024, um die amtsangemessene Alimentation aller Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sicherzustellen. Die Höhe der Familienergänzungszuschläge knüpft unmittelbar an den Bedarf an, der Familien durch das Hinzutreten von Kindern erwächst (vgl. Prüfung des Mindestabstandsgebots zur Grundsicherung im Allgemeinen Teil der Begründung). Ausgehend vom Betrag, der der Besoldungsgruppe A 6 in der zweiten Erfahrungsstufe zusteht, erfolgt eine Abschmelzung der Beträge in höheren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen. Ein Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 1 wird entweder für ein Kind oder für zwei Kinder gezahlt, es erfolgt keine Summierung der Beträge. Für kinderreiche Familien (drei oder mehr Kinder) legt die Anlage 10 eigene Beträge für den Familienergänzungszuschlag nach § 45a Absatz 2 fest, um die Nettodifferenzbeträge zu erreichen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation der Kinder erforderlich sind. Die Familienergänzungszuschläge für dritte und weitere Kinder bauen aufeinander auf und werden nebeneinander abhängig von der Kinderzahl gewährt.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 1. Januar 2024)**

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung des Erhöhungsschritts nach Artikel 3 für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2024 vor.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen mit Wirkung vom 1. Januar 2024)**

Die Regelung sieht die Gewährung eines einmaligen Zusatzbetrags im Jahr 2024 für alle Kinder vor, für die im Kalendermonat Dezember Anspruch auf Familienzuschlag besteht. Der Kinderzusatzbetrag stellt gemeinsam mit den angepassten Familienergänzungszuschlägen (vgl. Artikel 3) und den linearen Besoldungserhöhungen die Amtsangemessenheit der Alimentation für das Jahr 2024 sicher. Für die Festlegung der Anspruchsvoraussetzungen wird an den bereits bestehenden § 7 des Sonderzahlungsgesetzes angeknüpft.



## **Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein)**

Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389) ist § 24 BeamtStG in der Weise geändert worden, dass die Rechtsfolge des Verlustes der Beamtenrechte kraft Gesetzes bei einer strafgerichtlichen Verurteilung durch ein deutsches Gericht wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) bereits bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten (statt bisher einem Jahr) eintritt. Der Straftatbestand der Volksverhetzung ist damit in den in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 enthaltenen Katalog derjenigen Straftaten aufgenommen worden, die sich gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesländer richten oder diese gefährden sowie darüber hinaus die Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht. Den aufgeführten Straftatbeständen ist gemein, dass sie geeignet sind, das Grundvertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten zu beeinträchtigen und durch sie das Ansehen des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise geschädigt wird. Bei der Volksverhetzung setzt sich die Beamtin oder der Beamte ebenfalls – zumeist sogar öffentlich wahrnehmbar – in Widerspruch zu den Werten, die sie oder er als Beamtin oder Beamter verteidigen soll (Bundestags-Drucksache 20/6435, Seite 48).

Anknüpfend an diese zum 1. April 2024 in Kraft getretene Änderung von § 24 BeamtStG wird der Tatbestand der Volksverhetzung auch in § 70 sowie für Hinterbliebene in § 72 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein aufgenommen. § 70 regelt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung; § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 regelt Gleiches für das Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung. Für den Bundesbereich ist eine entsprechende Regelung durch Artikel 7 Nummer 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023 erfolgt.

**Zu Artikel 7 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. November 2024)**

Zu Nummer 2:

Angesichts der zuletzt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 erfolgten landesgesetzlichen Linearanpassung für alle Besoldungsgruppen und der Tarifeinigung für die Länder vom 9. Dezember 2023 sind die Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Die Bezüge aktiver Beamtinnen und Beamten werden ab dem 1. November 2024 um einen Festbetrag in Höhe von 200 Euro angehoben. Die so entstandenen Beträge werden wiederum um 5,5 % linear erhöht. Abweichend von der Tarifeinigung soll die lineare Erhöhung bereits am 1. November 2024 erfolgen, um den zusätzlichen Korrekturbedarf, der sich aus der Einhaltung des Mindestabstandsgebots der Besoldung zum Grundsicherungsniveau ergibt, zu dämpfen. Die Inflationsausgleichszahlungen wurden bereits durch eine gesonderte gesetzliche Regelung (GVOBl. Schl.-H. Nr. 17 2023, S. 645) umgesetzt. Diejenigen Besoldungsbestandteile, die nicht von der Erhöhung um den Festbetrag in Höhe von 200 Euro betroffen sind, erhalten stattdessen eine lineare Anpassung um 4,76 % (umgerechneter Sockelbetrag aus Ziffer 4 der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023).

Zu Nummer 3:

Die Anlagen 5 bis 9 erhalten neue Fassungen, um die Besoldungserhöhung zum 1. November 2024 abzubilden.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. November 2024)**

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung des Sockelbetrages in Höhe von 200 € (umgerechnet 4,76 % linear nach Ziffer 4 der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023) sowie die lineare Besoldungserhöhung um 5,5 % für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. November 2024 vor. Für die Regelungen ergibt sich eine lineare Erhöhung um insgesamt 10,52 %.

**Zu Artikel 9 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. November 2024)**

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung des Sockelbetrages in Höhe

von 200 € (umgerechnet 4,76 % linear nach Ziffer 4 der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023) sowie die lineare Besoldungserhöhung um 5,5 % zum 1. November 2024 vor. Für die Regelungen ergibt sich eine lineare Erhöhung um insgesamt 10,52 %.

### **Zu Artikel 10 (Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. November 2024)**

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung des Sockelbetrages in Höhe von 200 € (umgerechnet 4,76 % linear nach Ziffer 4 der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023) sowie die lineare Besoldungserhöhung um 5,5 zum 1. November 2024 vor. Für die Regelungen ergibt sich eine lineare Erhöhung um insgesamt 10,52 %.

### **Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)**

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen.

### **Anlagen zur Gesetzesbegründung**

- Anlage 1: Quervergleich 2023 mit Bund-Länder-Durchschnitt der Besoldung (Endstufen)
- Anlage 2: Nettoalimentationsbeträge für bis zu 9 Kinder im Jahr 2023
- Anlage 3: Übersicht I zur Prüfung des Abstandsgebots 2024
- Anlage 4: Übersicht II zur Prüfung des Abstandsgebots 2024
- Anlage 5: Nettoalimentationsbeträge für bis zu 9 Kinder im Jahr 2024

## Anlage 1 zur Begründung: Quervergleich 2023 mit Bund-Länder-Durchschnitt der Besoldung (Endstufen)

	Durchschnitt	Median	Betrag Schleswig-Holstein	SH zum Durchschnitt	SH zum Median
BesGr. A 6	37.218,04 €	36.835,02 €	36.650,64 €	98,48%	99,50%
BesGr. A 7	39.647,30 €	39.577,08 €	39.310,08 €	99,15%	99,33%
BesGr. A 8	42.994,64 €	42.982,56 €	42.577,56 €	99,03%	99,06%
BesGr. A 9 (LG 1.2)	46.242,40 €	46.108,19 €	45.977,16 €	99,43%	99,72%
BesGr. A 9 (LG 2.1)	46.315,13 €	46.168,59 €	46.089,12 €	99,51%	99,83%
BesGr. A 10	51.593,39 €	51.421,32 €	51.294,12 €	99,42%	99,75%
BesGr. A 11	57.231,43 €	56.819,08 €	56.170,20 €	98,15%	98,86%
BesGr. A 12	62.936,10 €	62.520,28 €	61.782,36 €	98,17%	98,82%
BesGr. A 13 (LG 2.1)	69.774,12 €	69.378,24 €	68.529,00 €	98,22%	98,78%
BesGr. A 13 (LG 2.2)	69.774,12 €	69.378,24 €	68.529,00 €	98,22%	98,78%
BesGr. A 14	75.914,69 €	75.345,52 €	74.537,52 €	98,19%	98,93%
BesGr. A 15	85.678,33 €	85.049,28 €	84.154,80 €	98,22%	98,95%
BesGr. A 16	95.403,18 €	94.667,40 €	93.741,48 €	98,26%	99,02%
BesGr. B 1	85.334,48 €	84.980,64 €	84.154,80 €	98,62%	99,03%
BesGr. B 2	99.377,30 €	98.712,48 €	97.748,88 €	98,36%	99,02%
BesGr. B 3	105.216,61 €	104.526,00 €	103.503,96 €	98,37%	99,02%
BesGr. B 4	111.331,98 €	110.615,04 €	109.531,56 €	98,38%	99,02%
BesGr. B 5	118.348,37 €	117.600,36 €	116.447,16 €	98,39%	99,02%
BesGr. B 6	124.976,53 €	124.192,88 €	122.977,68 €	98,40%	99,02%
BesGr. B 7	131.420,78 €	130.599,68 €	129.329,88 €	98,41%	99,03%
BesGr. B 8	138.138,98 €	137.276,96 €	135.950,76 €	98,42%	99,03%
BesGr. B 9	146.391,58 €	145.361,44 €	144.171,48 €	98,48%	99,18%
BesGr. B 10	172.212,60 €	171.212,12 €	162.496,80 €	94,36%	94,91%
BesGr. B 11	179.668,31 €	178.040,64 €	176.280,12 €	98,11%	99,01%
BesGr. R 1	87.815,95 €	87.250,20 €	86.333,88 €	98,31%	98,95%
BesGr. R 2	95.797,19 €	95.108,24 €	94.138,32 €	98,27%	98,98%
BesGr. R 3	105.293,94 €	104.533,20 €	103.503,96 €	98,30%	99,02%
BesGr. R 4	111.293,97 €	110.581,40 €	109.531,56 €	98,42%	99,05%
BesGr. R 5	118.425,54 €	117.604,80 €	116.447,16 €	98,33%	99,02%
BesGr. R 6	125.053,51 €	124.192,88 €	122.977,68 €	98,34%	99,02%
BesGr. R 7	131.498,49 €	130.599,68 €	129.329,88 €	98,35%	99,03%
BesGr. R 8	138.215,96 €	137.276,96 €	135.950,76 €	98,36%	99,03%
BesGr. R 9	146.303,91 €	145.317,44 €	144.171,48 €	98,54%	99,21%
BesGr. R 10	177.611,19 €	177.431,98 €	176.978,28 €	99,64%	99,74%

**Anlage 2 zur Begründung: Nettoalimentationsbeträge für bis zu 9 Kinder im Jahr 2023**

Alimentation 2023, 2 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt (brutto) Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 3	485,54 €	5.826,48 €
Allgemeine Stellungzulage	100,54 €	1.206,48 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		800,00 €
Einmalzahlung § 7a SonderZahIG 2023		500,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		75.655,48 €
Lohnsteuer Klasse III		12.394,00 €
Kindergeld	500,00 €	6.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichszahlung 2023		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	431,00 €	5.172,00 €
Summe (Nettoalimentation)		<b>66.029,28 €</b>

Alimentation 2023, 3 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt (brutto) Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 4	920,95 €	11.051,40 €
Allgemeine Stellungzulage	100,54 €	1.206,48 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		1.200,00 €
Familienergänzungszuschlag	234,00 €	2.808,00 €
Einmalzahlung § 7a SonderZahIG 2023		750,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		84.338,40 €
Lohnsteuer Klasse III inkl. Sonderausgabenabzug		15.240,00 €
Kindergeld	750,00 €	9.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichszahlung 2023		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	412,00 €	4.944,00 €
Summe (Nettoalimentation)		<b>75.094,20 €</b>

Alimentation 2023, 4 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt (brutto) Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 5	1.356,36 €	16.276,32 €
Allgemeine Stellungzulage	100,54 €	1.206,48 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		1.600,00 €
Familienergänzungszuschlag	587,00 €	7.044,00 €
Einmalzahlung § 7a SonderZahIG 2023		1.000,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		94.449,32 €
Lohnsteuer Klasse III inkl. Sonderausgabenabzug		18.610,00 €
Kindergeld	1.000,00 €	12.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichszahlung 2023		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	431,00 €	5.172,00 €
Summe (Nettoalimentation)		<b>84.607,12 €</b>

Alimentation 2023, 5 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt (brutto) Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 6	1.791,77 €	21.501,24 €
Allgemeine Stellungzulage	100,54 €	1.206,48 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		2.000,00 €
Familienergänzungszuschlag	940,00 €	11.280,00 €
Einmalzahlung § 7a SonderZahIG 2023		1.250,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		104.560,24 €
Lohnsteuer Klasse III		22.170,00 €
Kindergeld	1.250,00 €	15.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichszahlung 2023		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	450,00 €	5.400,00 €
Summe (Nettoalimentation)		<b>93.930,04 €</b>

Alimentation 2023, 6 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt (brutto) Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 7	2.227,18 €	26.726,16 €
Allgemeine Stellungzulage	100,54 €	1.170,72 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		2.400,00 €
Familienergänzungszuschlag	1.306,00 €	15.672,00 €
Einmalzahlung § 7a SonderZahIG 2023		1.500,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		114.791,40 €
Lohnsteuer Klasse III		25.964,00 €
Kindergeld	1.500,00 €	18.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichsprämie 2023		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	469,00 €	5.628,00 €
Summe (Nettoalimentation)		<b>103.139,20 €</b>

Alimentation 2023, 7 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt (brutto) Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 8	2.662,59 €	31.951,08 €
Allgemeine Stellungzulage	100,54 €	1.170,72 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		2.800,00 €
Familienergänzungszuschlag	1.761,00 €	21.132,00 €
Einmalzahlung § 7a SonderZahIG 2023		1.750,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		126.126,32 €
Lohnsteuer Klasse III		30.406,00 €
Kindergeld	1.750,00 €	21.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichszahlung 2023		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	488,00 €	5.856,00 €
Summe (Nettoalimentation)	9.400,34 €	<b>112.804,12 €</b>

Alimentation 2023, 8 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt (brutto) Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 9	3.098,00 €	37.176,00 €
Allgemeine Stellungzulage	100,54 €	1.170,72 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		3.200,00 €
Familienergänzungszuschlag	2.245,00 €	26.940,00 €
Einmalzahlung § 7a SonderZahIG 2023		2.000,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		137.809,24 €
Lohnsteuer Klasse III		35.200,00 €
Kindergeld	2.000,00 €	24.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichszahlung 2023		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	507,00 €	6.084,00 €
Summe (Nettoalimentation)	10.205,42 €	<b>122.465,04 €</b>

Alimentation 2023, 9 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt (brutto) Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 9	3.533,41 €	42.400,92 €
Allgemeine Stellungzulage	100,54 €	1.170,72 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		3.600,00 €
Familienergänzungszuschlag	2.779,00 €	33.348,00 €
Einmalzahlung § 7a SonderZahIG 2023		2.250,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		150.092,16 €
Lohnsteuer Klasse III		40.282,00 €
Kindergeld	2.250,00 €	27.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichszahlung 2023		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	526,00 €	6.312,00 €
Summe (Nettoalimentation)	11.036,50 €	<b>132.437,96 €</b>

## Anlage 3 zur Begründung: Übersicht I zur Prüfung des Abstanzgebots 2024

BesGrp.	2019			2024			Änderung Abstand in %	Abstände zu A 6					
	Jahres- Besoldung	Abstand zur niedr. BesGrp.	in %	Jahres- Besoldung	Abstand zur niedr. BesGrp.	in %		Bes. Grp.	2019	2024	Änderung Abstand		
A 4													
A 5													
A 6	33.946,00			37.403,78					0	0	0,00%		
A 7	36.398,32	2.452,32	7,22%	40.087,58	2.683,80	7,18%	-0,68%	A 7	2.452,32	7,22%	2.683,80	7,18%	-0,68%
A 8	39.411,16	3.012,84	8,28%	43.385,02	3.297,44	8,23%	-0,63%	A 8	5.465,16	16,10%	5.981,24	15,99%	-0,68%
A 9	42.657,28	3.246,12	8,24%	46.941,84	3.556,82	8,20%	-0,46%	A 9	8.711,28	25,66%	9.538,06	25,50%	-0,63%
A 10	47.448,40	4.791,12	11,23%	52.185,46	5.243,62	11,17%	-0,54%	A 10	13.502,40	39,78%	14.781,68	39,52%	-0,65%
A 11	51.892,84	4.444,44	9,37%	57.111,94	4.926,48	9,44%	0,78%	A 11	17.946,84	52,87%	19.708,16	52,69%	-0,34%
A 12	57.067,96	5.175,12	9,97%	62.775,90	5.663,96	9,92%	-0,56%	A 12	23.121,96	68,11%	25.372,12	67,83%	-0,41%
A 13	63.288,88	6.220,92	10,90%	69.584,38	6.808,48	10,85%	-0,51%	A 13	29.342,88	86,44%	32.180,60	86,04%	-0,47%
A 14	68.829,04	5.540,16	8,75%	75.642,78	6.058,40	8,71%	-0,54%	A 14	34.883,04	102,76%	38.239,00	102,23%	-0,52%
A 15	77.696,92	8.867,88	12,88%	85.348,22	9.705,44	12,83%	-0,41%	A 15	43.750,92	128,88%	47.944,44	128,18%	-0,55%
A 16	86.536,60	8.839,68	11,38%	95.022,78	9.674,56	11,34%	-0,37%	A 16	52.590,60	154,92%	57.619,00	154,05%	-0,57%
B 2	90.231,76	3.695,16	4,27%	99.066,92	4.044,14	4,26%	-0,33%	B 2	56.285,76	165,81%	61.663,14	164,86%	-0,58%
B 3	95.538,28	5.306,52	5,88%	104.874,74	5.807,82	5,86%	-0,31%	B 3	61.592,28	181,44%	67.470,96	180,39%	-0,59%
B 4	101.096,20	5.557,92	5,82%	110.957,60	6.082,86	5,80%	-0,30%	B 4	67.150,20	197,81%	73.553,82	196,65%	-0,59%
B 5	107.472,88	6.376,68	6,31%	117.936,60	6.979,00	6,29%	-0,28%	B 5	73.526,88	216,60%	80.532,82	215,31%	-0,60%
B 6	113.494,48	6.021,60	5,60%	124.526,98	6.590,38	5,59%	-0,26%	B 6	79.548,48	234,34%	87.123,20	232,93%	-0,61%
B 7	119.351,68	5.857,20	5,16%	130.937,40	6.410,42	5,15%	-0,25%	B 7	85.405,68	251,59%	93.533,62	250,06%	-0,61%
B 8	125.456,56	6.104,88	5,12%	137.618,98	6.681,58	5,10%	-0,24%	B 8	91.510,56	269,58%	100.215,20	267,93%	-0,62%
B 9	133.036,72	7.580,16	6,04%	145.915,06	8.296,08	6,03%	-0,23%	B 9	99.090,72	291,91%	108.511,28	290,11%	-0,62%
R 1	79.706,08			87.547,28				R 1	45.760,08	134,80%	50.143,50	134,06%	-0,55%
R 2	86.902,60	7.196,52	9,03%	95.423,26	7.875,98	9,00%	-0,36%	R 2	52.956,60	156,00%	58.019,48	155,12%	-0,57%
R 3	95.538,28	8.635,68	9,94%	104.874,74	9.451,48	9,90%	-0,33%	R 3	61.592,28	181,44%	67.470,96	180,39%	-0,59%
R 4	101.096,20	5.557,92	5,82%	110.957,60	6.082,86	5,80%	-0,30%	R 4	67.150,20	197,81%	73.553,82	196,65%	-0,59%
R 5	107.472,88	6.376,68	6,31%	117.936,60	6.979,00	6,29%	-0,28%	R 5	73.526,88	216,60%	80.532,82	215,31%	-0,60%
R 6	113.494,48	6.021,60	5,60%	124.526,98	6.590,38	5,59%	-0,26%	R 6	79.548,48	234,34%	87.123,20	232,93%	-0,61%
R 7	119.351,68	5.857,20	5,16%	130.937,40	6.410,42	5,15%	-0,25%	R 7	85.405,68	251,59%	93.533,62	250,06%	-0,61%
R 8	125.456,56	6.104,88	5,12%	137.618,98	6.681,58	5,10%	-0,24%	R 8	91.510,56	269,58%	100.215,20	267,93%	-0,62%
C 1	62.176,36			68.361,64				C 1	28.230,36	83,16%	30.957,86	82,77%	-0,48%
C 2	76.012,24	13.835,88	22,25%	83.504,36	15.142,72	22,15%	-0,46%	C 2	42.066,24	123,92%	46.100,58	123,25%	-0,54%
C 3	84.630,88	8.618,64	11,34%	92.937,08	9.432,72	11,30%	-0,37%	C 3	50.684,88	149,31%	55.533,30	148,47%	-0,57%
C 4	97.365,76	12.734,88	15,05%	106.874,72	13.937,64	15,00%	-0,34%	C 4	63.419,76	186,83%	69.470,94	185,73%	-0,59%
W 1	54.129,28			59.554,52				W 1	20.183,28	59,46%	22.150,74	59,22%	-0,40%
W 2	70.939,12	16.809,84	31,05%	77.952,04	18.397,52	30,89%	-0,53%	W 2	36.993,12	108,98%	40.548,26	108,41%	-0,53%
W 3	80.313,88	9.374,76	13,22%	88.212,36	10.260,32	13,16%	-0,40%	W 3	46.367,88	136,59%	50.808,58	135,84%	-0,56%

## Anlage 4 zur Begründung: Übersicht II zur Prüfung des Abstandsgebots 2024

2019

Besol-dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6		2.317,02	2.378,05	2.439,06	2.500,07	2.561,12	2.622,15	2.683,18	2.744,18			
A 7		2.400,06	2.476,85	2.553,62	2.630,42	2.707,20	2.784,01	2.838,82	2.893,67	2.948,54		
A 8		2.477,98	2.543,56	2.641,98	2.740,38	2.838,77	2.937,20	3.002,81	3.068,39	3.134,03	3.199,61	
A 9		2.625,27	2.689,84	2.794,86	2.899,88	3.004,90	3.109,94	3.182,11	3.254,34	3.326,53	3.398,73	
A 10		2.811,22	2.900,95	3.035,47	3.170,05	3.304,60	3.439,19	3.528,88	3.618,60	3.708,29	3.797,99	
A 11			3.206,08	3.343,96	3.481,82	3.619,73	3.757,62	3.849,51	3.941,81	4.035,67	4.129,54	4.223,38
A 12				3.595,35	3.759,70	3.924,11	4.091,95	4.203,83	4.315,72	4.427,61	4.540,73	4.654,62
A 13				4.012,79	4.194,03	4.375,26	4.558,02	4.681,03	4.804,01	4.926,99	5.050,03	5.173,03
A 14				4.216,75	4.451,75	4.690,64	4.929,87	5.089,37	5.248,91	5.408,40	5.567,90	5.727,42
A 15						5.151,14	5.414,20	5.624,63	5.835,08	6.045,52	6.255,97	6.466,41
A 16						5.681,93	5.986,12	6.229,51	6.472,90	6.716,28	6.959,67	7.203,05

01.11.2024

Besol-dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6		2.942,09	2.986,56	3.029,59	3.100,09	3.141,33	3.211,17	3.280,99	3.350,79			
A 7		3.039,98	3.101,88	3.161,96	3.250,72	3.308,46	3.396,35	3.459,06	3.521,82	3.584,59		
A 8		3.160,45	3.209,14	3.294,61	3.377,78	3.459,00	3.571,62	3.646,69	3.721,73	3.796,83	3.871,86	
A 9		3.335,77	3.381,53	3.473,03	3.562,12	3.649,08	3.769,27	3.851,84	3.934,50	4.017,08	4.099,70	
A 10		3.557,11	3.630,39	3.753,88	3.874,32	3.991,99	4.145,98	4.248,59	4.351,26	4.453,87	4.556,51	
A 11			4.027,10	4.152,56	4.274,84	4.393,97	4.510,33	4.615,45	4.721,06	4.828,44	4.935,84	5.043,23
A 12				4.490,43	4.642,60	4.791,05	4.939,67	5.020,85	5.148,86	5.276,90	5.406,32	5.536,63
A 13				4.987,30	5.154,55	5.317,60	5.478,25	5.566,84	5.707,57	5.848,27	5.989,05	6.129,77
A 14				5.230,07	5.458,34	5.685,71	5.907,97	6.034,05	6.216,60	6.399,08	6.581,56	6.764,09
A 15						6.342,25	6.592,78	6.775,82	6.954,01	7.128,04	7.368,84	7.609,61
A 16						6.974,01	7.266,92	7.481,84	7.691,09	7.895,49	8.173,97	8.452,44



2019

Abstände

A6/A7	3,46%	3,99%	4,49%	4,96%	5,40%	5,81%	5,48%	5,17%			
A7/A8	3,14%	2,62%	3,34%	4,01%	4,63%	5,22%	5,46%	5,69%	5,92%		
A8/A9	5,61%	5,44%	5,47%	5,50%	5,53%	5,55%	5,63%	5,71%	5,79%	5,86%	
A9/A10	6,61%	7,28%	7,93%	8,52%	9,07%	9,57%	9,83%	10,07%	10,29%	10,51%	
A10/A11		9,52%	9,23%	8,95%	8,71%	8,47%	8,33%	8,20%	8,11%	8,03%	
A11/A12			6,99%	7,39%	7,76%	8,17%	8,43%	8,66%	8,85%	9,06%	9,26%
A12/A13			10,40%	10,36%	10,31%	10,23%	10,19%	10,16%	10,14%	10,09%	10,02%
A13/A14			4,84%	5,79%	6,72%	7,54%	8,02%	8,48%	8,90%	9,30%	9,68%
A14/A15					8,94%	8,95%	9,52%	10,05%	10,54%	11,00%	11,43%
A 15/A16					9,34%	9,55%	9,71%	9,85%	9,99%	10,11%	10,23%

01.11.2024

Abstände

A6/A7	3,22%	3,72%	4,19%	4,63%	5,05%	5,45%	5,15%	4,86%			
A7/A8	3,81%	3,34%	4,03%	3,76%	4,35%	4,91%	5,15%	5,37%	5,59%		
A8/A9	5,26%	5,10%	5,14%	5,18%	5,21%	5,24%	5,33%	5,41%	5,48%	5,56%	
A9/A10	6,22%	6,85%	7,48%	8,06%	8,59%	9,09%	9,34%	9,58%	9,81%	10,03%	
A10/A11		9,85%	9,60%	9,37%	9,15%	8,08%	7,95%	7,83%	7,76%	7,69%	
A11/A12			7,52%	7,92%	8,29%	8,69%	8,07%	8,31%	8,50%	8,70%	8,91%
A12/A13			9,96%	9,93%	9,90%	9,83%	9,81%	9,79%	9,77%	9,73%	9,68%
A13/A14			4,64%	5,57%	6,47%	7,27%	7,74%	8,19%	8,61%	9,00%	9,38%
A14/A15					10,35%	10,39%	10,95%	10,60%	10,23%	10,68%	11,11%
A 15/A16					9,06%	9,28%	9,44%	9,58%	9,72%	9,85%	9,97%

Änderung

Abstände

A6/A7	-6,93%	-6,80%	-6,68%	-6,49%	-6,38%	-6,22%	-6,10%	-6,00%			
A7/A8	21,22%	27,44%	20,39%	-6,25%	-6,10%	-5,91%	-5,79%	-5,67%	-5,55%		
A8/A9	-6,32%	-6,26%	-6,08%	-5,91%	-5,78%	-5,59%	-5,48%	-5,36%	-5,25%	-5,14%	
A9/A10	-5,93%	-5,80%	-5,61%	-5,45%	-5,28%	-5,09%	-4,97%	-4,85%	-4,74%	-4,63%	
A10/A11		3,51%	4,07%	4,63%	5,08%	-4,67%	-4,57%	-4,47%	-4,37%	-4,28%	
A11/A12			7,61%	7,18%	6,85%	6,38%	-4,20%	-4,10%	-3,99%	-3,90%	-3,81%
A12/A13			-4,23%	-4,09%	-3,97%	-3,85%	-3,79%	-3,69%	-3,61%	-3,52%	-3,44%
A13/A14			-4,03%	-3,86%	-3,71%	-3,57%	-3,50%	-3,40%	-3,30%	-3,21%	-3,12%
A14/A15					15,80%	16,12%	15,04%	5,56%	-2,96%	-2,86%	-2,77%
A 15/A16					-3,03%	-2,90%	-2,82%	-2,74%	-2,67%	-2,58%	-2,50%

**Anlage 5 zur Begründung: Nettoalimentationsbeträge für bis zu 9 Kinder im Jahr 2024**

Alimentation 2024, 2 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt, Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 3	485,54 €	5.826,48 €
Allgemeine Stellenzulage	100,54 €	1.206,48 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		800,00 €
Aufschlag Grundgehalt A 13 ab 1.11.2024		1.039,12 €
Aufschlag Familienzuschlag ab 1.11.2024		102,14 €
Aufschlag Allgemeine Stellenzulage ab 1.11.2024		21,15 €
Einmalzahlung § 7b SonderZahlG 2024		500,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		76.817,89 €
Lohnsteuer Klasse III		12.702,00 €
Kindergeld	500,00 €	6.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichszahlung 2024		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	449,00 €	5.388,00 €
Summe (Nettoalimentation)		<b>66.667,69 €</b>

Alimentation 2024, 3 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt, Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 4	920,95 €	11.051,40 €
Allgemeine Stellenzulage	100,54 €	1.206,48 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		1.200,00 €
Familienergänzungszuschlag	234,00 €	2.808,00 €
Aufschlag Grundgehalt A 13 ab 1.11.2024		1.039,12 €
Aufschlag Familienzuschlag ab 1.11.2024		193,76 €
Aufschlag Allgemeine Stellenzulage ab 1.11.2024		21,15 €
Einmalzahlung § 7b SonderZahlG 2024		750,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		85.592,43 €
Lohnsteuer Klasse III inkl. Sonderausgabenabzug		15.600,00 €
Kindergeld	750,00 €	9.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichszahlung 2024		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	429,00 €	5.148,00 €
Summe (Nettoalimentation)		<b>75.784,23 €</b>

Alimentation 2024, 4 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt, Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 5	1.356,36 €	16.276,32 €
Allgemeine Stellenzulage	100,54 €	1.206,48 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		1.600,00 €
Familienergänzungszuschlag	662,00 €	7.944,00 €
Aufschlag Grundgehalt A 13 ab 1.11.2024		1.039,12 €
Aufschlag Familienzuschlag ab 1.11.2024		285,38 €
Aufschlag Allgemeine Stellenzulage ab 1.11.2024		21,15 €
Einmalzahlung § 7b SonderZahlG 2024		1.000,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		96.694,97 €
Lohnsteuer Klasse III inkl. Sonderausgabenabzug		19.334,00 €
Kindergeld	1.000,00 €	12.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichszahlung 2024		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	449,00 €	5.388,00 €
Summe (Nettoalimentation)		<b>85.912,77 €</b>

Alimentation 2024, 5 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt, Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 6	1.791,77 €	21.501,24 €
Allgemeine Stellenzulage	100,54 €	1.206,48 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		2.000,00 €
Familienergänzungszuschlag	1.159,00 €	13.908,00 €
Aufschlag Grundgehalt A 13 ab 1.11.2024		1.039,12 €
Aufschlag Familienzuschlag ab 1.11.2024		377,00 €
Aufschlag Allgemeine Stellenzulage ab 1.11.2024		21,15 €
Einmalzahlung § 7b SonderZahlG 2024		1.250,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		108.625,51 €
Lohnsteuer Klasse III inkl. Sonderausgabenabzug		23.608,00 €
Kindergeld	1.250,00 €	15.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichszahlung 2024		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	469,00 €	5.628,00 €
Summe (Nettoalimentation)		<b>96.329,31 €</b>

Alimentation 2024, 6 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt, Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 7	2.227,18 €	26.726,16 €
Allgemeine Stellenzulage	100,54 €	1.206,48 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		2.400,00 €
Familienergänzungszuschlag	1.692,00 €	20.304,00 €
Aufschlag Grundgehalt A 13 ab 1.11.2024		1.039,12 €
Aufschlag Familienzuschlag ab 1.11.2024		468,62 €
Aufschlag Allgemeine Stellenzulage ab 1.11.2024		21,15 €
Einmalzahlung § 7b SonderZahIG 2024		1.500,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		120.988,05 €
Lohnsteuer Klasse III inkl. Sonderausgabenabzug		28.322,00 €
Kindergeld	1.500,00 €	18.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichszahlung 2024		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	489,00 €	5.868,00 €
Summe (Nettoalimentation)		<b>106.737,85 €</b>

Alimentation 2024, 7 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt, Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 8	2.662,59 €	31.951,08 €
Allgemeine Stellenzulage	100,54 €	1.206,48 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		2.800,00 €
Familienergänzungszuschlag	2.264,00 €	27.168,00 €
Aufschlag Grundgehalt A 13 ab 1.11.2024		1.039,12 €
Aufschlag Familienzuschlag ab 1.11.2024		560,24 €
Aufschlag Allgemeine Stellenzulage ab 1.11.2024		21,15 €
Einmalzahlung § 7b SonderZahIG 2024		1.750,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		133.818,59 €
Lohnsteuer Klasse III inkl. Sonderausgabenabzug		33.514,00 €
Kindergeld	1.750,00 €	21.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichszahlung 2024		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	509,00 €	6.108,00 €
Summe (Nettoalimentation)		<b>117.136,39 €</b>

Alimentation 2024, 8 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt, Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 9	3.098,00 €	37.176,00 €
Allgemeine Stellenzulage	100,54 €	1.206,48 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		3.200,00 €
Familienergänzungszuschlag	2.856,00 €	34.272,00 €
Aufschlag Grundgehalt A 13 ab 1.11.2024		1.039,12 €
Aufschlag Familienzuschlag ab 1.11.2024		651,86 €
Aufschlag Allgemeine Stellenzulage ab 1.11.2024		21,15 €
Einmalzahlung § 7b SonderZahIG 2024		2.000,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		146.889,13 €
Lohnsteuer Klasse III inkl. Sonderausgabenabzug		38.922,00 €
Kindergeld	2.000,00 €	24.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichszahlung 2024		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	529,00 €	6.348,00 €
Summe (Nettoalimentation)		<b>127.558,93 €</b>

Alimentation 2024, 9 Kinder		
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	monatl.	jährl.
Grundgehalt, Endstufe	5.610,21 €	67.322,52 €
Familienzuschlag, Stufe 9	3.533,41 €	42.400,92 €
Allgemeine Stellenzulage	100,54 €	1.206,48 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder		3.600,00 €
Familienergänzungszuschlag	3.448,00 €	41.376,00 €
Aufschlag Grundgehalt A 13 ab 1.11.2024		1.039,12 €
Aufschlag Familienzuschlag ab 1.11.2024		743,48 €
Aufschlag Allgemeine Stellenzulage ab 1.11.2024		21,15 €
Einmalzahlung § 7b SonderZahIG 2024		2.250,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge		159.959,67 €
Lohnsteuer Klasse III inkl. Sonderausgabenabzug		44.330,00 €
Kindergeld	2.250,00 €	27.000,00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	79,80 €
Zuschuss des Dienstherrn zum Deutschland-Jobticket	30,00 €	360,00 €
Inflationsausgleichszahlung 2024		1.500,00 €
Kosten Krankenversicherung	549,00 €	6.588,00 €
Summe (Nettoalimentation)		<b>137.981,47 €</b>